



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1971

Montag, den 18. Januar 1971

Nr. 3

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 12. 1970 bis 28. 12. 1970	90	Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzung der „Vorl. Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Decken- tafeln“	113
Der Hessische Minister des Innern Waisengeld für verheiratete Waisen	90	Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau	114
Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen; hier: Zusatzurlaub für Körperbeschädigte	90	Technische Baubestimmungen; DIN 120 Blatt 1 — Berechnungs- grundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	
Tarifverträge vom 17. 12. 1970 über vermögenswirksame Lei- stungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	91	DIN 120 Blatt 2 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen; Grundsätze für die bauliche Durch- bildung	
Monatslohnstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II	97	DIN 120 Beiblatt — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen; Zulässige Spannungen für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppen I und II	116
Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 zur Regelung der Arbeitsbedin- gungen der Medizinalassistenten	100	Der Hessische Kultusminister Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholi- schen Kirche in Hessen	117
Rechtsverhältnisse der Lernschwachen und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tar- ifverträge vom 1. 1. 1967; hier: Erhöhung des Ausbildungsgel- des vom 1. 1. 1971 an	101	Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche in Hessen vom 19. 12. 1968; hier: Ergänzung	117
Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe; hier: Erhöhung des Entgelts für die Zeit vom 1. 1. 1971 an	101	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Aufstufung der Bundesstraße 38 zur Bundesautobahn in der Gemarkung Viernheim Landkreis Bergstraße, und in den Ge- markungen Mannheim-Käfertal und Weinheim, Landkreis Mannheim	117
Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 über die Regelung der Arbeits- bedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	102	Widmung der im Zuge der Bundesstraße 458 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 458 in der Gemarkung Steinwand, Landkreis Fulda	117
Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. 1. 1971 an	103	Widmung der im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3 in der Gemarkung der Stadt Kassel, Ortsteil Oberzwehren	118
Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum Bundes-Angestelltentarif- vertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bere- ich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. 12. 1970	103	Kostentragung für die Anlegung von landwirtschaftlichen Pa- rallelwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren	118
Lehrlingsvergütungstarifvertrag vom 17. 12. 1970	104	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	118
Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Trennungsgeld	108	Der Hessische Sozialminister Gemeinsamer Erlaß betr. Verlautbarung über die Bereitung und Bezeichnung der Weine des Jahrganges 1970; hier: Ände- rung	118
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Cornelius-Hel- rich-Stiftung“	109	Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatz- gruppen	119
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung“	109	Fortbildungslerngang für Schwimmmeister 1971	124
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Freigericht und der Stadt Gelnhausen	109	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung durch das Land Hessen	124
Zusammenschluß der Gemeinden Calden und Meimbressen im Landkreis Hofgeismar zur Gemeinde „Calden“	109	Abgrenzung der Aufgaben im Bereich des forstlichen Versuchs- wesens	125
Eingliederung der Gemeinden Escheberg und Hohenborn in die Stadt Zierenberg im Landkreis Wolfhagen	109	Personalmeldungen Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	125
Zusammenschluß der Gemeinden Ellar und Hintermeilingen im Landkreis Limburg zur Gemeinde „Ellar“	109	Der Landeswahlleiter für Hessen Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Klein (SPD)	126
Zusammenschluß der Gemeinden Melbach, Södel, Wohnbach und Wölfersheim im Landkreis Friedberg zur Gemeinde „Wöl- fersheim“	110	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
Eingliederung der Gemeinden Hesseldorf, Neudorf, Weiters und Wittgenborn in die Stadt Wächtersbach im Landkreis Geln- hausen	110	Bekanntmachung über die Entscheidung der Rechtsnatur der Stiftung „Diakonissenhaus Elisabethenstift“, Sitz Darmstadt	127
Zusammenschluß der Gemeinden Langen-Bergheim im Land- kreis Büdingen und Marköbel im Landkreis Hanau zur Ge- meinde „Hammersbach“ im Landkreis Hanau	110	Bekanntmachung über die Rechtsnatur der „Großherzog-Ernst- Ludwig-Jubiläumstiftung“ in Darmstadt	127
Eingliederung der Gemeinde Mengshausen in die Gemeinde Niederaula im Landkreis Hersfeld	110	Zuteilung der Gemeinde Reuters zum gemeinschaftlichen Stan- desamtsbezirk Lauterbach	127
Eingliederung der Gemeinden Ellenbach und Weschnitz in die Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße	110	Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Kronberg/Ts.	127
Eingliederung der Gemeinden Nordenbeck, Nieder-Ense und Ober-Ense in die Stadt Korbach im Landkreis Waldeck	110	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	127
Eingliederung der Gemeinden Kolmbach und Radelbach in die Gemeinde Gadernheim im Landkreis Bergstraße	110	Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Melbach, Södel und Wohnbach in der neuen Gemeinde Wölfersheim, Landkreis Friedberg	127
Eingliederung der Gemeinde Berghofen in die Stadt Batten- berg/Eder im Landkreis Frankenberg	110	Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Hintermeilingen in der neuen Gemeinde Ellar, Landkreis Limburg	127
Zusammenschluß der Gemeinden Dillhausen, Mengerskirchen, Probbach, Waldernbach und Winkels im Oberlahnkreis zur Ge- meinde „Mengerskirchen“	110	Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Brandenstein (Schloß)“ in „Burg Brandenstein“ in der Stadt Schlüchtern, Krs. Schlüchtern	127
Zusammenschluß der Gemeinden Allendorf, Barig-Selbenhau- sen, Mrenberg, Reichenborn und Rückershausen im Oberlahn- kreis zur Gemeinde „Merenberg“	111	Benennung von Gemeindeteilen; hier: Stadtteil Rai-Breiten- bach in der Stadt Neustadt, Landkreis Erbach	127
Zusammenschluß der Gemeinden Löhnberg, Niedershausen und Obershausen im Oberlahnkreis zur Gemeinde „Löhnberg“	111	Buchbesprechungen	128
Zusammenschluß der Stadt Weilburg und der Gemeinden Ahausen, Bernbach, Drömmershausen, Gaudernbach, Hassel- bach, Hirschhausen, Kirschhofen, Odersbach und Waldhausen im Oberlahnkreis zur Stadt „Weilburg“	111	Öffentlicher Anzeiger	
Eingliederung der Gemeinden Hommershausen, Rengershausen, Röddenau, Schreufa, Viermünden und Wangershausen in die Stadt Frankenberg-Eder im Landkreis Frankenberg	111	I. Nachtragshaushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechen- zentrums Kassel für das Rechnungsjahr 1970	133
Eingliederung der Gemeinden Ammenhausen, Dehausen, Hel- mighausen, Neudorf und Wethen in die Stadt Diemelstadt im Landkreis Waldeck	111	Änderung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungsk- asse Nassau	133
Zusammenschluß der Gemeinden Gorkheim und Unter-Flocken- bach im Landkreis Bergstraße zur Gemeinde „Grundelbach- tal“	111	Wasserverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“, Sitz in Die- burg; hier: Satzungsänderung	133
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberjosbach, Unt- ertaunskreis	111	Allgemeine Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahres- arbeitsverdienste in der landw. Unfallversicherung vom 1. 1. 1971 an	134
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1052 Blatt 1 — Holz- bauwerke — Blatt 2 — Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen besonderer Art	112		

91

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 12. 12. 1970 bis 23. 12. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35 37

Statistische Berichte

B III 2 — 4/70

Die Wahl zum Hessischen Landtag am 8. November 1970 (Endgültige Ergebnisse)

Preis
DM

1,50

C II 5 — J/70

Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1970 (verglichen mit 1969)

1,—

E I — F I/S — m 11/70

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1970 (Vorläufige Ergebnisse)

1,—

E I 1 — m 10/70

Die Industrie in Hessen im Oktober 1970

1,50

E I 2 — m 10/70

Die industrielle Produktion in Hessen im Oktober 1970

1,—

E II 1 — vj 3/70

Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1970 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)

—,50

F I 1 — m 10/70

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1970

1,—

G I 1 — m 10/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1970

—,50

G III 1 — m 10/70

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1970

1,—

G IV 1 — m 10/70

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1970

Preis
DM

—,50

G IV 3 — m 10/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Echerbergungsgewerbe im Oktober 1970

—,50

H I 1 — m 9/70

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1970

1,—

H I 1 — m 10/70

Die Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1970, Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

,50

H I 4 — m 10/70

Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Oktober 1970

—,50

H II 1 — m 10/70

Die Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1970

1,—

L I 3 — j/69

Die Realsteuerhebesätze in den Gemeinden Hessens 1969

1,50

M I 2 — m 10/70

Verbraucherpreise in Hessen im Oktober 1970

1,50

Wiesbaden, 20. 12. 1970

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a — 77 a 241 70

StAnz. 3/1971 S. 90

92

Der Hessische Minister des Innern

Waisengeld für verheiratete Waisen

Bezug: Erlaß vom 25. September 1970 (StAnz. S. 2015)

Der vom Bundestag angenommene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder sieht vor, daß mit Wirkung vom 1. Juni 1970 an die Verheiratetenklauseln im Beamtenrecht gestrichen werden. Kinderzuschlag und Waisengeld sollen von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich auch für verheiratete Kinder gezahlt werden, die über das 18. Lebensjahr hinaus in weiterführender Ausbildung stehen, ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder wegen Gebrechlichkeit dauernd erwerbsunfähig sind.

Hessen wird wegen der rahmenrechtlichen Verbindlichkeit dieses Bundesgesetzes (zu vgl. Art. 6 des Entwurfs; ferner § 57 BBesG) entsprechende Regelungen zu treffen haben.

Hinsichtlich der Gewährung des Kinderzuschlags an verheiratete Kinder habe ich mit dem Erlaß vom 25. September 1970 (StAnz. S. 2015) unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1970 — 2 BvL 14'66 — gebeten, § 18 Abs. 6 HBesG vom 1. Juni 1970 an nicht mehr anzuwenden. Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen bin ich damit einverstanden, daß mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an auch Waisengeld an über achtzehnjährige verheiratete Waisen unter den sonstigen Voraussetzungen des § 176 Abs. 2 HBG (nach-)gezahlt wird. Damit wird auch die Gewährung des Kinderzuschlages an Waisen nach Maßgabe des § 170 Abs. 2 Satz 2 HBG ermöglicht.

Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger, auf die nach § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtenengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311) § 164 BBG Anwendung findet.

Die Zahlungen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zu leisten.

Wiesbaden, 23. 12. 1970 Der Hessische Minister des Innern
I A 54 — P 1631 A — 317

StAnz. 3/1971 S. 90

93

Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen;

hier: Zusatzurlaub für Körperbeschädigte

Durch Artikel 1 Nr. 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. 11. 1970 (GVBl. I S. 701) ist der Zusatzurlaub für Körperbeschädigte mit Wirkung vom 1. 1. 1970 von bisher 6 bzw. 3 Werktagen auf nunmehr 6 bzw. 3 Arbeitstage umgestellt worden. Nach § 34 Schwerbeschädigtengesetz haben Schwerbeschädigte Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr. Der Begriff „Arbeitstage“ in dieser Bestimmung ist bisher in Anlehnung an die Rechtsnorm für den Grundurlaub im Sinne von Werktagen alten Rechts ausgelegt worden, d. h. der arbeitsfreie Samstag wurde auf den Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen angerechnet. Es erscheint zweifelhaft, ob der nunmehr in der hessischen Urlaubsverordnung gebrauchte Begriff des Arbeitstages auch der bundesrechtlichen Regelung im Schwerbeschädigtengesetz zugrunde gelegt werden kann, da die hessische Urlaubsverordnung gleichzeitig mit der Begriffsänderung auch die Zahl der Urlaubstage gekürzt hat.

Da jedoch § 34 Schwerbeschädigtengesetz ausdrücklich tarifliche, betriebliche und sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbeschädigte vorgehen läßt, soweit sie einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, andererseits die Absätze 1 und 2 des § 13 der Urlaubsverordnung nur soweit nicht gelten, als der Beamte wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Zusatzurlaub nach anderen Rechtsvorschriften hat, folgt hieraus, daß Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um 50 v. H. oder mehr gemindert ist, Anspruch auf Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Sinne der hessischen Urlaubsverordnung haben. Um eine unnötige Belastung der Amtsärzte zu vermeiden, wird auch für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Urlaubsverordnung Berechtigten der Nachweis durch den Rentenbescheid eines Versorgungsamtes zuzulassen sein, wie dies für die Minderbeschädigten gilt.

Wiesbaden, 28. 12. 1970 Der Hessische Minister des Innern
I A 3 — 12 a

StAnz. 3/1971 S. 90

91

Tarifverträge vom 17. Dezember 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
 Bezug: Meine Rundschreiben vom 19. Februar, 19. August und 14. Oktober 1970 — I A 62 — P 2029 A — 4 —
 (StAnz. S. 494, 1737 und 2286)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 17. Dezember 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft neue Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende vereinbart (vgl. Anlagen 1 und 3). An dem am gleichen Tage mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vereinbarten Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter sind auf der Arbeitgeberseite nur die Bundesrepublik und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder beteiligt (vgl. Anlage 2). Ein im wesentlichen inhaltsgleicher Tarifvertrag für die Arbeiter in kommunalen Verwaltungen und Betrieben ist zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr gesondert vereinbart worden. Ich gebe die am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

A. Allgemeines

1. Die vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von monatlich 13,— bzw. 6,50 DM sind solche im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930). Sie sind von dem Arbeitnehmer nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 des 3. VermBG) anzulegen.

Hierfür kommen folgende Anlagearten in Betracht:

- a) Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz i. d. F. vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1213);
- b) Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz i. d. F. vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925);
- c) Aufwendungen des Arbeitnehmers
 1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder
 4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind;
- d) Beiträge zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen (Lebensversicherungen), die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchst. f Nrn. 1 bis 4 des 3. VermBG erfüllen.

Der Arbeitnehmer kann auch bestimmen, daß die vorgenannten vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c und f des 3. VermBG erbracht werden:

- a) zugunsten seines Ehegatten, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit ihm verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
 - b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren werden,
 - c) zugunsten der Eltern oder eines Elternteils, wenn der Arbeitnehmer zu den in Buchst. b genannten Kindern gehört.
- Vgl. auch § 2 Abs. 2 des 3. VermBG.

2. Die in § 2 Abs. 1 Buchst. d und e des 3. VermBG vorgesehenen Anlagearten (Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers, Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber) scheiden für Arbeitnehmer des Landes aus dem Kreis ihrer Wahlmöglichkeiten aus. Ebenso ist es nicht möglich, die vermögenswirksame Leistung in einem Einmalbetrag

anzulegen. Vgl. dazu Abschnitt II Nr. 5 des Bezugsrundschreibens vom 19. August 1970.

3. Anspruchsberechtigt sind vom 1. Januar 1971 an

- a) alle Angestellten des Landes, die unter den BAT oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,
- b) alle Arbeiter des Landes, deren Arbeitsverhältnisse durch den MTL II geregelt sind und deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt,
- c) alle vom Lande Auszubildenden, deren Rechtsverhältnisse durch einen der unter Nrn. 1 bis 8 des Tarifvertrages (Anlage 3) genannten Tarifverträge geregelt sind.

Die bisherigen Verdienstgrenzen sind weggefallen.

4. Nach § 3 der Tarifverträge entsteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung erst, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage mitteilt. Für diese Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden, das von den Beschäftigungsdienststellen selbst hergestellt werden muß. Ein Muster hierfür ist nachstehend veröffentlicht (Anlage 4). Auf die Übergangsvorschriften in den §§ 6 der Tarifverträge weise ich besonders hin. Eine Mitteilung ist daher nur in den Fällen erforderlich, in denen erstmals nach dem 31. Dezember 1970 der Anspruch geltend gemacht wird und eine Mitteilung gem. § 2 des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 noch nicht vorliegt.

5. Die Ausschöpfung des begünstigten Betrages von 624,— Deutsche Mark durch die Anlage von Teilen des Arbeitslohnes nach § 4 des 3. VermBG schließt die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung nicht aus, soweit die übrigen tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist auch unschädlich, wenn der Arbeitnehmer im Einzelfall keine Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten kann oder auf die Zahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage verzichtet hat.

6. Vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1970 erbracht werden, sind nicht mehr von der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht befreit. An die Stelle der bisherigen Befreiung treten die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 12 des 3. VermBG in Höhe von 30 bzw. 40 v. H. der vermögenswirksamen Leistung, höchstens jedoch von 624,— DM jährlich bzw. 52,— DM monatlich.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage steht dem Arbeitnehmer nicht zu, dessen zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr 24 000,— DM oder bei der Zusammenveranlagung mit seinem Ehegatten 48 000,— DM übersteigt. Der Arbeitgeber hat nicht zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Die Sparzulage ist zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich auf deren Auszahlung verzichtet hat (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 des 3. VermBG). Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere wegen der Verrechnung der gezahlten Sparzulagen mit der einbehaltenen Lohnsteuer und wegen der Rückgängigmachung zu Unrecht ausgezahlter Sparzulagen weise ich auf die §§ 12 und 13 des 3. VermBG, die VO zur Durchführung des 3. VermBG (VermBDV, die in Kürze veröffentlicht wird) und die dazu zu erwartenden Runderlasse des BdF und des HMdF hin.

7. Durch § 12 Abs. 6 des 3. VermBG ist vom 1. Januar 1971 an klargestellt, daß vermögenswirksame Leistungen nicht übertragbar und daher nicht pfändbar sind.

B. Zu dem Tarifvertrag für Angestellte

I. Zu § 1

1. Die vermögenswirksame Leistung wird an vollbeschäftigte und nichtvollbeschäftigte Angestellte gezahlt. Vollbeschäftigt ist der Angestellte, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens die regelmäßige Arbeitszeit (§§ 15, 72 BAT und die Sonderregelungen zu § 15 BAT) beträgt.

Jugendliche Angestellte, die gem. § 10 Jugendarbeitsschutzgesetz nur 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen, gelten als Vollbeschäftigte im Sinne des Tarifvertrages. Entsprechendes gilt für Frauen in den Fällen des § 8 Mutterschutzgesetz (vgl. dazu Nr. 7 des HMdF-Rundschreibens vom 19. Dezember 1968 — StAnz. 1969 S. 100).

Zu beachten ist, daß der nichtvollbeschäftigte Angestellte nur dann einen Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung hat, wenn er vom Geltungsbereich des BAT erfaßt wird. Das setzt voraus, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte durch-

schnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (§ 3 Buchst. q BAT).

2. Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte im Sinne der SR 2 y BAT sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß bei der Einstellung geklärt werden. Ein entsprechender Vermerk ist zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten zu den Personalakten zu nehmen.

Wird ein Angestellter z. B. zunächst nur für fünf Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von vier Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere drei Monate — also insgesamt sieben Monate — dauern wird, sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 gleichwohl nicht erfüllt. Die vor dem 1. Januar 1971 liegende Zeit eines Arbeitsverhältnisses im Sinne der SR 2 y BAT, das am 1. Januar 1971 bestanden hat, ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate dauert.

3. Die Höhe der vermögenswirksamen Leistung (13,— DM oder 6,50 DM) hängt von der für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit ab. Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem Ersten eines Kalendermonats ist die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

4. Hat der Angestellte auch nur für einen Tag des jeweiligen Kalendermonats Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge ist die vermögenswirksame Leistung für diesen Monat ungekürzt zu erbringen. Für Monate, für die dem zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufenen Angestellten keine Bezüge gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Im übrigen sind die vermögenswirksamen Leistungen vom 1. Januar 1971 an bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes gem. § 13 MuSchG zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus der geänderten Rechtslage, auf die in Abschnitt A Nr. 6 hingewiesen ist.

5. Die vermögenswirksame Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Von der vermögenswirksamen Leistung sind daher Beiträge zur VBL nicht zu entrichten, obgleich sie dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt.

II. Zu § 2 und § 3 Abs. 1

1. Um die vermögenswirksame Leistung zu erhalten, muß der Angestellte dem Arbeitgeber die von ihm gewählte Art der Anlage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann auch bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dabei muß z. B. der Sparvertrag noch nicht abgeschlossen sein; es reicht aus, wenn der Abschluß des Vertrages unverzüglich nachfolgt. Vgl. auch Abschnitt A Nr. 4.

Wenn der Angestellte die vermögenswirksamen Leistungen für eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des 3. VermBG verwenden will, wird die vermögenswirksame Leistung im Regelfall monatlich an den Angestellten mit der Vergütung gezahlt, wobei der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nach § 5 zu erbringen ist.

2. Erst mit der Mitteilung der gewählten Anlageart an den Arbeitgeber entsteht nach § 3 Abs. 1 der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung und zwar mit einer Rückwirkung von höchstens zwei Monaten. Die Rückwirkung tritt jedoch nur für die dem Monat des Zugangs der Mitteilung an den Arbeitgeber vorausgegangenen zwei Kalendermonate desselben Kalenderjahres ein.

Beispiel:

Geht die Mitteilung dem Arbeitgeber im Monat Februar 1972 zu, besteht ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung noch für den Monat Januar 1972, nicht dagegen für den Monat Dezember 1971.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 schiebt aus verwaltungstechnischen Gründen die Fälligkeit der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung hinaus.

Beispiel:

Die Mitteilung nach § 2 geht dem Arbeitgeber im Monat März 1971 zu. Die vermögenswirksamen Leistungen für die

Monate Januar bis Mai 1971 werden insgesamt am 31. Mai 1971 fällig. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Danach ist die vermögenswirksame Leistung fortlaufend monatlich mit den Bezügen zu zahlen.

III. Zu § 3 Abs. 2

1. Die Vorschrift soll Doppelzahlungen vermeiden. Sie gilt auch beim Zusammentreffen mit vermögenswirksamen Leistungen, die ein außerhalb des öffentlichen Dienstes stehender Arbeitgeber gewährt. Es ist nicht erforderlich, daß die anderweitige vermögenswirksame Leistung bereits gezahlt ist, vielmehr reicht das Bestehen eines Anspruchs für denselben Kalendermonat aus, um einen Anspruch nach dem Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 nicht entstehen zu lassen.

Beispiele:

- Ein in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigter Angestellter wird zum 15. eines Monats in den Landesdienst eingestellt und hat aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis für diesen Kalendermonat noch einen Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung.
- Ein Soldat auf Zeit tritt zum 15. eines Kalendermonats aus dem Soldatenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis zum Lande und hat auf Grund gesetzlicher Vorschriften für diesen Kalendermonat noch einen Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung.
- Ein beim Lande beschäftigter Arbeiter wechselt in das Angestelltenverhältnis über und hat für denselben Kalendermonat noch einen Anspruch auf Grund des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.

In diesen Fällen besteht für den Einstellungsmonat aus dem neuen Rechtsverhältnis kein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

2. Die Vorschrift des Satzes 2 erfaßt die Fälle der sogenannten Mehrfachbeschäftigten. In diesen Fällen kann ein bei zwei Arbeitgebern nichtvollbeschäftigter Angestellter vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat aus beiden Arbeitsverhältnissen erhalten. Voraussetzung ist, daß die vermögenswirksame Leistung des anderen Arbeitgebers weniger als 13,— DM beträgt.

Beispiele:

- Ein anspruchsberechtigter, nichtvollbeschäftigter Angestellter (Unterabschnitt I Nr. 1 Unterabs. 3) erhält aus einem zweiten Arbeitsverhältnis in der gewerblichen Wirtschaft eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 10,— DM monatlich.
- Ein anspruchsberechtigter, nichtvollbeschäftigter Angestellter des Landes hat aus einer weiteren Beschäftigung beim Bund Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,50 DM monatlich.

In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 6,50 DM aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande.

IV. Zu § 4 Abs. 1

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine mit Absatz 1 übereinstimmende Regelung, die nur für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes gilt. Nach Absatz 1 werden die tarifvertraglich vermögenswirksamen Leistungen und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparratenvertrag aufgelöst und ein Wertpapier-sparratenvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

V. Zu § 4 Abs. 2

Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, dem Angestellten die Wahl derselben Anlageart für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung und für die Anlage von Teilen des Arbeitslohnes zwingend vorzuschreiben. Die Wahl der gleichen Anlageart vermeidet jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand. Ich bitte daher, die Angestellten darauf hinzuweisen, daß regelmäßig dieselbe Anlageart gewählt werden soll. In bestimmten Fällen ist dies nicht möglich, so z. B. wenn der Angestellte bereits Teile seines Arbeitslohnes in der Form eines allgemeinen Sparvertrages angelegt hat. Hier ist es dem

Angestellten nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Form eines allgemeinen Sparvertrages anzulegen. Der Begriff derselben Anlageart ist eng auszulegen. Nicht nur die Anlage nach dem Spar-Prämien-gesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz sind verschiedene Anlagearten, sondern auch die in diesen Gesetzen genannten einzelnen Sparmöglichkeiten.

VI. Zu § 4 Abs. 3

Die Vorschrift enthält für die erstmalige Zahlung der vermögenswirksamen Leistung eine Ausnahme von Absatz 1. Der Angestellte ist daher bei der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung in seiner Entscheidung frei, wie er die Anlage vornehmen will, wenn er bisher schon Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt hat. Die nach § 4 des 3. VermBG mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarungen können aus diesem Anlaß aufgehoben werden.

Hat der Angestellte bisher Teile seiner Vergütung vermögenswirksam angelegt, kann er z. B. diesen Betrag um 13,— bzw. 6,50 DM ermäßigen und durch die tarifvertraglich gewährte vermögenswirksame Leistung von 13,— bzw. 6,50 DM wieder auffüllen. Für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung muß daher nicht in jedem Fall ein neuer Vertrag geschlossen werden. Auch die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparratenvertrag erfüllt die tarifvertraglichen Voraussetzungen. Allerdings ist zu beachten, daß eine Aufstockung bestehender Sparratenverträge mit gleichbleibenden Sparraten im Rahmen des Spar-Prämien-gesetzes nicht möglich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Spar-Prämien-gesetzes). Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wohnungsbau-Prämien-gesetz kann dagegen die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden. Entsprechendes gilt für die seit dem 1. Juli 1970 zugelassenen besonderen Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen (vgl. Abschnitt I Nr. 1 des Bezugsrundschreibens vom 19. August 1970). Ein Muster für den Antrag auf Änderung eines bestehenden Vertrages über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Vergütung liegt als Anlage 5 bei.

VII. Zu § 4 Abs. 4

Bei einem Wechsel der Anlageart oder des Anlageunternehmens oder -Instituts wird die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung ebenfalls um zwei Monate hinausgeschoben.

VIII. Zu § 5

Die Vorschrift betrifft nur die in § 2 Abs. 1 Buchst. c des 3. VermBG vorgesehene Anlageart (insbesondere die sog. Entschuldung). Die Verpflichtung des Angestellten, die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistung nachzuweisen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 4 des 3. VermBG. § 5 erweitert diese Verpflichtung dahingehend, daß der Nachweis spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen ist.

IX. Zu § 6

In den Fällen, in denen bereits eine Mitteilung gemäß § 2 des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 vorliegt, ist eine erneute Mitteilung nicht erforderlich (vgl. auch Abschnitt A Nr. 4).

C. Zu dem Tarifvertrag für Arbeiter

I. Zu § 1

1. Die vermögenswirksame Leistung wird an vollbeschäftigte und nichtvollbeschäftigte Arbeiter gewährt. Nichtvollbeschäftigte Arbeiter haben entsprechend der für die Angestellten geltenden Regelung jedoch nur dann einen Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt.

Vollbeschäftigt ist der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 MTL II und die Sonderregelungen dazu) beträgt.

Jugendliche Arbeiter, die gemäß § 10 Jugendschutzgesetz nur 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen, gelten als Vollbeschäftigte i. S. des Tarifvertrages. Entsprechendes gilt für Frauen in den Fällen des § 8 Mutterschutzgesetz.

2. Vorübergehend beschäftigte Arbeiter im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTL II, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens 6 Monate

dauert. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß bei der Einstellung geklärt werden. Ein entsprechender Vermerk ist zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten zu den Personalakten zu nehmen.

Wird ein Arbeiter z. B. zunächst nur für fünf Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von vier Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere drei Monate — also insgesamt sieben Monate — dauern wird, sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 gleichwohl nicht erfüllt. Die vor dem 1. Januar 1971 liegende Zeit eines Arbeitsverhältnisses im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTL II, das am 1. Januar 1971 bestanden hat, ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate dauert.

3. Wegen der Anwendung des Absatzes 4 Unterabs. 1 vgl. Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 4. Arbeitern ist darüber hinaus die vermögenswirksame Leistung auch für solche Kalendermonate zu gewähren, in denen sie nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß nach § 42 Abs. 5 MTL II erhalten, weil das Krankengeld der Krankenkasse höher ist als das Nettoarbeitsentgelt nach § 42 Abs. 11 MTL II.

Ergänzend dazu weise ich darauf hin, daß die vermögenswirksame Leistung nicht Bestandteil des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 MTL II) und daher auch nicht Teil der Krankenbezüge ist. Die vermögenswirksame Leistung geht dem Arbeiter in diesen Fällen jedoch nicht verloren, da sie neben dem Urlaubslohn bzw. den Krankenbezügen gezahlt wird.

4. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gemäß Absatz 4 Unterabs. 2 entsteht, sofern volle Kalendermonate in die Zeit der winterlichen Arbeitsunterbrechung fallen, mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach Schluß der winterlichen Arbeitsunterbrechung.

5. Zu Absatz 3 und Absatz 5 vgl. die Ausführungen in Abschnitt B Unterabschnitt I Nrn. 3 und 5.

II. Zu §§ 2 bis 6

Die in Abschnitt B Unterabschnitte II bis IX gegebenen Hinweise gelten entsprechend.

D. Zu dem Tarifvertrag für Auszubildende

1. Allgemeines

Erfasst werden nur die Auszubildenden, deren Rechtsverhältnisse durch die im Eingangssatz des Tarifvertrages unter den Nrn. 1 bis 8 genannten Tarifverträge — die in Nrn. 3 und 7 genannten Tarifverträge sind für die Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung — geregelt sind. Die vermögenswirksame Leistung beträgt einheitlich 13,— DM monatlich.

2. Zu § 1 Abs. 2 und 3 und den §§ 2 bis 6

Die Ausführungen in Abschnitt B Unterabschnitt I Nrn. 4 und 5 und in den Unterabschnitten II bis IX gelten entsprechend.

E. Zum Vollzuge der Tarifverträge

1. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die erstmals anspruchsberechtigt werdenden Angestellten und Arbeiter unverzüglich unterrichtet werden und die Mitteilungen nach § 2 der Tarifverträge ihren Beschäftigungsdienststellen baldmöglichst einreichen. Die Beschäftigungsdienststellen prüfen, ob der die Mitteilung einreichende Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Sie sind verpflichtet, die Mitteilungen den für die Zahlung der Vergütungen und Löhne zuständigen Kassen auf schnellstem Wege zuzustellen.

2. Nach der Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen sind die vermögenswirksamen Leistungen bei den Titeln nachzuweisen, bei denen die laufenden Vergütungen und Löhne gebucht werden.

3. Den für die Zahlung der Vergütungen und Löhne zuständigen Kassen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 24. 12. 1970 Der Hessische Minister des Innern

I A 62 — P 2029 A — 4/II

StAnz. 3/1971 S. 91

*

Anlage 1

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Angestellten, die unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, folgendes vereinbart:

§ 1 Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Der unter die SR 2 y BAT fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich
 - a) für den vollbeschäftigten Angestellten 13,— DM,
 - b) für den nichtvollbeschäftigten Angestellten 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2 Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13 DM zusammenfällt.

§ 4 Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6 Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage 2

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

folgendes vereinbart:

§ 1 Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.
- (2) Der unter die Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTB II/MTL II fallende Arbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich
 - a) für den vollbeschäftigten Arbeiter 13,— DM,
 - b) für den nichtvollbeschäftigten Arbeiter 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

Die vermögenswirksame Leistung wird auch für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge von Witterungseinflüssen (Nr. 15 SR 2 d MTB II, Nr. 12 SR 2 a und Nr. 15 SR 2 b

MTL II) kein Anspruch auf Bezüge im Sinne des Satzes 1 zusteht, sofern er nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung wieder eingestellt wird.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2 Mitteilung der Anlageart

Der Arbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,— DM zusammentrifft.

§ 4 Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6 Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage 3

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deut-

scher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für Auszubildende, die unter

1. den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
2. den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge v. 7. März 1963,
3. den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
4. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
5. den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
6. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967,
7. den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. Dezember 1960 (VKA),
8. den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 (Bund/TdL)

in der jeweils geltenden Fassung fallen, folgendes vereinbart:

§ 1 Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Lehrlingsvergütung (=entgelt), Ausbildungsgeld oder Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2 Mitteilung der Anlageart

Der Auszubildende teilt dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmalig am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger oder von einem anderen Lehrherrn, Ausbildungsträger, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 4 Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Auszubildende kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Auszubildende möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers, wenn der Auszubildende diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6 Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 5. Oktober 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage 4

Mitteilung über die Anlageart nach § 2 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte/Arbeiter/Auszubildende vom 17. Dezember 1970

An (Dienststelle)

in

Name, Vorname

Wohnung

Dienststelle, ggf. Personal- oder Kenn-Nr.

Ich nehme die nach den oben genannten Tarifverträgen vom Arbeitgeber monatlich zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen in Anspruch.

Als Anlageform wähle ich¹⁾

- 1. die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz
- auf Grund eines besonderen Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen -
- auf Grund eines allgemeinen Sparvertrages -
- auf Grund eines Sparvertrages mit festgelegten Sparraten -
- durch Erwerb und Festlegung von Wertpapieren in Form eines allgemeinen Sparvertrages/Ratensparvertrages -

und bitte, die vermögenswirksame Leistung auf das Konto

Nr. bei der

zu überweisen. (Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstituts)

- 2. die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz
- auf Grund eines Bausparvertrages -
- auf Grund eines Wohnbau-Sparvertrages -
- auf Grund eines Kapitalansammlungsvertrages mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnpolitik -
- durch den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft -

und bitte, die vermögenswirksame Leistung unter Angabe der

Bausparvertrags-/Konto-Nr. an

zu überweisen (Bezeichnung, Anschrift und Bankverbindung d. Bausparkasse / d. Kreditinstituts usw.)

- 3. die Verwendung
- für den Bau, den Erwerb oder die Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung -
- für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes -
- für den Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues -
- für die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.

Es handelt sich um Aufwendungen für Baukosten/Kaufpreis/Tilgung eines Baudarlehens,

für ein Grundstück/Wohngebäude/Eigentumswohnung/Dauerwohnrecht.

Mir ist bekannt, daß ich die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage von Urkunden²⁾ nachzuweisen habe,

- 4. die Anlage in einem Lebensversicherungsvertrag unter der Versicherungsnummer bei

(Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmens)

Bankverbindung: Konto Nr. bei

in

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) z. B. Quittung des Bauunternehmens, Handwerkers oder Gläubigers.

*

Anlage 5

Antrag auf Änderung eines bestehenden Vertrags über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meines Arbeitslohns

Ich habe bereits für das Jahr Teile meines Arbeitsentgelts nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes angelegt.

Angaben hierzu:

(Art des Vertrages / der Verwendung)

(Name des Unternehmens / Instituts)

(Konto-Nr.)

Aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistung möchte ich diese Anlage ändern/nicht ändern¹⁾.

Ich beantrage den bisherigen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meines Arbeitslohnes¹⁾

- 1. völlig aufzuheben,
2. teilweise aufzuheben, d. h. statt bisher DM sollen nunmehr DM überwiesen werden, im übrigen soll aber die Überweisung an dasselbe Unternehmen/Institut und auf dieselbe Konto-Nr. wie bisher erfolgen²⁾.

3. abzuändern wie folgt²⁾

.....

.....

.....

.....

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden (§ 4 Abs. 2 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen vom 17. Dezember 1970).

95

Monatslohnvertrag Nr. 2 zum MTL II

Bezug: Mein Rundschreiben vom 2. September 1970 — I A 62 — P 2203 A — 101/P 2203 A — 47

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 17. Dezember 1970 den nachstehenden Monatslohnvertrag Nr. 2 zum MTL II vereinbart.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages (Anlage 1 zu diesem Erlaß) gebe ich die folgenden Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Der Monatslohnvertrag Nr. 2 zum MTL II (Anlage 1) tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1971 gekündigt werden.

Er ist auf alle unter den Geltungsbereich des MTL II fallenden Arbeiter bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes anzuwenden.

2. In den gemäß § 3 TV vereinbarten Lohn Tabellen sind

- a) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1971 (Anlagen 1 und 2 zum TV) eine prozentuale Anhebung der Monatstabellenlöhne um 7 v. H. und darüber hinaus in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen eine weitere lineare Erhöhung um einen Betrag von 27,— DM sowie
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an die sich aus der 2. Stufe der Einführung des Monatslohnsystems ergebende weitere Anhebung der Monatstabellenlöhne (vgl. dazu Abschnitt I Nr. 2 des Bezugsrundschreibens und die Anlagen 3 und 4 zum TV)

berücksichtigt.

3. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor vom 1. Januar 1971 an 183 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 3 ergibt sich hieraus die „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“ (Anlagen 2 und 3 zu diesem Erlaß).

4. Soweit in § 1 Buchst. B (Hessen) des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 (StAnz. S. 1067, 1135, 1189 und 1424) i. d. F. des § 5 des ÄndTV Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970 (StAnz. S. 1832) für einzelne Arbeitergruppen Rechtsstände vereinbart sind, sind die vom 1. Januar bzw. 1. Oktober 1971 an maßgebenden Monatstabellenlöhne nach der Vorschrift des § 1a a. O. zu errechnen.

Arbeiter, deren Lohnsatz 100 v. H. beträgt, erhalten den Monatstabellenlohn der Lohngruppe VI. Die Monatstabellenlöhne für die Lohnsätze 89 v. H., 92 v. H. und 112 v. H. ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Erlaß, die entsprechenden auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne sind den Anlagen 6 und 7 zu diesem Erlaß zu entnehmen.

5. Die Lohnbestandteile i. S. des § 21 Abs. 5 MTL II bemessen sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats (§ 31 Absatz 2 Unterabs. 2 MTL II) bzw. des Vormonats (Abschnitt II meines Rundschreibens vom 27. November 1970 — StAnz. Seite 2336). In Abschnitt I Nr. 11 des Bezugsrundschreibens habe ich bereits darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nicht um eine Fälligkeitsregelung für einen „Lohnspitzenbetrag“ handelt. Bei der Berechnung des Monatslohnes für die Monate Januar und Februar 1971 sind deshalb auch für die

Lohnbestandteile i. S. des § 21 Abs. 5 MTL II die bereits vom 1. Januar 1971 an maßgebenden Lohnsätze zugrunde zu legen.

6. Die Vorschrift über die Gewährung des Sozialzuschlages (§ 4 TV) ist dergestalt verbessert worden, daß vom 1. Januar 1971 an bei Bemessung nach dem vollen Kinderzuschlag zu zahlen sind:

- a) für das 1. kinderzuschlagsberechtigende Kind 43,— DM,
- b) für das 2. bis 5. kinderzuschlagsberechtigende Kind 50,— DM,
- c) für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind 62,— DM.

Im übrigen sind in § 4 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz die Worte „dem Ehegatten des Arbeiters“ durch die Worte „dem anderen Elternteil“ ersetzt worden. Diese Änderung bewirkt hinsichtlich der Zahlung des Sozialzuschlages eine materielle Gleichstellung der Eltern nicht ehelicher Kinder mit den Eltern ehelicher Kinder und regelt zugleich die Ansprüche geschiedener Ehegatten.

Nach der Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1 TV gelten die vereinbarten Vornhundertsätze nur, solange der volle Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt. Wird der Kinderzuschlag während der Laufzeit des Monatslohnvertrages Nr. 2 allgemein erhöht, ist der Sozialzuschlag bis zu einer tarifvertraglichen Anpassung weiter nach den in Abs. 1 vereinbarten Vornhundertätzen zu bemessen.

Das Vollzugsrundschreiben zum Sozialzuschlag des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. Juli 1969 (StAnz. S. 1354) wird in Kürze unter entsprechender Änderung der Beispiele an die neue Rechtslage angepaßt werden.

7. Soweit nach § 30 Abs. 5 MTL II in einzelnen Fällen arbeitsvertraglich Pauschalzuschläge oder Gesamtpauschalgehälter festgesetzt sind, müssen Neufestsetzungen unter Zugrundelegung der sich aus dem Monatslohnvertrag Nr. 2 ergebenden höheren Löhne vorgenommen werden.

8. Eine Anpassung der für die Pkw-Fahrer des Landes durch den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) pauschalisierten Löhne ist ebenfalls am 17. Dezember 1970 vereinbart worden. Dieser Tarifvertrag wird mit einem besonderen Rundschreiben bekanntgegeben.

II.

Bei der Anwendung des § 48 Abs. 3 MTL II ist der nach Unterabsatz 1 berechnete Zuschlag vom 1. Januar 1971 an um 7,9 v. H. (= 80 v. H. von 9,9 v. H. allgemeiner Lohnerhöhung) zu erhöhen. Damit ist zugleich das Nettoarbeitsentgelt erhöht, daß nach § 42 Abs. 11 Unterabs. 3 MTL II der Berechnung der Krankengeldzuschüsse zugrunde zu legen ist.

III.

Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung (vgl. § 6 des ÄndTV Nr. 18 zum MTL II) verbleibt es bis zum 30. September 1972 bei den nachstehenden Zuschlagsbeträgen, die sich auf Grund des Länderlohnvertrages Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an ergeben haben:

Zuschlagsgruppe I	19 Pf.
Zuschlagsgruppe II	23 Pf.
Zuschlagsgruppe III	31 Pf.
Zuschlagsgruppe IV	39 Pf.
Zuschlagsgruppe V	47 Pf.
Zuschlagsgruppe VI	54 Pf.
Zuschlagsgruppe VII	62 Pf.
Zuschlagsgruppe VIII	78 Pf.
Zuschlagsgruppe IX	97 Pf.
Zuschlagsgruppe X	121 Pf.

IV.

Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeiter ist für die Zeit vom 1. Januar 1971 an durch einen besonderen Tarifvertrag neu geregelt worden. Dieser Tarifvertrag wird gesondert bekanntgegeben.

V.

Den für die Zahlung der Löhne zuständigen Kassen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 22. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 62 — P 2204 A — 101
StAnz. 3/1971 S. 97

*

Anlage 1

Monatslohnvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. Dezember 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorstand des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Ortslohnklasse

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3 Lohntabellen

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind für die Ortslohnklassen 1 und 2

für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. September 1971 in den Anlagen 1 und 2,

für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an in den Anlagen 3 und 4

festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

§ 4 Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 86 v. H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 100 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind

in Höhe von 124 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages btr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlags wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Vmhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage 1
zum Monatslohnvertrag
Nr. 2 zum MTL II
vom 17. Dezember 1970

Monatstabellenlöhne
Ortslohnklasse 1

für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 30. September 1971

Lohngruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	817	828	842	857	869	880	886	892	896	906
III	849	870	886	901	914	926	932	938	943	947
IV	872	895	912	927	940	951	958	963	969	973
V	905	918	935	953	966	978	985	991	995	1000
VI	954	969	987	1004	1018	1031	1038	1045	1050	1054
VII	1005	1024	1042	1063	1077	1091	1098	1104	1110	1115
VIIa	1024	1050	1071	1088	1104	1118	1126	1133	1139	1144
VIII	1054	1081	1101	1122	1138	1152	1159	1167	1172	1177
IX	1146	1176	1199	1220	1237	1254	1263	1270	1277	1283

Anlage 2
zum Monatslohnvertrag
Nr. 2 zum MTL II
vom 17. Dezember 1970

Monatstabellenlöhne
Ortslohnklasse 2

für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 30. September 1971

Lohngruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	789	808	819	832	848	857	864	868	873	877
III	827	848	864	879	889	902	908	913	918	923
IV	850	872	888	903	916	929	935	941	946	950
V	873	895	913	928	941	953	959	964	970	974
VI	920	944	962	978	991	1004	1011	1017	1022	1027
VII	973	997	1017	1035	1049	1062	1069	1076	1081	1088
VIIa	997	1024	1042	1062	1076	1090	1097	1103	1109	1114
VIII	1026	1053	1073	1091	1107	1121	1128	1136	1141	1146
IX	1116	1145	1167	1188	1205	1220	1228	1235	1241	1248

Anlage 3
zum Monatslohnvertrag
Nr. 2 zum MTL II
vom 17. Dezember 1970

Monatstabellenlöhne
Ortslohnklasse 1

für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an

Lohngruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	820	840	859	879	896	911	923	933	943	950
III	857	883	904	926	944	960	973	985	994	1003
IV	882	908	930	950	969	985	997	1009	1019	1027
V	909	931	955	976	995	1012	1025	1038	1048	1056
VI	958	983	1006	1029	1048	1067	1081	1093	1103	1113
VII	1009	1036	1062	1086	1107	1126	1141	1154	1165	1175
VIIa	1033	1064	1091	1114	1137	1156	1171	1185	1197	1206
VIII	1062	1093	1121	1145	1169	1188	1204	1217	1230	1240
IX	1157	1192	1221	1250	1274	1296	1313	1328	1342	1354

Anlage 4
zum Monatslohnvertrag
Nr. 2 zum MTL II
vom 17. Dezember 1970

Monatstabellenlöhne
Ortslohnklasse 2

für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an

Lohngruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	795	818	836	855	873	888	899	910	918	927
III	836	861	882	901	918	934	947	958	966	975
IV	859	885	907	927	946	962	975	987	996	1005
V	881	908	930	950	969	985	997	1009	1019	1027
VI	929	957	980	1003	1022	1039	1053	1065	1076	1085
VII	980	1009	1035	1057	1078	1097	1111	1124	1136	1144
VIIa	1006	1036	1062	1088	1107	1126	1141	1154	1165	1175
VIII	1033	1064	1091	1115	1137	1157	1172	1185	1198	1207
IX	1127	1160	1189	1217	1241	1262	1279	1294	1307	1317

Anlage 2
(zu Abschnitt I Nr. 3 des
MdI-Rundschreibens vom 22. Dezember 1970
— IA 62 P 2204 A — 101)

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der
Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Januar 1971 an

Lohn- gruppe	Orts- lohn- klasse	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
II	1	446	452	460	468	475	481	484	487	490	492
	2	431	442	448	455	463	468	472	474	477	479
III	1	464	475	484	492	499	506	509	513	515	517
	2	452	463	472	480	486	493	496	499	502	504
IV	1	477	489	498	507	514	520	523	526	530	532
	2	464	477	485	493	501	508	511	514	517	519
V	1	495	502	511	521	528	534	538	542	544	546
	2	477	489	499	507	514	521	524	527	530	532
VI	1	521	530	539	549	556	563	567	571	574	576
	2	503	516	526	534	542	549	552	556	558	561
VII	1	549	560	569	581	589	596	600	603	607	609
	2	532	545	556	566	573	580	584	588	591	593
VIIa	1	560	574	585	595	603	611	615	619	622	625
	2	545	560	569	580	588	596	599	603	606	609
VIII	1	576	591	602	613	622	630	633	638	640	643
	2	561	575	586	596	605	613	616	621	623	626
IX	1	626	643	655	667	676	685	690	694	698	701
	2	610	626	638	649	658	667	671	675	678	682

Anlage 3
(zu Abschnitt I Nr. 3 des
MdI-Rundschreibens vom 22. Dezember 1970
— I A 62 — P 2204 A — 101)

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der
Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an

Lohn- gruppe	Orts- lohn- klasse	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
II	1	448	459	469	480	490	498	504	510	515	519
	2	434	447	457	467	477	485	491	497	502	507
III	1	468	483	494	506	516	525	532	538	543	548
	2	457	470	482	492	502	510	517	523	528	533
IV	1	482	496	508	519	530	538	545	551	557	561
	2	469	484	496	507	517	526	533	539	544	549
V	1	497	509	522	533	544	553	560	567	573	577
	2	481	496	508	519	530	538	545	551	557	561
VI	1	523	537	550	562	573	583	591	597	603	608
	2	508	523	536	548	558	568	575	582	588	593
VII	1	551	566	580	593	605	615	623	631	637	642
	2	536	551	566	578	589	599	607	614	621	625
VIIa	1	564	581	596	609	621	632	640	648	654	659
	2	550	566	580	593	605	615	623	631	637	642
VIII	1	580	597	613	626	639	649	658	665	672	678
	2	564	581	596	609	621	632	640	648	655	660
IX	1	632	651	667	683	696	708	717	726	733	740
	2	616	634	650	665	678	690	699	707	714	720

Monatstabellenlöhne ab 1. Januar 1971

für	bisheriger Lohn- satz	Orts- lohn- klasse	in Stufe										
			1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM	
a) Badewärter	89%												
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89%	1	857,—	878,—	895,—	910,—	923,—	934,—	941,—	946,—	952,—	956,—	
		2	835,—	856,—	872,—	887,—	898,—	911,—	917,—	922,—	927,—	931,—	
c) Badewärter in medizini- schen Bädern und ent- sprechende Arbeiter in Inhalatorien	92%	1	883,—	903,—	920,—	936,—	949,—	960,—	967,—	972,—	978,—	982,—	
		2	858,—	880,—	896,—	911,—	924,—	937,—	943,—	949,—	954,—	958,—	
d) Oberhelzer	112%	1	1039,—	1066,—	1086,—	1105,—	1121,—	1135,—	1143,—	1150,—	1156,—	1161,—	
		2	1012,—	1039,—	1058,—	1077,—	1092,—	1106,—	1113,—	1120,—	1125,—	1130,—	

Monatstabellenlöhne ab 1. Oktober 1971

für	bisheriger Lohn- satz	Orts- lohn- klasse	in Stufe									
			1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
a) Badewärter	89%											
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89%	1	865,—	891,—	913,—	934,—	952,—	968,—	981,—	993,—	1002,—	1011,—
		2	844,—	869,—	890,—	910,—	927,—	943,—	956,—	968,—	976,—	985,—
c) Badewärter in medizini- schen Bädern und ent- sprechende Arbeiter in Inhalatorien	92%	1	891,—	916,—	938,—	959,—	978,—	994,—	1006,—	1019,—	1029,—	1037,—
		2	866,—	893,—	915,—	935,—	954,—	970,—	982,—	994,—	1004,—	1012,—
d) Oberhelzer	112%	1	1048,—	1079,—	1106,—	1130,—	1153,—	1172,—	1188,—	1201,—	1214,—	1223,—
		2	1020,—	1050,—	1077,—	1101,—	1122,—	1142,—	1157,—	1170,—	1182,—	1191,—

Anlage 5
(zu Abschnitt I Nr. 4 des
MdI-Rundschreibens vom 22. Dezember 1970
— I A 62 — P 2204 A — 101)

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der
Monatstabellöhne für die Zeit vom 1. Januar 1971 an
(besondere Lohngruppen Hessen)

für	bisherliger Lohnsatz	Ortslohnklasse	in Stufe											
			1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf		
a) Badewärter	89%													
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89%	1	468	478	489	497	504	510	514	517	520	522		
		2	456	468	477	485	491	498	501	504	507	509		
c) Badewärter in medizinischen Bädern und entsprechende Arbeiter in Inhalatorien	92%	1	483	493	503	511	519	525	528	531	534	537		
		2	469	481	490	498	505	512	515	519	521	523		
d) Oberheizer	112%	1	568	583	593	604	613	620	625	628	632	634		
		2	553	568	578	589	597	604	608	612	615	617		

Anlage 6

(zu Abschnitt I Nr. 4 des
MdI-Rundschreibens vom 22. Dezember 1970
— I A 62 — P 2204 A — 101)

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der
Monatstabellöhne für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an
(besondere Lohngruppen Hessen)

für	bisherliger Lohnsatz	Ortslohnklasse	in Stufe											
			1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf		
a) Badewärter	89%													
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89%	1	473	487	499	510	520	529	536	543	548	552		
		2	461	475	486	497	507	515	522	529	533	538		
c) Badewärter in medizinischen Bädern und entsprechende Arbeiter in Inhalatorien	92%	1	487	501	513	524	534	543	550	557	562	567		
		2	473	488	500	511	521	530	537	543	549	553		
d) Oberheizer	112%	1	573	590	604	617	630	640	649	656	663	668		
		2	557	574	589	602	613	624	632	639	646	651		

Anlage 7

(zu Abschnitt I Nr. 4 des
MdI-Rundschreibens vom 22. Dezember 1970
— I A 62 — P 2204 A — 101)

96

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten

Bezug: HmDF-Rundschreiben vom 17. September 1969 — P 2100 A — 236 — I B 31 (StAnz. S. 1679) und mein Rundschreiben vom 5. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 236 (StAnz. S. 444)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 17. Dezember 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten abgeschlossen. Die Neuvereinbarung des Tarifvertrages war erforderlich geworden, nachdem der Tarifvertrag vom 1. Juli 1969 (StAnz. S. 1679) nach der Kündigung des BAT zugleich mit diesem am 31. Dezember 1969 außer Kraft getreten und bisher in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages vom 28. Januar 1970 (StAnz. S. 444) lediglich kraft Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz anzuwenden war. Der neue Tarifvertrag stellt eine Zusammenfassung des Tarifvertrages vom 1. Juli 1969 und des Änderungsarbeitsvertrages vom 28. Januar 1970 dar und entspricht somit der bisherigen Regelung. Auf die Neufassung des § 4 (Erholungsurlaub) mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Den am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Tarifvertrag gebe ich hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 22. 12. 1970 Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2100 A — 236
StAnz. 3/1971 S. 100

*

Tarifvertrag vom 2. Dezember 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen An-

gestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Medizinalassistenten für die Dauer ihrer Vorbereitungszeit als Medizinalassistenten gemäß §§ 63 ff. der Bestallungsordnung für Ärzte folgendes vereinbart:

§ 1 Entgelt

Die Medizinalassistenten erhalten ein monatliches Entgelt in Höhe des Unterhaltszuschusses für die Anwärter der Laufbahngruppen des höheren Dienstes nach der für den Träger der Anstalt jeweils maßgebenden Unterhaltszuschußverordnung.

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten des Trägers der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei der Anstalt für die Assistenzärzte maßgebenden Bestimmungen.

§ 3 Fortzahlung des Entgelts bei Erkrankung

Die Medizinalassistenten erhalten das Entgelt

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der RVO bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

§ 4 Erholungsurlaub

Medizinalassistenten erhalten einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts in jedem Medizinalassistentenjahr in sinnemäßiger Anwendung der Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) über die Gewährung von Erholungsurlaub. An die Stelle des Urlaubsjahres tritt das Medizinalassistentenjahr. Beginnt das Medizinalassistenten-

jahr frühestens am 1. Januar 1971, beträgt der Erholungsurlaub 17 Arbeitstage, beginnt das Medizinalassistentenjahr frühestens am 1. Januar 1972, beträgt der Erholungsurlaub 18 Arbeitstage.

§ 5 Sonstige Arbeitsbedingungen

Für die Gewährung von Gefahrenzulagen, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in §§ 3 und 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die Angestellten bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen anzuwenden.

Wird der Medizinalassistent zum Bereitschaftsdienst herangezogen, gilt die Sonderregelung 2 c Nr. 8 zum BAT mit der Maßgabe, daß dem Medizinalassistenten 50 v. H. der Sätze der Vergütungsgruppe II a BAT zu gewähren sind.

§ 6 Ausschußfrist

Ansprüche aus einem Medizinalassistentenverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, § 1 Satz 1 frühestens zum 31. Dezember 1971, kündbar.

Stuttgart, 2. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

97

Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifverträge vom 1. Januar 1967;

hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes vom 1. Januar 1971 an

Bezug: Mein Rundschreiben vom 3. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 464 (StAnz. S. 446)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 17. Dezember 1970 auch eine Erhöhung des Ausbildungsgeldes für die Lernschwestern und Lernpfleger sowie für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vereinbart. Ich gebe die Tarifverträge, die am 1. Januar 1971 in Kraft treten, hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 22. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 61 — P 2100 A — 464
StAnz. 3/1971 S. 101

*

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

im 1. Ausbildungsjahr	472 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	525 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	618 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

*

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 404 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

98

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe;

hier: Erhöhung des Entgelts für die Zeit vom 1. Januar 1971 an

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 506 (StAnz. S. 445)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 17. Dezember 1970 auch eine Erhöhung des Entgelts der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vereinbart. Gleichzeitig ist vorgesehen, ledigen und verheirateten Praktikanten (Praktikantinnen) nunmehr Entgelte in unterschiedlicher Höhe zu zahlen. Im übrigen mache ich auf die Änderungen des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 durch § 1 Nrn. 2 und 3 des Änderungstarifvertrages aufmerksam. Die Neufassung des § 4 Buchst. a a. O. bewirkt keine materielle Änderung der bisherigen Vorschrift, sondern stellt nur eine Anpassung des Wortlauts an die entsprechende Vorschrift in anderen Tarifverträgen dar. Die Änderung des Divisors in § 5 a. a. O. ist durch die am 1. Januar 1971 wirksam werdende Kürzung der Arbeitszeit um eine Stunde auf 42 Wochenstunden bedingt. Den am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 gebe ich hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 22. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 61 — P 2100 A — 506
StAnz. 3/1971 S. 101

*

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der gekündigte Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	in den Ortsklassen S DM		A DM	
	ledig	ver- heiratet	ledig	ver- heiratet
der med.-techn. Assisten- tin	732	785	722	770
der pharm.-techn. Assisten- tin	732	785	722	770
des Krankengymnasten	732	785	722	770
der Beschäftigungsthera- peutin	732	785	722	770
der Orthoptistin	732	785	722	770
der Diätassistentin	732	785	722	770
des Masseurs	682	735	671	719
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	682	735	671	719
in der weiteren Prakti- kantenzeit	722	775	711	759

2. § 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,“

3. In § 5 wird die Zahl „1/167“ durch die Zahl „1/168“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Satz 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT außer Kraft.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

99

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 17. Dezember 1970 erstmals einen Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes abgeschlossen. Die Regelungen lehnen sich weitgehend an den Tarifvertrag an, der zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe am 28. Januar 1970 (StAnz. S. 445) vereinbart worden ist. Auch die Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes erhalten ein für Verheiratete und Ledige der Höhe nach unterschiedlich bemessenes Entgelt. Ich gebe den am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 23. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 61 — P 2100 A — 480
StAnz. 3/1971 S. 102

*

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Praktikanten (Praktikantinnen)

a) für den Beruf des Sozialarbeiters/des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/als Sozialpädagoge vorauszu-
gehen hat,

b) für den Beruf des Erziehers der Erzieherin/der Kindergärtnerin, der Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher/als Kindergärtnerin bzw. der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin/als Hortnerin vorauszu-
gehen hat,

c) für den Beruf der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszu-
gehen hat,

folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikanten (Praktikantinnen), die in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund, zu einem Land oder einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stehen.

§ 2 Entgelt

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	in den Ortsklassen S DM		A DM	
	ledig	ver- heiratet	ledig	ver- heiratet
des Sozialarbeiters	931	983	920	968
des Sozialpädagogen	931	983	920	968
des Erziehers	732	785	722	770
der Kindergärtnerin	732	785	722	770
der Hortnerin	732	785	722	770
der Kinderpflegerin	682	735	671	719

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei dem Arbeitgeber für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 4 Fortzahlung des Entgelts bei Erkrankung

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten das Entgelt

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zu einer Dauer von zwölf Wochen.

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

§ 5 Sonstige Arbeitsbedingungen

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nachtarbeit, Gefahrenzulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für die Überstunde 1/3 des Entgelts ohne Kinderzuschlag gewährt wird.

§ 6 Schweigepflicht

Praktikanten (Praktikantinnen) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten des Arbeitgebers.

§ 7 Ausschlussfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenvertrag vor dem 1. Januar 1971 ab-

geschlossen worden ist, wenn sich aus diesem Vertrag vom 1. Januar 1971 an ein höheres Entgelt als nach § 2 ergibt.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. § 2 Satz 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungsstarifvertrages zum BAT außer Kraft.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

100

Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. Januar 1971 an

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 15. April 1965 — P 2208 A — 15 — I 42 (StAnz. S. 518) i. d. F. der Abschnitte II der HMdF-Rundschreiben vom 5. Juli 1966 — P 2208 A — 25 — I B 32 (StAnz. S. 994), 19. Dezember 1967 — P 2208 A — 28 — I B 32 (StAnz. 1968 S. 12), 31. Mai 1968 — P 2208 A — 28 — I B 32 (StAnz. S. 992) und 7. Februar 1969 — P 2208 A — 29 — I B 32 (StAnz. S. 322) sowie des Abschnitts II meines Rundschreibens vom 9. September 1970 — I A 62 — P 2208 A — 33 (StAnz. Seite 1843)

Im Hinblick auf die sich aus dem Monatslohntarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. Dezember 1970 ergebenden Lohn-erhöhungen haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr ebenfalls am 17. Dezember 1970 den nachstehenden Tarifvertrag für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vereinbart, der die entsprechende Anpassung der Gesamtpauschallöhne vorsieht. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

I.

1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Die vereinbarten Gesamtpauschallöhne gelten

- a) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1971 (Tabelle 1),
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1971 an bis auf weiteres (Tabelle 2).

Sie treten an die Stelle der sich aus der Anlage zum Tarifvertrag vom 5. August 1970 (bekanntgegeben mit dem o. a. Rundschreiben vom 9. September 1970 — StAnz. 1843) ergebenden Gesamtpauschallöhne.

2. Bei der Feststellung der für das 1. Kalenderhalbjahr 1971 maßgebenden Pauschallohnguppe ist im Hinblick auf die zum 1. Januar 1971 wirksam werdende weitere Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde die ermittelte durchschnittliche Monatsarbeitszeit des 2. Kalenderhalbjahres 1970 um vier Stunden zu vermindern (§ 2 TV). Mit der Vorschrift wird lediglich eine Anpassung an die für Zuteilung zu den einzelnen Pauschallohnguppen vom 1. Januar 1971 an maßgebenden (geringeren) Stundenzahlen bewirkt. Sie ist deshalb nicht dahin zu verstehen, daß der Pkw-Fahrer in jedem Monat des 2. Kalenderhalbjahres 1970 vier Stunden weniger in Anspruch genommen werden durfte bzw. darf, als dies nach der bis zum 31. Dezember 1970 maßgebenden höchstzulässigen Arbeitszeit möglich war bzw. ist.

3. Die persönlichen Ausgleichszulagen nach § 7 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 vermindern sich wie folgt:

a) am 1. Januar 1971	In der Ortslohnklasse	
	1 um DM	2 um DM
Gruppe I		
1.—8. Dienstjahr	55,—	55,—
9.—12. Dienstjahr	55,—	55,—
13.—16. Dienstjahr	55,—	55,—
ab 17. Dienstjahr	57,50	55,—
Gruppe II		
1.—8. Dienstjahr	65,—	62,50
9.—12. Dienstjahr	65,—	65,—
13.—16. Dienstjahr	65,—	65,—
ab 17. Dienstjahr	65,—	65,—

	In der Ortslohnklasse	
	1 um DM	2 um DM
Gruppe III		
1.—8. Dienstjahr	72,50	70,—
9.—12. Dienstjahr	72,50	72,50
13.—16. Dienstjahr	75,—	72,50
ab 17. Dienstjahr	75,—	72,50

Gruppe IV		
1.—8. Dienstjahr	80,—	77,50
9.—12. Dienstjahr	80,—	77,50
13.—16. Dienstjahr	82,50	80,—
ab 17. Dienstjahr	82,50	80,—

Cheffahrer		
1.—8. Dienstjahr	87,50	—
9.—12. Dienstjahr	90,—	—
13.—16. Dienstjahr	87,50	—
ab 17. Dienstjahr	87,50	—

b) am 1. Oktober 1971

Gruppe I		
1.—8. Dienstjahr	15,—	15,—
9.—12. Dienstjahr	20,—	20,—
13.—16. Dienstjahr	27,50	25,—
ab 17. Dienstjahr	32,50	30,—

Gruppe II		
1.—8. Dienstjahr	15,—	17,50
9.—12. Dienstjahr	22,50	22,50
13.—16. Dienstjahr	27,50	27,50
ab 17. Dienstjahr	32,50	32,50

Gruppe III		
1.—8. Dienstjahr	17,50	17,50
9.—12. Dienstjahr	25,—	22,50
13.—16. Dienstjahr	30,—	30,—
ab 17. Dienstjahr	35,—	35,—

Gruppe IV		
1.—8. Dienstjahr	20,—	20,—
9.—12. Dienstjahr	25,—	25,—
13.—16. Dienstjahr	30,—	32,50
ab 17. Dienstjahr	35,—	37,50

Cheffahrer		
1.—8. Dienstjahr	22,50	—
9.—12. Dienstjahr	25,—	—
13.—16. Dienstjahr	32,50	—
ab 17. Dienstjahr	37,50	—

Die obersten Dienstbehörden und die mir nachgeordneten Dienststellen bitte ich um Mitteilung, in wieviel Fällen und in welcher Höhe noch persönliche Ausgleichszulagen gemäß § 7 a. a. O. nach dem 1. Januar 1971 zu zahlen sind. Fehl-anzeige ist erforderlich.

II.

Den für die Zahlung der Löhne zuständigen Kassen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 23. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 62 — P 2208 A — 33
StAnz. 3/1971 S. 103

*

Anlage

Sechster Änderungstarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung der Anlage zum Tarifvertrag

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 5. August 1970, wird durch die Anlagen zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2 Übergangsvorschrift

Bei der Ermittlung des Gesamtpauschallohnes nach § 4 Abs. 1 des in § 1 genannten Tarifvertrages ist die durchschnittliche Monatsarbeitszeit des zweiten Kalenderhalbjahres 1970 für die Bestimmung der Gruppe, deren Gesamtpauschallohn dem Fahrer im ersten Kalenderhalbjahr 1971 zusteht, um vier Stunden zu vermindern.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

*

Tabelle 1

Anlage zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 für Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen

Gesamtpauschalgehälter für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 30. September 1971

Gruppe	Dienstzeit	Ortsklasse			
		1		2	
		Monatslohn	Pauschalzuschlag	Monatslohn	Pauschalzuschlag
		DM	DM	DM	DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 207 Stunden	1.— 8. Jahr	1143,44	61,56	1115,16	59,84
	9.—12. Jahr	1168,44	61,56	1140,16	59,84
	13.—16. Jahr	1183,44	61,56	1155,16	59,84
	vom 17. Jahr an	1193,44	61,56	1165,16	59,84
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 207 bis 232 Stunden	1.— 8. Jahr	1263,06	111,94	1231,20	108,80
	9.—12. Jahr	1288,06	111,94	1256,20	108,80
	13.—16. Jahr	1303,06	111,94	1271,20	108,80
	vom 17. Jahr an	1313,06	111,94	1281,20	108,80
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 232 bis 256 Stunden	1.— 8. Jahr	1396,88	123,12	1360,32	119,68
	9.—12. Jahr	1421,88	123,12	1385,32	119,68
	13.—16. Jahr	1436,88	123,12	1400,32	119,68
	vom 17. Jahr an	1446,88	123,12	1410,32	119,68
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 256 bis 280 1/2 Stunden	1.— 8. Jahr	1536,88	123,12	1495,32	119,68
	9.—12. Jahr	1561,88	123,12	1520,32	119,68
	13.—16. Jahr	1576,88	123,12	1535,32	119,68
	vom 17. Jahr an	1586,88	123,12	1545,32	119,68
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.— 8. Jahr	1632,10	167,90	—	—
	9.—12. Jahr	1662,10	167,90	—	—
	13.—16. Jahr	1672,10	167,90	—	—
	vom 17. Jahr an	1682,10	167,90	—	—

Tabelle 2

Anlage zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 für Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen

Gesamtpauschalgehälter vom 1. Oktober 1971 an

Gruppe	Dienstzeit	Ortsklasse			
		1		2	
		Monatslohn	Pauschalzuschlag	Monatslohn	Pauschalzuschlag
		DM	DM	DM	DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 207 Stunden	1.— 8. Jahr	1172,08	62,92	1143,62	61,38
	9.—12. Jahr	1207,08	62,92	1178,62	61,38
	13.—16. Jahr	1237,08	62,92	1203,62	61,38
	vom 17. Jahr an	1257,08	62,92	1223,62	61,38
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 207 bis 232 Stunden	1.— 8. Jahr	1290,60	114,40	1263,40	111,60
	9.—12. Jahr	1330,60	114,40	1298,40	111,60
	13.—16. Jahr	1355,60	114,40	1323,40	111,60
	vom 17. Jahr an	1375,60	114,40	1343,40	111,60
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 232 bis 256 Stunden	1.— 8. Jahr	1429,16	125,84	1392,24	122,76
	9.—12. Jahr	1469,16	125,84	1427,24	122,76
	13.—16. Jahr	1494,16	125,84	1452,24	122,76
	vom 17. Jahr an	1514,16	125,84	1477,24	122,76
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 256 bis 280 1/2 Stunden	1.— 8. Jahr	1574,16	125,84	1532,24	122,76
	9.—12. Jahr	1609,16	125,84	1567,24	122,76
	13.—16. Jahr	1634,16	125,84	1592,24	122,76
	vom 17. Jahr an	1654,16	125,84	1617,24	122,76
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.— 8. Jahr	1673,40	171,60	—	—
	9.—12. Jahr	1708,40	171,60	—	—
	13.—16. Jahr	1733,40	171,60	—	—
	vom 17. Jahr an	1753,40	171,60	—	—

101

Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Dezember 1970

Bezug: Meine Rundschreiben vom 5. Februar 1970 — I A 61 — P 2102 A — 8 (StAnz. S. 435) und vom 19. August 1970 — I A 61 — P 2102 A — 17 (StAnz. S. 1815)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 17. Dezember 1970 den nachstehenden Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vereinbart.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise:

I.

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 9 tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und ist demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1971 kündbar. Der Tarifvertrag sieht eine Erhöhung der Grundvergütungen und des Ortszuschlages um 7 v. H. vor. Die Sätze des Ortszuschlages sind darüber hinaus um den Festbetrag von 27,— DM erhöht worden.

2. Der Vergütungstarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden. Er gilt ferner für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen.

3. Der Vergütungstarifvertrag ist wie sein Vorgänger in der anliegenden Fassung nur für die Tarifbereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vereinbart worden. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat am gleichen Tage ebenfalls einen Vergütungstarifvertrag Nr. 9 abgeschlossen, der nur ihren Tarifbereich erfaßt.

II.

1. Die für die Zeit vom 1. Januar 1971 an geltende Vergütungstabelle für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, ist dem VgTV als Anlage 1 beigelegt.

Nach der Neuregelung des Vergütungssystems für diese Angestellten durch den Tarifvertrag vom 27. Juli 1970 (StAnz. Seite 1815) ist für jeden Angestellten eine Lebensalterstufe festgesetzt, die auf Dauer die Grundlage für die Festsetzung seiner Grundvergütung bildet. Die der hiernach am 1. Januar 1971 erreichten Lebensalterstufe entsprechende Grundvergütung ist der Anlage 1 zu entnehmen und von diesem Zeitpunkt an zu zahlen. Das gilt auch für die mit Wirkung vom 1. Januar 1971 höhergruppierten Angestellten. Einer besonderen Überleitungsvorschrift bedarf es daher nicht mehr.

Wegen der Zahlung von Beträgen, um die die Endgrundvergütung überschritten werden darf, vgl. Abschnitt VII.

2. Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 1. Januar 1971 das 21. bzw. 23. Lebensjahr noch nicht, aber bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 2 zum VgTV. Die in dieser Anlage enthaltenen Beträge sind unter Zugrundelegung der Vomhundertsätze der jeweiligen Anfangsgrundvergütung berechnet worden, die nach § 28 Abs. 1 BAT maßgebend sind. Die Angestellten erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 2 ergebende Grundvergütung. Einer besonderen Überleitungsvorschrift bedarf es nicht.

3. Die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren sind in der Anlage 3 zum VgTV enthalten. Sie sind mit den Vomhundertsätzen berechnet worden, die nach § 30 Abs. 1 BAT maßgebend sind. Angestellte, die das 18. Lebensjahr am 1. Januar 1971 noch nicht vollendet haben, erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter ergebende Gesamtvergütung. Einer besonderen Überleitungsvorschrift bedarf es auch für diese Fälle nicht.

III.

Die für die Zeit vom 1. Januar 1971 an geltenden Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten sind in der Anlage 4 zum VgTV enthalten. Sie stimmen mit den für den Tarifbereich der VKA vereinbarten

Grundvergütungen überein. Nach der Einführung eines neuen Vergütungssystems für diese Angestellten durch den 24. Änderungsvertrag zum BAT vom 11. August 1970 (StAnz. Seite 1807) steht für jeden Angestellten die Stufe seiner Vergütungsgruppe fest, deren Grundvergütung ihm zusteht.

Die am 1. Januar 1971 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden Angestellten erhalten von diesem Zeitpunkt an die Grundvergütung, die sich aus der Anlage 4 zum VgTV für die ihnen zustehende Stufe ihrer Vergütungsgruppe ergibt. Das gilt auch für die mit Wirkung vom 1. Januar 1971 höhergruppierten Angestellten. Einer besonderen Überleitungsvorschrift bedarf es auch für die von der Anlage 1 b zum BAT erfaßten Angestellten nicht mehr.

IV.

Nach der Neuregelung des Vergütungssystems für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 sind nunmehr auch die Grundvergütungen der Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen, nach Lebensaltersstufen festgesetzt. Vgl. hierzu die Anlage 5 zum VgTV und die in § 9 VgTV vereinbarte Änderung der ADO. Nr. 3 Abs. 3 der Neufassung der ADO bitte ich zu beachten. Wegen der Überleitung der am 31. Dezember 1970 und noch am 1. Januar 1971 im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten vgl. Abschnitt VII.

V.

In § 4 Abs. 1 sind die für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe maßgebenden erhöhten Überstundenvergütungen enthalten. Die für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XII ausgedachten Überstundenvergütungen gelten nur für die Fälle, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Hebammen und der Pflegepersonen abweichend von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a BAT festgesetzt ist. Vgl. hierzu auch Absatz 5 dieser Vorschrift. Für das Land besteht eine derartige abweichende Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht. Die Überstundenvergütungen für die Angestellten der vorgenannten Vergütungsgruppen sind daher ausschließlich nach Nr. 9 SR 2 a BAT zu berechnen.

Die erhöhten Überstundenvergütungen stimmen mit den für den Tarifbereich der VKA vereinbarten Beträgen überein.

VI.

Die Vergütungen für den Bereitschaftsdienst nach den Sonderregelungen 2 a, 2 b, 2 c und 2 n BAT sind in § 5 VgTV enthalten. Sie stimmen mit den im Vergütungstarifvertrag Nr. 9 der VKA vereinbarten Beträgen überein.

VII.

1. Der Vergütungstarifvertrag enthält in § 6 Abschnitt A die ausdrückliche Vorschrift, daß sich die Endgrundvergütungen der Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b um die nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) zugelassenen Beträge bzw. die Endgrundvergütungen der Vergütungsgruppen VII, IX b und X um den in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) vereinbarten Betrag von 2,— DM erhöhen. Die Aufnahme dieser Vorschrift ist nunmehr erforderlich geworden, nachdem auf Grund des mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 eingeführten Vergütungssystems die maßgebenden Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten des Bundes und der Länder ausschließlich der Anlage 1 des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zu entnehmen sind und die in den früheren Vergütungstarifverträgen vorgesehenen Berechnungen der Erhöhungsbeträge deshalb entfallen.

2. Die Vorschriften des § 6 Abschnitt B VgTV regeln die Überleitung der unter die ADO fallenden Angestellten. In den Fällen, in denen die um 7 v. H. erhöhte Grundvergütung am 1. Januar 1971 nach bisherigem Recht höher wäre als die sich am 1. Januar 1971 nach neuem Recht ergebende Grundvergütung ist Absatz 2 zu beachten. Absatz 3 bestimmt, daß die sich bei der Überleitung nach Absatz 2 ergebende Lebensaltersstufe an die Stelle der Lebensaltersstufe tritt, die nach Nr. 3 Abs. 2 ADO in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung maßgebend wäre. Diese Lebensaltersstufe ist für die Dauer des jetzigen Arbeitsverhältnisses bestimmend.

VIII.

Nach § 8 des VgTV ist auf die unter den Geltungsbereich des BAT sowie auf die unter die ADO für übertarifliche An-

gestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten in Abweichung von den §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die als Anlage 6 vereinbarte Ortszuschlagstabelle anzuwenden. Diese Ortszuschlagstabelle tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem für die Beamten des Landes die gleiche oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle wirksam wird.

IX.

Die in der Anlage 1 a zum BAT in Abhängigkeit von der Grundvergütung ausgebrachten Zulagen betragen vom 1. Januar 1971 an:

- | | |
|---|------------------|
| a) gemäß Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V c in Teil II Abschnitt D und Abschnitt H (bisher 72 DM) | 77,— DM, |
| b) gemäß Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII in Teil II Abschnitt N Unterabschnitte I u. II (bisher 65 DM) | 70,— DM, |
| c) gemäß Protokollnotiz Nr. 4 in Teil II Abschnitt N Unterabschnitt I (bisher bis zu 110 DM) | bis zu 115,— DM, |
| d) gemäß Protokollnotiz Nr. 7 in Teil II Abschnitt N Unterabschnitt I (bisher bis zu 60 DM) | bis zu 66,— DM. |

X.

1. Ich bitte, die Vergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des VgTV Nr. 9 und dieses Erlasses unverzüglich neu festzusetzen und mit tunlicher Beschleunigung zu zahlen.

2. Den für die Zahlung der Vergütung der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2102 A — 9
StAnz. 3/1971 S. 104

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Dezember 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT),
- unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst

fallen.

§ 2 Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Grundvergütungen (§ 28 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 3 Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die Grundvergütungen (Nr. 3 Abs. 1 der ADO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 4 Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	5,85	Kr. I	6,60
IX b	6,30	Kr. II	7,05
IX a	6,55	Kr. III	7,50
VIII	6,80	Kr. IV	8,00
VII	7,45	Kr. V	8,50
VI a und VI b	8,05	Kr. VI	9,05
V c	8,85	Kr. VII	9,40
V a und V b	9,35	Kr. VIII	9,60
IV b	9,80	Kr. IX	10,20
IV a	10,70	Kr. X	10,90
III	11,70	Kr. XI	11,65
II b	12,30	Kr. XII	12,40
II a	13,05		
I b	14,30		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b, Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2 c, Nr. 8 Abschnitt B I. Abs. 3 SR 2 e III und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2 n BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	5,80	Kr. I	6,10
IX a	6,05	Kr. II	6,45
VIII	6,25	Kr. III	6,90
VII	6,85	Kr. IV	7,35
VI b	7,40	Kr. V	7,80
V c	8,10	Kr. VI	8,30
V b	8,55	Kr. VII	8,60
IV b	8,95		
IV a	9,75		
III	10,65		
II a	11,90		
I b	13,05		

§ 6 Überleitung am 1. Januar 1971

Für die Angestellten, die am 31. Dezember 1970 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1971 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

Bei den Angestellten, deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen

- in den Vergütungsgruppen X, IX b und VII BAT auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (TdL) bzw. vom 26. April 1960 (Bund) um 2 DM,
- in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958

überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

B. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

(1) Die Angestellten, die am 1. Januar 1971 das 29. Lebensjahr vollendet haben, erhalten vom 1. Januar 1971 an die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die ihnen zustehen würde, wenn die Vorschriften der Nr. 3 der ADO in der Fassung dieses Tarifvertrages bereits vor dem 1. Januar 1971 auf ihr Arbeitsverhältnis angewendet worden wären.

(2) Die Angestellten, deren nach Absatz 1 ermittelte Grundvergütung nicht um mindestens 7 v. H. höher ist als die am 31. Dezember 1970 nach bisherigem Recht zustehende Grundvergütung, erhalten abweichend von Nr. 3 Abs. 2 der ADO in der Fassung dieses Tarifvertrages die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die dem Betrag der bisherigen um 7 v. H. erhöhten Grundvergütung am nächsten kommt, ihn jedoch nicht unterschreitet.

(3) Für die Angestellten, die nach Absatz 2 übergeleitet werden, tritt die Lebensaltersstufe nach Absatz 2 an die Stelle der Lebensaltersstufe nach Nr. 3 Abs. 2 der ADO in der Fassung dieses Tarifvertrages.

§ 7 Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
X	9,00 DM.
IX b	6,00 DM.
VIII	1,00 DM.
VII	8,00 DM.
VI b	25,00 DM.
VI a	26,00 DM.
V c	27,00 DM.
IV b	6,00 DM.
IV a	18,00 DM.
ADO	49,00 DM

überschritten werden.

§ 8 Ortszuschlag

Abweichend von den nach der Kündigung des BAT weiter anzuwendenden §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT sowie für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT uneingeschränkt weiter anzuwenden.

§ 9 Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

Nr. 3 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Nr. 3

(1) Die Höhe der Grundvergütungen der Angestellten, die das 29. Lebensjahr vollendet haben, wird in einem besonderen Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) festgelegt.

(2) Für die Festsetzung der Grundvergütung der in Nr. 1 erwähnten Angestellten werden die für die Angestellten der Vergütungsgruppen II a bis I a geltenden Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung entsprechend angewendet.

(3) Die Grundvergütung der noch nicht 29 Jahre alten Angestellten wird mit Zustimmung des für Tariffragen zuständigen Ministers besonders festgesetzt.“

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Anlage 1
(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr (monatlich in DM)															
I a		1802	1884	1967	2049	2131	2214	2296	2379	2461	2543	2626	2708	2787	
I b		1602	1681	1760	1839	1919	1998	2077	2156	2235	2314	2394	2473	2552	
II a		1420	1493	1565	1638	1711	1784	1856	1929	2002	2075	2147	2220		
II b		1324	1390	1456	1523	1589	1655	1722	1788	1854	1921	1987	2016		
III	1262	1324	1386	1448	1510	1572	1634	1696	1758	1820	1882	1944	2003		
IV a	1144	1201	1257	1314	1371	1427	1484	1541	1598	1654	1711	1768	1824		
IV b	1046	1091	1136	1181	1226	1271	1316	1361	1406	1451	1496	1541	1547		
V a	916	956	995	1035	1074	1114	1153	1193	1233	1272	1312	1351	1388		
V b	916	956	995	1035	1074	1114	1153	1193	1233	1272	1312	1351	1354		
V c	854	891	929	966	1004	1041	1079	1116	1153	1191	1228				
VI a	800	829	858	887	916	945	974	1003	1031	1060	1089	1118	1147	1176	1201
VI b	800	829	858	887	916	945	974	1003	1031	1060	1089	1112			
VII	729	752	776	799	823	846	870	893	917	941	964	981			
VIII	662	684	705	727	748	769	791	812	834	850					
IX a	635	655	675	696	716	736	756	777	795						
IX b	603	623	642	661	681	700	719	738	752						
X	548	567	586	606	625	644	663	683	696						

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Anlage 2
(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Verg.-Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des	
	23. Lebensjahres (monatlich in DM)	
I b		1522,—
II a		1349,—
II b		1258,—

Verg.-Gruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des	
	18.	20.
19. Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	1046,—
V a/V b	—	916,—
V c	—	854,—
VI a/VI b	736,—	800,—
VII	670,50	729,—
VIII	609,—	662,—
IX a	584,—	635,—
IX b	555,—	603,—
X	504,—	548,—

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Anlage 3
(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des
Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Alter	Ortsklasse	VIa/b	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
			VII	VIII	IX a	IX b	X
monatlich in DM							
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	521,50	486,—	452,50	—	423,—	395,50
	A	(12,—)	(10,94)	(9,93)	—	(9,05)	(8,22)
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	514,50	479,—	445,50	—	416,—	388,50
	A	573,50	534,50	498,—	—	465,50	435,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	(13,20)	(12,03)	(10,92)	—	(9,95)	(9,04)
	A	566,—	527,—	490,—	—	457,50	427,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	678,—	632,—	588,50	570,50	550,—	514,—
	A	(15,60)	(14,22)	(12,91)	(12,38)	(11,76)	(10,69)
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres	S	669,—	622,50	579,—	561,50	541,—	505,—
	A	782,50	729,—	679,—	658,50	634,50	593,50
Nach Vollendung des 19. Lebensjahres	S	(18,—)	(16,40)	(14,90)	(14,29)	(13,57)	(12,33)
	A	772,—	718,50	668,50	648,—	624,—	583,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten**
(monatlich in DM)

Anlage 4
(§ 2 Abschn. B des
Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1496,—	1575,—	1654,—	1707,—	1760,—	1813,—	1866,—	1919,—	1972,—	2022,—
Kr. XI	1385,—	1461,—	1537,—	1588,—	1639,—	1690,—	1741,—	1792,—	1843,—	1890,—
Kr. X	1282,—	1352,—	1422,—	1469,—	1516,—	1563,—	1610,—	1657,—	1704,—	1750,—
Kr. IX	1187,—	1252,—	1317,—	1361,—	1405,—	1449,—	1493,—	1537,—	1581,—	1620,—
Kr. VIII	1099,—	1159,—	1219,—	1260,—	1301,—	1342,—	1383,—	1424,—	1465,—	1500,—
Kr. VII	1018,—	1074,—	1130,—	1167,—	1204,—	1241,—	1278,—	1315,—	1352,—	1389,—
Kr. VI	943,—	994,—	1045,—	1080,—	1115,—	1150,—	1185,—	1220,—	1255,—	1286,—
Kr. V	873,—	921,—	969,—	1001,—	1033,—	1065,—	1097,—	1129,—	1161,—	1191,—
Kr. IV	808,—	852,—	896,—	926,—	956,—	986,—	1016,—	1046,—	1076,—	1103,—
Kr. III	748,—	788,—	828,—	855,—	882,—	909,—	936,—	963,—	990,—	1012,—
Kr. II	693,—	728,—	763,—	787,—	811,—	835,—	859,—	883,—	907,—	928,—
Kr. I	642,—	673,—	704,—	725,—	746,—	767,—	788,—	809,—	830,—	851,—

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallenden
Angestellten über 29 Jahre**
(Nr. 3 der ADO)

Anlage 5
(§ 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 9)

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem									
29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
Lebensjahr (monatlich in DM)									
2273,—	2379,—	2485,—	2591,—	2697,—	2803,—	2909,—	3015,—	3121,—	3227,—

Anlage 6
(§ 8 des Vergütungstarifvertrages
Nr. 9)

**Ortszuschlag
für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT sowie für die
unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen
Dienst fallenden Angestellten**

Vergütungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsberech- tigten Kind)		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Monatsbeträge in DM				
ADO,	S	306,—	387,—	430,—
I a bis II b	A	271,—	342,—	385,—
III bis V a b,	S	265,—	335,—	378,—
Kr. VII bis	A	251,—	315,—	358,—
Kr. XII				
V c bis X,	S	243,—	314,—	357,—
Kr. I bis	A	229,—	293,—	336,—
Kr. VI				

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM, für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

102

Lehrlingsvergütungstarifvertrag vom 17. Dezember 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. Februar 1970 — I A 62 — P 2033 A — 33 (StAnz. S. 444)

Im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Grundvergütungen und Löhne haben die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft auch Einvernehmen über die Erhöhung der Lehrlingsvergütungen erzielt. Die neuen Lehrlingsvergütungen sind in dem Lehrlingsvergütungstarifvertrag vom 17. Dezember 1970 enthalten, den ich zum Vollzug mit folgenden Hinweisen und Anordnungen bekanntgebe:

1. Der Lehrlingsvergütungstarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1971 gekündigt werden.

2. Der Tarifvertrag erfaßt alle Lehrlinge und Anlernlinge bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (StAnz. 1962 S. 117) fallen.

3. Der Lehrlingsvergütungstarifvertrag sieht wie bisher in § 1 zwei Altersgruppen vor, deren Grenze das vollendete 18. Lebensjahr bildet. Die Lehrlingsvergütungen sind in Anlehnung an die Erhöhungen der Vergütungen und Löhne unter gleichzeitiger Verringerung des Abstandes zwischen den beiden Altersgruppen angehoben worden; sie stimmen mit den von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarten Vergütungen überein.

4. Die Vorschrift des § 2 ist unverändert aus dem Lehrlingsvergütungstarifvertrag vom 28. Januar 1970 übernommen worden.

Ob die Voraussetzungen zur Zahlung einer Zulage nach § 2 Abs. 1 bzw. des Pauschalzuschlages nach § 2 Abs. 2 erfüllt ist, entscheidet die Dienststelle bzw. der Betrieb, bei der der Lehrling ausgebildet wird.

5. Den für die Zahlung der Lehrlingsvergütung zuständigen Kassen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2033 A — 34

StAnz. 3/1971 S. 108

Anlage **Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 17. Dezem- ber 1970**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder — mit Ausnahme der Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung — folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

- a) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|-----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 188,— DM, |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 235,— DM, |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 282,— DM, |
| im 4. Lehr-(Anlern-)jahr | 329,— DM, |
- b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|-----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 220,— DM, |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 275,— DM, |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 330,— DM, |
| im 4. Lehr-(Anlern-)jahr | 385,— DM. |

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling, dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge (-anlernlinge) können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 15,— DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 80,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 20,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 60,— DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 17. 12. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

103

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel
Herrn Präsidenten der Hess. Brandversicherungskammer
Darmstadt
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei
Wiesbaden
Hess. Landesfeuerwehrschule
Kassel

Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Trennungsgeld

Bezug: § 12 Abs. 3, § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV) vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159)

Nach § 12 Abs. 3, § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159) übertrage ich Ihnen die Befugnis,

- über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden,
- Trennungreisegeld über die ersten 14 Tage hinaus zu bewilligen.

Wiesbaden, 29. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 34 — 13 f 02 — Allg.
Im Auftrag
gez. Oppenheimer
StAnz. 3/1971 S. 109

104

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Cornelius-Helferich-Stiftung“

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 28. 12. 1970 die mit Stiftungsgeschäft vom 1. 12. 1970 errichtete

„Cornelius-Helferich-Stiftung“
mit Sitz in Kassel

genehmigt.

Wiesbaden, 28. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
II 5 — 2501 — K 3 — 2/70

StAnz. 3/1971 S. 109

105

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung“

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 28. 12. 1970 die mit Stiftungsgeschäft vom 27. 11. 1970 errichtete

„Kogge-Stiftung für veterinärmedizinische Forschung“
mit Sitz in Gießen

genehmigt.

Wiesbaden, 28. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
II 5 — 2501 — 14/70 — D 5

StAnz. 3/1971 S. 109

106

Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Freigericht und der Stadt Gelnhausen

Die Gemeinde Freigericht und die Stadt Gelnhausen gehören nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Gelnhausen als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet dieser Gemeinden auf den jeweils zuständigen Bürgermeister als Ortspolizeibehörde übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 — GVBl. I S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO).

Wiesbaden, 28. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 3/1971 S. 109

107

Zusammenschluß der Gemeinden Calden und Meimbressen im Landkreis Hofgeismar zur Gemeinde „Calden“

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Calden und Meimbressen im Landkreis Hofgeismar zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Calden“
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (66) — 11/70

StAnz. 3/1971 S. 109

108

Eingliederung der Gemeinden Escheberg und Hohenborn in die Stadt Zierenberg im Landkreis Wolfhagen

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Escheberg und Hohenborn in die Stadt Zierenberg im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (72) — 12/70

StAnz. 3/1971 S. 109

109**Zusammenschluß der Gemeinden Ellar und Hintermeilingen im Landkreis Limburg zur Gemeinde „Ellar“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Ellar und Hintermeilingen im Landkreis Limburg zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Ellar“
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08/05 (76) — 12/70
StAnz. 3/1971 S. 110

110**Zusammenschluß der Gemeinden Melbach, Södel, Wohnbach und Wölfersheim im Landkreis Friedberg zur Gemeinde „Wölfersheim“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Melbach, Södel, Wohnbach und Wölfersheim im Landkreis Friedberg zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Wölfersheim“
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (82) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 110

111**Eingliederung der Gemeinden Hesseldorf, Neudorf, Weilers und Wittgenborn in die Stadt Wächtersbach im Landkreis Gelnhausen**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Hesseldorf, Neudorf, Weilers und Wittgenborn in die Stadt Wächtersbach im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (85) — 12/70
StAnz. 3/1971 S. 110

112**Zusammenschluß der Gemeinden Langen-Bergheim im Landkreis Büdingen und Marköbel im Landkreis Hanau zur Gemeinde „Hammersbach“ im Landkreis Hanau**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 Abs. 1 und 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinde Langen-Bergheim im Landkreis Büdingen und die Gemeinde Marköbel im Landkreis Hanau zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Hammersbach“
im Landkreis Hanau zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08/05 (99) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 110

113**Eingliederung der Gemeinde Mengshausen in die Gemeinde Niederaula im Landkreis Hersfeld**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinde Mengshausen in die Gemeinde Niederaula im Landkreis Hersfeld eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (87) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 110

114**Eingliederung der Gemeinden Ellenbach und Weschnitz in die Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Ellenbach und Weschnitz in die Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08/05 (91/111) — 12/70
StAnz. 3/1971 S. 110

115**Eingliederung der Gemeinden Nordenbeck, Nieder-Ense und Ober-Ense in die Stadt Korbach im Landkreis Waldeck**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Nordenbeck, Nieder-Ense und Ober-Ense in die Stadt Korbach im Landkreis Waldeck eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (71) — 11/70
StAnz. 3/1971 S. 110

116**Eingliederung der Gemeinden Kolmbach und Raidelbach in die Gemeinde Gadernheim im Landkreis Bergstraße**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Kolmbach und Raidelbach in die Gemeinde Gadernheim im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08/05 (92/112) — 12/70
StAnz. 3/1971 S. 110

117**Eingliederung der Gemeinde Berghofen in die Stadt Battenberg/Eder im Landkreis Frankenberg**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinde Berghofen in die Stadt Battenberg/Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (109) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 110

117a**Zusammenschluß der Gemeinden Dillhausen, Mengerskirchen, Probbach, Waldernbach und Winkels im Oberlahnkreis zur Gemeinde „Mengerskirchen“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Dillhausen, Mengerskirchen, Probbach, Waldernbach und Winkels im Oberlahnkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
,Mengerskirchen‘
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (95) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 111

118**Zusammenschluß der Gemeinden Allendorf, Barig-Selbenhausen, Merenberg, Reichenborn und Rückershausen im Oberlahnkreis zur Gemeinde „Merenberg“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Allendorf, Barig-Selbenhausen, Merenberg, Reichenborn und Rückershausen im Oberlahnkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
,Merenberg‘
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (98) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 111

119**Zusammenschluß der Gemeinden Löhnberg, Niedershausen und Obershausen im Oberlahnkreis zur Gemeinde „Löhnberg“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Löhnberg, Niedershausen und Obershausen im Oberlahnkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
,Löhnberg‘
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 k 08/05 (97) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 111

120**Zusammenschluß der Stadt Weilburg und der Gemeinden Ahausen, Bernbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Odersbach und Waldhausen im Oberlahnkreis zur Stadt „Weilburg“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Stadt Weilburg und die Gemeinden Ahausen, Bernbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Odersbach und Waldhausen im Oberlahnkreis zu einer Stadt mit dem Namen
,Weilburg‘
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08/05 (118) — 14/70
StAnz. 3/1971 S. 111

121**Eingliederung der Gemeinden Hommershausen, Rengershausen, Röddenau, Schreufa, Viermünden und Wangershausen in die Stadt Frankenberg-Eder im Landkreis Frankenberg**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Hommershausen, Rengershausen, Röddenau, Schreufa, Viermünden und Wangershausen in die Stadt Frankenberg-Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 08/05 (101) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 111

122**Eingliederung der Gemeinden Ammenhausen, Dehausen, Helmighausen, Neudorf und Wethen in die Stadt Diemelstadt im Landkreis Waldeck**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Ammenhausen, Dehausen, Helmighausen, Neudorf und Wethen in die Stadt Diemelstadt im Landkreis Waldeck eingegliedert.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (70/120) — 14/70
StAnz. 3/1971 S. 111

123**Zusammenschluß der Gemeinden Gornxheim und Unterflockenbach im Landkreis Bergstraße zur Gemeinde „Grundelbachtal“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1970 beschlossen:

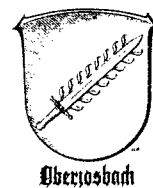
„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Gornxheim und Unterflockenbach im Landkreis Bergstraße zu einer Gemeinde mit dem Namen
,Grundelbachtal‘
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (114) — 13/70
StAnz. 3/1971 S. 111

124**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberjosbach, Untertaunuskreis**

Der Gemeinde Oberjosbach im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Oberjosbach

„In Silber ein schräglinks gestelltes rotes Flammenschwert.“

Wiesbaden, 28. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/70
StAnz. 3/1971 S. 111

125

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Bauaufsichtsbehörde —
62 Wiesbaden

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1052 Blatt 1 — Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung — Ausgabe Oktober 1969 —
DIN 1052 Blatt 2 — Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen besonderer Art — Ausgabe Oktober 1969 —

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 8. 1966 (StAnz. S. 1188)

1. Vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurden die Normblätter
 - DIN 1052 Blatt 1 — Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung —
 - DIN 1052 Blatt 2 — Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen besonderer Art —

als Ausgaben Oktober 1969 herausgegeben. Sie ersetzen die Ausgabe August 1965 von DIN 1052.

Unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung werden die Ausgaben Oktober 1969 als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Der Erlaß vom 4. 8. 1966 (StAnz. S. 1188), mit dem DIN 1052 Ausgabe August 1965 eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.

Als ergänzende Bestimmungen zu DIN 1052 bleiben in Kraft:

 - a) Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart — Fassung August 1963 —, Erlaß vom 1. 11. 1963 (StAnz. 1964 S. 151),
 - b) Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Dachschalung aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten — Fassung Mai 1967 —, Erlaß vom 25. 1. 1968 (StAnz. S. 371),
 - c) Ergänzende Bestimmungen für die Verwendung von Holzwerkstoffen, Erlaß vom 7. 10. 1968 (StAnz. S. 1627), geändert mit Erlaß vom 27. 3. 1969 (StAnz. S. 722).
2. Bei der Anwendung der Normblätter DIN 1052 Blatt 1 und Blatt 2, Ausgabe Oktober 1969, ist zu beachten:
 - 2.1 Abweichungen von der Norm

Für die in DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 1.3 genannten, von der Norm abweichenden Bauteile und Bauarten (z. B. Dreieckstreben-Bauart, Wellstegträger, Kämpfstegträger, Fachwerkträger mit geleimten Knotenplatten) ist der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, es sei denn, daß ihre Verwendung oder Anwendung nach anderen Richtlinien zulässig ist.
 - 2.2 Einstufung in Güteklassen

Die Einstufung des Holzes nach DIN 1052 Blatt 1, Abschnitt 9.1.2 in Güteklassen nach DIN 4074, eingeführt mit Erlaß vom 18. 4. 1959 (StAnz. S. 571), erfordert besondere Sorgfalt und Erfahrung, namentlich bei Holz der Güteklasse I wegen der hierfür zugelassenen hohen Biege-, Zug- und Druckspannungen.
 - 2.3 Kennzeichnung der Güteklassen

Für die Kennzeichnung der zur Güteklasse I gehörenden Holzteile ist ein Brennstempel nach Bild 1 der Anlage zu verwenden. Es darf auch eine andere Stempelart, z. B. ein Gummistempel derselben Form, verwendet werden. Auf dem Holz ist der zur Güteklasse I gehörende Teil nach Bild 2 der Anlage zu kennzeichnen. In den Bauzeichnungen sind die aus Holz der Güteklasse I auszuführenden Teile nach Bild 3 der An-

lage kenntlich zu machen. Bei Bauteilen aus Holz der Güteklasse III ist auf den Bauzeichnungen entsprechend zu verfahren. Holz der Güteklasse II bedarf keiner Kennzeichnung.

Bei geleimten Bauteilen genügt es, wenn jedes Leimbau teil, für das die Spannungen der Güteklasse I ausgenutzt werden, mit Firmenname und Zeichen der Güteklasse I (GKI) gekennzeichnet wird.

2.4 Dübelverbindungen

Der Nachweis der Brauchbarkeit von Dübelverbindungen, die denen nach DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 11.1 bzw. DIN 1052 Blatt 2 nach Form oder Werkstoff nicht entsprechen, ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Wegen der durchzuführenden Versuche siehe DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 11.1.9.

Für die Materialgüte der Dübel nach DIN 1052 Blatt 2 gelten die Bestimmungen der bisher hierfür erteilten bauaufsichtlichen Zulassungen, auch wenn die Zulassungen abgelaufen sind.

2.5 Furnierplatten

Wegen des Einflusses der Feuchtigkeit und des Dauerstandverhaltens von Furnierplatten wird ergänzend zu DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 3.1.2 auch für Furnierplatten, die nicht DIN 68705 Blatt 3 entsprechen, bestimmt, daß höhere Werte als $E_{II} = 120.000 \text{ kp/cm}^2$ und $E_{\perp} = 70.000 \text{ kp/cm}^2$ nicht angenommen werden dürfen und daß ergänzend zu DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 9.2.4 für Furnierplatten, die nicht DIN 68705 Blatt 3 entsprechen, die zulässigen Spannungen auf Grund von Versuchen aus der 5°-Fraktile mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 95% mit 3facher Sicherheit festzulegen sind.

2.6 Bolzenverbindungen

Entsprechend DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 11.2.1 wird zwischen Bolzen (Schraubenbolzen, Rohrbolzen und Bolzen ähnlicher Bauart, welche mit Kopf und Mutter versehen sind) und runden Stabdübeln unterschieden. Die Angaben über Schraubenbolzen in den Abschnitten 11.2.2 Sätze 1 und 2 und 12.1.5 beziehen sich auf alle Arten von Bolzen, nicht jedoch auf Stabdübel.

2.7 Holzschraubenverbindungen

Für die Mindestabstände der Holzschrauben (DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 11.4.2) gilt außerdem Abschnitt 11.3.18 sinngemäß.

2.8 Geleimte, tragende Holzbauteile

2.8.1 Geleimte, tragende Holzbauteile (DIN 1052 Blatt 1 Abschnitt 11.5) dürfen nur eingebaut werden, wenn sie von Betrieben hergestellt worden sind, die ihre Eignung zum Herstellen von geleimten tragenden Holzbauteilen nachgewiesen haben.

2.8.2 Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb eine Bescheinigung nach dem folgenden Abschnitt 2.8.3 über seine Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile vorlegt.

2.8.3 Die Bescheinigung wird vom Otto-Graf-Institut an der Universität Stuttgart, 7 Stuttgart-Vaihingen, Pfaffenwaldring 4, ausgestellt, wenn nach Überprüfung der verantwortlichen Fachkräfte und der Werkseinrichtungen die Eignung des Betriebs festgestellt ist. Die Bescheinigung wird für fünf Jahre widerruflich erteilt. Auf Antrag kann die Geltungsdauer der Bescheinigung um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Vor jeder Verlängerung wird eine weitere Betriebsprüfung durchgeführt. Der Inhaber der Bescheinigung muß jeden Wechsel der verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen wesentlicher Teile der Werkeinrichtungen oder des Leimverfahrens dem Otto-Graf-Institut anzeigen.

2.9 Die Bescheinigung des Otto-Graf-Instituts wird für folgende Gruppen erteilt:

2.9.1 Bescheinigung A für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung aller geleimten tragenden Holzbauteile erbracht haben.

- 2.9.2 Bescheinigung B für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung einfacher, geleimter tragender Holzbauteile (z. B. Balken und Trägern mit Stützweiten bis zu 12 m, Dreigelenkbinder bis zu 15 m Spannweite und einhüftige Binder mit höchstens 12 m Abwicklungslänge) erbracht haben; dabei wird angegeben, ob der Nachweis auch für die Herstellung bestimmter geleimter Sonderbauarten, (z. B. Dreieckstrebenbauart, Trigonitträger, Wellstegträger, Wolfstegträger und Kämpfträger) nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen erbracht ist.
- 2.9.3 Bescheinigung C für Firmen, die ihre Eignung nur zur Herstellung geleimter Sonderbauarten, (z. B. Dreieckstrebenbauart, Trigonitträger, Wellstegträger, Wolfstegträger und Kämpfträger) nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen nachgewiesen haben.
- 2.9.4 Bescheinigung D für Firmen, die nur den Nachweis ihrer Eignung zum Leimen von Wand- und Deckenplatten für Holzhäuser in Tafelbauart erbracht haben. Firmen der Gruppen A und B erfüllen die Voraussetzungen der Gruppe D ohne weiteren Nachweis.
- 2.9.5 In den Bescheinigungen ist gegebenenfalls anzugeben, ob die Firma auch den Nachweis der Eignung für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen geführt hat.
- 2.10 Bei Firmen, die geleimte Sonderbauarten auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, ist die Güte der Leimverbindungen durch die fremdüberwachende Stelle zu überprüfen. Zeitabstand und Anzahl der zu entnehmenden Proben liegen im Ermessen der überwachenden Prüfstelle.
- 2.11 Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, in den Bauschein folgende Auflage aufzunehmen: „Es dürfen nur solche geleimten tragenden Holzbauteile verwendet werden, die aus Werken stammen, denen das Otto-Graf-Institut an der Universität Stuttgart bescheinigt hat, daß sie für die Ausführung solcher Konstruktionen geeignet sind.“
- 3. Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung zum Leimen nach den Bescheinigungen A, B, C und D erbracht haben, ist im Mitteilungsblatt des Instituts für Bautechnik im Heft Nr. 2/1970 auf Seite 10 veröffentlicht.
- 4. Die Normblätter DIN 1052 Blatt 1 und Blatt 2 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

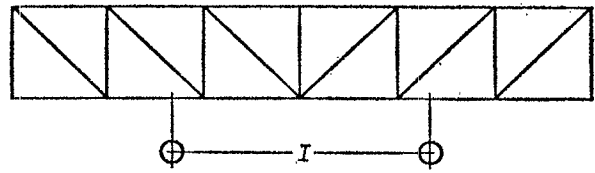
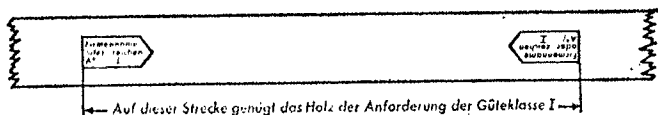
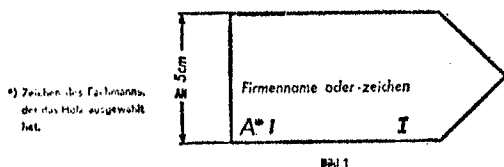
Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ in Teil 1, Abschnitt III e in lfd. Nr. 3 eine Berichtigung und Ergänzung eingetragen wird.

Wiesbaden, 19. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 V A 2 — 64 b 16/23 — 1/70
 StAnz. 3/1971 S. 112

*

Anlage



126

An die Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
 — Bauaufsichtsbehörde —
 6 Frankfurt (Main)

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
 — Bauaufsichtsbehörde —
 62 Wiesbaden

Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzung der „Vorl. Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ (Ausgabe August 1963) — Ausgabe Mai 1970 —

Bezug: Erlaß vom 24. 4. 1964 — StAnz. S. 718 —

1. Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat zur Verstärkung der räumlichen Aussteifung, aber auch zur deutlicheren Abgrenzung des Geltungsbereichs eine Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ bearbeitet und als Ausgabe Mai 1970 herausgegeben.
 Auf Grund des § 29 der Hessischen Bauordnung wird diese Ergänzung (Ausgabe Mai 1970) der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ als technische Baubestimmung eingeführt. Sie ist im folgenden abgedruckt.
2. Bei Anwendung der Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Für die Ausführung von Montagebauarten, die den Voraussetzungen des im Abschn. 1 festgelegten Geltungsbereiches nicht entsprechen (z. B. Montagebauarten aus Tafeln geringerer Breite als hier festgelegt), ist gemäß § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde erforderlich, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hierfür erteilt ist.
 - 2.2 In den Fällen, in denen nach Abschn. 4.5 die Formänderungen bei der Ermittlung der Schnittgrößen berücksichtigt werden müssen, darf die bautechnische Prüfung nur Prüfämtern für Baustatik übertragen werden.
 - 2.3 Während der Montagezustände ist insbesondere auf die nach Abschnitt 3.2 der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ erforderlichen Maßnahmen (z. B. Betonfestigkeit der Verfüßfugen) zu achten.
3. Die Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ — Ausgabe Mai 1970 — kann beim Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72—76, bezogen werden.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ ist in Teil 1 Abschnitt III c lfd. Nr. 12 an entsprechender Stelle ein Hinweis auf diese Ergänzung aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 V A 2 — 64 b 16/19 — 3/70
 StAnz. 3/1971 S. 113

*

Anlage

Ergänzung der „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ (Ausgabe August 1963) — Ausgabe Mai 1970 —**a) Änderung von Abschnitt 1 (Geltungsbereich)**

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für Wohngebäude und für statisch und konstruktiv ähnliche Bauten aus großformatigen Beton- und Stahlbetonfertigteilen ohne Traggerippe, die in jedem Geschoß durch über den Grundriß möglichst symmetrisch zu den Hauptachsen verteilte Raumzellen nach Abschnitt 1,2 so durchsetzt sind, daß die Gebüdesteifigkeit (vgl. Ergänzung zu Abschnitt 4) nach allen Richtungen gewährleistet ist.
- 1.2 Unter Raumzellen sind Geschoßabschnitte zu verstehen, die in der Regel allseitig, mindestens aber dreiseitig (hiervon sollen zwei Wände annähernd parallel und eine Wand hierzu annähernd rechtwinklig angeordnet werden), von tragenden oder aussteifenden Wänden umschlossen sind. Diese Wände sollen in den einzelnen Geschossen übereinander stehen. Die Raumzellen können durch statisch nicht berücksichtigte Zwischenwände unterteilt sein.
- 1.3 Die Wandtafeln müssen mindestens geschoßhoch sein. Soweit ihre Länge nicht gleich dem Abstand der aussteifenden Wände ist (nicht raumgroße Wandtafeln), muß ihre Länge (mit Ausnahme von Paßstücken) mindestens gleich ihrer Höhe sein.
- 1.4 Die Deckentafeln müssen so breit sein, daß in einem Raum höchstens zwei Fugen auftreten, ihre Breite soll jedoch 2,0 m nicht unterschreiten. Geringere Breiten sind lediglich bei Treppenpodesten, Loggien und ähnlichem zulässig.
- 1.5 Die Betongüte muß mindestens B 160 sein (vgl. Abschnitt 5.2).

b) Neuer Abschnitt 4.5

Bei großer Nachgiebigkeit der Wandscheiben müssen deren Formänderungen bei Ermittlung der Schnittgrößen berücksichtigt werden. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$h \cdot \sqrt{\frac{N}{EJ}} \leq 0,6 \text{ für } n > 4$$

$$\leq 0,2 + 0,1 \cdot n; \text{ für } 1 \leq n \leq 4$$

Es bedeuten

- h = Gebäudehöhe in m über O.K. Fundament,
 N = Summe aller lotrechten Lasten des Gebäudes in Mp,
 EJ = Summe der Biegesteifigkeit aller Wandscheiben in Mp m² im Zustand I,
 n = Anzahl der Geschosse

c) Ergänzung zu Abschnitt 5.3.3

Bei Wänden, die aus zwei oder mehreren nicht raumgroßen Wandtafeln bestehen (vgl. Änderung von Abschnitt 1.3), gelten die einzelnen Wandtafeln als zwei- bzw. dreiseitig gehalten.

d) Neuer Abschnitt 6.1.5:**Verstärkung der Scheibenwirkung von Decken**

Zur Verstärkung der Scheibenwirkung sind zusätzlich zu der nach Abschnitt 6.1.1 bzw. 6.1.2 erforderlichen Bewehrung der waagerechten Scheiben auch in allen Fugen über tragenden und aussteifenden Innenwänden Bewehrungen anzuordnen, die für eine Zugkraft von 1,5 Mp zu bemessen sind. Bei nicht raumgroßen Deckentafeln ist in den Zwischenfugen ebenfalls eine Bewehrung einzulegen, die für die gleiche Zugkraft zu bemessen ist.

Diese Bewehrungen sind mit den Scheibenbewehrungen und untereinander kraftschlüssig zu verbinden.

Statt der genannten Bewehrungen können bei Gebäuden, die nicht Hochhäuser sind, auch andere gleichwertige Maßnahmen getroffen werden.

Ist bei den vorgenannten Bewehrungen wegen einspringender Ecken o. ä. eine gradlinige Führung nicht möglich, so ist die Weiterleitung ihrer Zugkraft durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, z. B. durch Schlaufenverbindungen, durch Anordnung entsprechend bewehrter Kanäle in den Deckenelementen u. ä.

c) Neuer Abschnitt 6.1.6**Anschluß der Wandtafeln an die Deckenscheiben**

Bei Hochhäusern sind sämtliche tragenden und aussteifenden Außenwandtafeln an ihrem Kopf und Fuß mit den anschließenden Deckenscheiben durch Bewehrung oder andere Stahlteile zu verbinden. Jede dieser Verbindungen ist für eine rechtwinklig zur Wandebene wirkende Zugkraft von 0,7 Mp/lfd. m zugehöriger Wandlänge unter Einhaltung der zulässigen Spannungen zu bemessen und zu verankern. Der waagerechte Abstand dieser Verbindungen darf nicht größer als 2 m, ihr Abstand von den senkrechten Tafelrändern nicht größer als 1 m sein.

Bei Außenwandtafeln, die zwischen ihren aussteifenden Wänden nicht gestoßen sind und deren Länge zwischen diesen Wänden höchstens das Doppelte ihrer Höhe ist, dürfen die Verbindungen am Fuß ersetzt werden durch Verbindungen gleicher Gesamtzugkraft, die in der unteren Hälfte der lotrechten Fugen zwischen Außenwand und ihren aussteifenden Wänden anzuordnen sind.

Am Kopf tragender Innenwandtafeln muß mindestens eine Bewehrung von 0,7 cm²/m in den Zwischenräumen zwischen den Deckentafeln eingreifen. Diese Bewehrung darf an zwei Punkten vereinigt werden, bei Wandtafeln mit einer Länge bis zu 2,50 m genügt ein Anschlußpunkt etwa in Wandmitte.

Bei allen anderen Gebäuden ist die Verbindung sämtlicher tragenden und aussteifenden Außenwandtafeln mit den anschließenden Deckenscheiben nur am Kopf erforderlich. Die Bewehrung darf durch andere gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.

127

An die Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt M
 — Bauaufsichtsbehörde —
 6 Frankfurt/Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt
 — Bauaufsichtsbehörde —
 62 Wiesbaden

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — Ausgabe August 1969 —

Bezug: Erlaß vom 8. 3. 1961 (StAnz. S. 418) und vom 29. 10. 1965 (StAnz. S. 1383)

1. Vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß, Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB), wurde das Normblatt DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — Ausgabe Mai 1960 — überarbeitet und als Fassung DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — Ausgabe August 1969 — herausgegeben. Auf Grund des § 29 der Hess. Bauordnung (HBO) wird die Ausgabe August 1969 als technische Baubestimmung eingeführt. Der Erlaß vom 8. 3. 1961 (StAnz. S. 418), mit dem die Ausgabe Mai 1960 von DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — eingeführt worden war, sowie der Ergänzungserlaß zu DIN 4108 vom 29. 10. 1965 (StAnz. S. 1383) werden hiermit aufgehoben.

Bei Anwendung des Normblattes DIN 4108 ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Im Abschnitt 6 des Normblattes sind die Anforderungen an den Wärmeschutz der Bauteile von Aufenthaltsräumen enthalten. Ein rechnerischer Nachweis des Wärmedämmwertes von Wänden erübrigt sich, wenn die in DIN 4108 Tabelle 6 für die 3 Wärmedämmgebiete angegebenen Mindestdicken von Außenwänden, Wohnungstrennwänden und Treppenraumwänden dem Entwurf und der Ausführung zugrunde gelegt werden. Bei Decken und Dächern ist der Wärmedämmwert rechnerisch nachzuweisen, wobei die in Tabelle 7 angegebenen Wärmedämmwerte der Rohdecken verwendet werden können.
- 2.2 Nach der in DIN 4108 Abschnitt 4.4 „Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeiten (Wärmeleitfähigkeit) und Wärmedurchlaßwiderstände“ angeführten Norm DIN 52 612

Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät — Blatt 1 und Blatt 2 — kann die Wärmeleitfähigkeit von Bau- und Dämmstoffen — insbesondere solche ohne Fugen — in Dicken bis zu etwa 10 cm ermittelt werden.

Wenn für Stoffe, die bereits in DIN 4108 Tabelle 1 aufgeführt sind, durch Einzelnachweis auf Grund eines Prüfzeugnisses nach DIN 52 612 niedrigere Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit als in DIN 4108 Tabelle 1 angegeben, nachgewiesen werden, sind dennoch die Werte der Tabelle 1 anzuwenden.

Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit für Stoffe, die nicht in DIN 4108 Tabelle 1 aufgeführt sind, sind auf Grund von Prüfungen nach DIN 52612 festzulegen. Die Prüfungen sind an einer ausreichenden Zahl von nach statistischen Gesichtspunkten entnommenen Proben durchzuführen. Ein Abdruck des Prüfzeugnisses ist der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.3 Für Mauerwerk und andere Bauteile mit größeren Dicken als etwa 20 cm kann der Wärmedurchlaßwiderstand durch Versuche nach DIN 52 611*) — Wärmeschutztechnische Prüfungen, Bestimmung des Wärmedurchlaßwiderstandes von Wänden und Decken, Prüfung im Laboratorium — Blatt 1 — festgestellt werden. Abschnitt 2.2, letzter Absatz, gilt hinsichtlich des Einzelnachweises durch Prüfzeugnis sinngemäß.

2.4 Die Wärmeableitung von Fußböden — siehe DIN 4108 Abschnitte 6.1.2.2 und 7.2.3 — kann nach DIN 52 614 — Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeableitung von Fußböden — Ausgabe November 1963 — ermittelt werden.

2.5 Die rechnerische Überprüfung der Durchfeuchtung von Bauteilen infolge Feuchtigkeitsbewegung durch Wasserdampfdiffusion ist in dieser Ausgabe des Normblattes DIN 4108 nicht behandelt. Bei Bauteilen mit einzelnen Schichten unterschiedlicher Wärmeleitfähigkeit und Wasserdampfdurchlässigkeit kann bei ungünstiger Reihenfolge der Schichten infolge des Dampfdruckunterschiedes zwischen der Innenluft und der Außenluft Tauwasser im Innern oder auf der Oberfläche der Bauteile ausfallen, das zur Verminderung der Wärmedämmung des Bauteils und zu Bauschäden führen kann, und zwar auch bei anschließenden Bauteilen.

Zur Beurteilung der Durchfeuchtungsgefahr bei Baustoffen und Bauteilen und zu ihrer rechnerischen Abschätzung wird auf folgende Richtlinien und Erlasse hingewiesen:

— Ergänzende Bestimmungen für die Verwendung von Holzwerkstoffen — Fassung September 1968 (eingeführt mit Erlaß vom 7. 10. 1968 StAnz. S. 1627), — Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten, Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung — Fassung Mai 1967 — (eingeführt mit Erlaß vom 25. 1. 1968 StAnz. S. 371). Hinsichtlich der Gefahr der Durchfeuchtung durch Dampfdiffusion bei Ställen wird auf DIN 18 910 — Klima im geschlossenen Stall — Klima und Wärmehaushalt im Winter — Ausgabe Mai 1963 — hingewiesen.

2.6 Bis zur Festlegung in DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit für die nachstehend aufgeführten Bau- und Dämmstoffe wie folgt anzunehmen:

*) Bis zum Erscheinen der endgültigen Fassung ist nach dem Entwurf Ausgabe Februar 1965 zu verfahren.

Ergänzung der Tabelle 1:

Wärmeleitfähigkeiten von Bau- und Dämmstoffen, Rechenwerte

Zeile	Stoffe	Rohdichte ρ kg/m ³	Wärmeleitfähigkeit λ kcal/m h grad
2	Mörtel und Betone		
2.2	Betone und Leichtbetone (in fugenlosen Bauteilen und großformatigen Platten)		
2.2.7	Dampfgehärteter Gasbeton	700	0,23

Zeile	Stoffe	Rohdichte ρ kg/m ³	Wärmeleitfähigkeit λ kcal/m h grad
2.4	Mauerwerk aus Betonsteinen einschließlich Mörtelfugen		
2.4.5	Gas- und Schaumbetonsteine (DIN 4165)	500	0,28
3.1	Mauerwerk aus Mauerziegeln (DIN 105) einschließlich Mörtelfugen		
3.1.3	Vollziegel, Vormauerziegel	1600 2000	0,60 0,90
3.1.4	Lochziegel, Vormauer- ziegel	1600*) 2000*)	0,60 0,90
6	Holz, lufttrocken nach DIN 4074 und Holzwerkstoffe		
6.4	Holzwerkstoffe		
6.4.1	Sperrholz		0,12
6.4.2	Harte Holzfasernplatten (DIN 68 750 u. DIN 68 751)		0,15
6.4.3	Holzfaserdämmplatten*) (DIN 68 750)	200	0,040
6.4.4	Holzspanplatten	300	0,050
6.4.4.1	Flachpreßplatten*) (DIN 68 761, Bl. 1, 2 und 3)***	300 400 500 600 700	0,075 0,085 0,10 0,11 0,12
6.4.4.2	Strangpreßplatten****) (Vollplatten)		0,15
9	Wärmedämmstoffe		
9.5	Holzfasernplatten (s. Zeile 6.4.3)		
9.9	Schaumkunststoffe		
9.9.1	in Platten, Bahnen und Flocken (allgemein)		0,035
9.9.2	Polyurethan-Hartschaum überwiegend geschlossenzellig nach DIN 7726 Bl. 1, mit R 11 (CFCl ₄) getrieben		
9.9.2.1	Platten nach DIN 18 164	≥ 30	0,030
9.9.2.2	Bauelemente im Werk zwischen diffusionsdichten Deck- schichten**) eingeschäumt	≥ 30	0,025

*) Rohdichte auf darrtrockenen Zustand bezogen.

**) Deckschichten gelten als diffusionsdicht, wenn sie aus metallischen Werkstoffen einer Dicke von mindestens 50µm bestehen. Bei Bauelementen, deren Randflächen kleiner sind als 10% der Gesamtoberfläche, braucht die Deckschicht die Randfläche nicht zu bedecken.

***) künftig DIN 68 761, 68 762, 68 763.

****) werden zukünftig in DIN 68 764 erfaßt, z. Z. Entwurf in Bearbeitung.

2.7 Bis zur Festlegung in DIN 4108 sind die Mindestdicken von Außenwänden, Wohnungstrennwänden und Treppenraumwänden, bei denen sich nach Abschnitt 2.1 ein rechnerischer Nachweis des Wärmedämmwertes erübrigt, für Mauerwerk aus Voll-, Loch- und Hohlblocksteinen, beiderseits verputzt wie folgt anzunehmen:

Ergänzung der Tabelle 6

Außenwände, Wohnungstrennwände, Treppenraumwände (Mindest-Dicken der Wände)

Zeile	Norm	Verwendete Baustoffe	Dicke der Wände in mm (ohne Putz) mindestens				
			Außenwände i. Wärme-dämmgebiet		Wohnungs-trenn-wände u. Treppen-raum-wände		
		Bemessung	Rohdichte der Ziegel o. d. Betons kg/m ³	I	II	III	6
		1	2	3	4	5	6
3 a	DIN 105	Loch- ziegel, Vollziegel	1600*) 2000*)	300 365	365 490	365 615	240 240

Das Normblatt DIN 4108 — Ausgabe August 1969 — kann beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

In Teil 1 der „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ sind in Abschnitt IV unter Ifd. Nr. 4 die Eintragungen entsprechend diesem Erlaß zu berichtigen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 11. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/25 — 2/70
StAnz. 3/1971 S. 114

128

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt/Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt
— Bauaufsichtsbehörde —
62 Wiesbaden

Technische Baubestimmungen;

DIN 120 Blatt 1 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — Ausgabe November 1936 xxxxx —

DIN 120 Blatt 2 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen; Grundsätze für die bauliche Durchbildung — Ausgabe November 1936 —

DIN 120 Beiblatt — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen; Erläuterungen — 2. Ausgabe November 1944 —

hier: Zulässige Spannungen für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppen I und II

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 7. 1969 (StAnz. S 1436)

Der Erlaß vom 30. 7. 1969, mit dem die derzeit gültige Fassung des Einführungserlasses für o. g. Normen bekanntgegeben wurde, wird wie folgt geändert:

1. In DIN 120 ist festgelegt, daß geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppen I und II mit den in DIN 4100 festgelegten zulässigen Spannungen bemessen werden dürfen. Mit der Einführung von

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung: Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dezember 1968 —*)

reichen diese Festlegungen nicht mehr aus, da die zulässigen Spannungen für geschweißte Stahlbauteile in der Neuausgabe dieser Norm zum Teil beachtlich heraufgesetzt wurden. Für dynamisch beanspruchte Tragwerke der Krane der Gruppen I und II sind sie daher nicht mehr anzuwenden.

2 Schweißnähte

2.1 Bis durch die in Vorbereitung befindlichen neuen Krannormen endgültige Bestimmungen getroffen werden, sind daher geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppen I und II vorerst noch mit den in der folgenden Tabelle enthaltenen zulässigen Spannungen zu bemessen (entspr. Tabelle 1 von DIN 4100, Ausgabe Dezember 1956).

Tabelle:

Zulässige Spannungen in kg/cm² für geschweißte Verbindungen

(zul σ_{schw} und zul τ_{schw})

Lastfall H = Summe der Hauptlasten,

Lastfall HZ = Summe der Haupt- und Zusatzlasten

*) Eingeführt mit Erlaß vom 14. 9. 1970 (StAnz. S. 2016).

Zelle	Nahtart und ggf. Bauteile	Art der Beanspruchung	Stahlsorte			
			St 37		St 52	
			Lastfall H	Lastfall HZ	Lastfall H	Lastfall HZ
1	Stumpfnah 100% durchstrahlt	Zug axial und bei Biegung	1600	1600	2400	2400
2		Druck axial und bei Biegung	1400	1600	2100	2400
3		Schub	900	1050	1350	1550
4	Stumpfnah 50% durchstrahlt	Zug, Druck axial und bei Biegung	1400	1600	2100	2400
5		Schub	900	1050	1350	1550
6	Stumpfnah nicht durchstrahlt	Zug axial und bei Biegung	1100	1300	1700	1900
7		Druck axial und bei Biegung	1400	1600	2100	2400
8		Schub	900	1050	1350	1550
9	Kehlnah	Zug Druck Schub	900	1050	1350	1550
10	Kehlnah am biegefesten Trägeranschluß	Hauptspannung (nach Gl. 1, 1 a)	1100	1300	1700	1900
11		Schub	900	1050	1350	1550
12	Längsnähte (Kehl- und Stumpfnähte) z. B. Halsnähte Stegblech-Längstoß Verbindungsnahte zwischen Gurtpl.	Hauptspannung (nach Gl. 2)	1400	1600	2100	2400
13		Schub	900	1050	1350	1550
14	Stumpfnah am Stegblech-Querstoß 50% durchstrahlt	Hauptspannung (nach Gl. 3)	1400	1600	2100	2400
15		Schub	900	1050	1350	1550

2.2 Bei zusammengesetzten Belastungen sind die Hauptspannungen nach den folgenden Formeln (1), (1a), (2) und (3) zu ermitteln.

Hauptspannungen:

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4 \tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M}{W_{schw}} + \sqrt{\left(\frac{\max M}{W_{schw}}\right)^2 + 4 \left(\frac{\sum (A \cdot l)}{\sum (a \cdot l)}\right)^2} \right]$$

$$\leq \text{zul } \sigma_{schw} \tag{1}$$

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4 \tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{M}{W_{schw}} + \sqrt{\left(\frac{M}{W_{schw}}\right)^2 + 4 \left(\frac{\max A}{\sum (a \cdot l)}\right)^2} \right]$$

$$\leq \text{zul } \sigma_{schw} \tag{1a}$$

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4 \tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M \cdot c}{J} + \sqrt{\left(\frac{\max M \cdot c}{J}\right)^2 + 4 \left(\frac{Q \cdot S}{J \cdot \sum a}\right)^2} \right]$$

$$\leq \text{zul } \sigma_{schw} \tag{2}$$

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4 \tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M \cdot c}{J} + \sqrt{\left(\frac{\max M \cdot c}{J}\right)^2 + 4 \left(\frac{Q}{i \cdot h}\right)^2} \right]$$

$$\leq \text{zul } \sigma_{schw} \tag{3}$$

3. Alle übrigen Bestimmungen von DIN 4100 — Ausgabe Dezember 1968 — sind sinngemäß auch für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppen I und II anzuwenden.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ ist im Teil 1 Abschn. III d unter Nr. 1 u. 2 ein Hinweis auf diesen Ergänzungserlaß aufzunehmen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 19. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 18/70
StAnz. 3/1971 S. 116

129

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden Landeskirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1971 werden an Landeskirchensteuer 10 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.

2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der der Kirchensteuerordnung vom 19. Dezember 1968 beigegebenen Tabelle richtet.

3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 30. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 873/6/4 — 8
StAnz. 3/1971 S. 117

130

Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche in Hessen vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 107);

hier: Ergänzung

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat folgendes beschlossen:

„§ 16. Die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes wird für die Kirchensteuer ausgeschlossen.“

Der bisherige § 16 wird § 17.

Wiesbaden, 30. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 873/6/4 — 8
StAnz. 3/1971 S. 117

131

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Aufstufung der Bundesstraße 38 zur Bundesautobahn in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt (Land Hessen) und in den Gemarkungen Mannheim-Käfertal und Weinheim, Landkreis Mannheim, Regierungsbezirk Nordbaden (Land Baden-Württemberg)

Die Teilstrecke der Bundesstraße 38 zwischen der Bundesautobahn Frankfurt/Main—Mannheim (A 10) und der Bundesautobahn Darmstadt—Heidelberg (A 81) in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt (Land Hessen) und den Gemarkungen Mannheim-Käfertal und Weinheim, Landkreis Mannheim, Regierungsbezirk Nordbaden (Land Baden-Württemberg)

von km 8,010 bis km 14,940 = 6,930 km einschließlich der Anschlußstellen Viernheim-Mitte und Viernheim-Ost

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zur Bundesautobahn aufgestuft (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist für die im Lande Hessen gelegene Strecke das Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstr. 3a, und für die im Lande Baden-Württemberg gelegenen Strecken das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist für die im Lande Hessen gelegene Strecke das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, und für die im Lande Baden-Württemberg gelegenen Strecken das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Innenministerium Baden-Württemberg) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 11. 1970
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 30

Stuttgart, 8. 12. 1970
Innenministerium Baden-Württemberg
Nr. XIII 9752 B/194
StAnz. 3/1971 S. 117

132

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 458 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 458 in der Gemarkung Steinwand, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 458 in der Gemarkung Steinwand, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 16,011 neu (bei km 16,062 alt) bis km 16,190 neu (bei km 16,342 alt) = 0,179 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 458 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecke der Bundesstraße 458 von km 16,062 alt bis km 16,342 alt = 0,280 km verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 16,089 alt bis km 16,287 alt = 0,198 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Steinwand über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

b) Die Teilstrecken von km 16,062 alt bis km 16,089 alt = 0,027 km und von km 16,287 alt bis km 16,342 alt = 0,055 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 3/1971 S. 117

133

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3 in der Gemarkung der Stadt Kassel, Ortsteil Oberzwehren, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 3 in der Gemarkung der Stadt Kassel, Ortsteil Oberzwehren, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 6,622 neu (= km 6,591 alt)
bis km 7,412 neu (= km 7,375 alt) = 0,790 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3

von km 6,591 alt bis km 7,085 alt = 0,494 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 6,871 alt bis km 7,085 alt = 0,214 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßen teilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Kassel über.

b) Die Teilstrecke

von km 6,591 alt bis km 6,871 alt = 0,280 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 3/1971 S. 118

134

Kostentragung für die Anlegung von landwirtschaftlichen Parallelwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren

Die bisher nicht veröffentlichten Erlasse StB 88 62 vom 12. 4. 1962 — Vd 2 — 35 g —, StB 18/63 vom 12. 11. 1963 — Vd 2 — 35 g — und StB 1/64 vom 17. 1. 1964 — Vd 2 — 35 g — werden in der nachstehenden Zusammenfassung neu bekanntgemacht:

Ich bitte um Beachtung der im Verkehrsblatt Nr. 1/1962, S. 36, für die Anwendung bei Bundesstraßen veröffentlichten Richtlinien über die Kostenbeteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger bei der Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren.

Ergänzend teilte mir der Bundesminister für Verkehr mit Schreiben vom 2. 10. 1963 — StB 13 — Rf — 95 Re 63 — zur Frage der Preisgestaltung für das im Rahmen der Flurbereinigung zur Verfügung gestellte Straßenerweiterungsgelände mit, daß als Grundlage für den Abgabepreis nur der Verkehrswert in Betracht kommen kann. Eine Koppelung des Abgabepreises mit dem Betrag für anteilige Ausführungskosten erscheine unzulässig. Die Straßenbauverwaltung müsse als Beitrag zu den Ausführungskosten für Meßarbeiterlöhne, Grenzsteine und dergleichen einen von Fall zu Fall nach den tatsächlichen Aufwendungen zu vereinbarenden Sonderbeitrag leisten, der nach § 19 (1) des Flurbereinigungsgesetzes im Flurbereinigungsplan festgesetzt wird.

Bei Landesstraßen bitte ich entsprechend zu verfahren. Bei Kreisstraßen ist die Regelung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem betroffenen Landkreis anzuwenden.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 35 g

StAnz. 3/1971 S. 118

135

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 16. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 36) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2681	Büdingen	Wingershausen	16. 12. 1970

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4210 B — 1

StAnz. 3/1971 S. 118

136

Der Hessische Sozialminister

Verlautbarung über die Bereitung und Bezeichnung der Weine des Jahrganges 1970:

hier: Änderung

Gemeinsamer Erlaß

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird die Verlautbarung über die Bereitung und Bezeichnung der Weine des Jahrganges 1970 vom 31. August 1970 (StAnz. S. 1869) wie folgt geändert:

„In Abschnitt II, Buchstabe H, Ziffer 2, dritte Zeile, wird das Wort ‚wie‘ vor dem Wort ‚Naturwein‘ gestrichen.“

Wiesbaden, 17. 12. 1970

Der Hessische Sozialminister
III A 6 — 20 b — 28 — 01

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II A 2 — 83 d 00 — 3618/70

StAnz. 3/1971 S. 118

137

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen (§ 1 der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser vom 17. November 1970 [GVBl. I S. 703])

Stand: 1. Dezember 1970

Erläuterung:

- A — Anstaltskrankenhäuser
 B — Belegkrankenhäuser und Belegabteilungen
 k — kommunale Krankenhäuser
 f — freigemeinnützige Krankenhäuser
 p — private Krankenhäuser
 ö — öffentliche Krankenhäuser — Land

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 1

1. p Bad Wildungen, Klinik Glückauf
2. p Butzbach, Waldkrankenhaus
3. ö Gießen, Notaufnahmelager — Krankenhaus
4. p Königstein i. Ts., Kindergenesungsheim Dr. Haenisch
5. p Korbach, Privatklinik Dr. Müller

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 1

1. f Bad Homburg v. d. H., Kath. Schwesternhaus — Krankenhaus
2. f Bad Homburg v. d. H., Krankenhaus Rotes Kreuz
3. k Haiger, Städtisches Krankenhaus
4. k Hungen, Städtisches Krankenhaus „Fendt'sche Stiftung“
5. p Korbach, Privatklinik Waldhaus, Dr. Dumke
6. p Korbach, Chirurgische Klinik und Unfallklinik Dr. Thalmann
7. f Lorsch, Krankenhaus St. Josef
8. k Michelstadt, Städtisches Krankenhaus
9. k Tann, Krs. Fulda, Städtisches Berta-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 2 (1)

1. p Bad Homburg v. d. H., Klinik für Hals-Nasen-Ohren Dr. König
2. f Bad Schwalbach, Orthopädische Klinik

Gruppe A 2 (2)

1. k Fulda, Heilig-Geist-Krankenhaus

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 2 (1)

1. f Bad Orb, Krankenhaus
2. p Darmstadt, Fachklinik für Hals-Nasen-Ohren Dr. Heuer
3. p Herborn, Privatklinik Dr. Tittel
4. p Lollar, Klinik Dr. Glock

Gruppe B 2 (2)

1. p Fulda, Klinik Dr. Poeschel
2. f Kronberg/Ts., Kaiserin Friedrich-Krankenhaus
3. f Laubach, Krs. Gießen, Laubacher Stift
4. f Volkmarsen, Elisabeth-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 3 (1)

1. k Idstein, Jugendpsychiatrische Klinik

Gruppe A 3 (2)

1. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus
 B — Gynäkologie,
 Innere Med., Chirurgie
 A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (1)

1. p Darmstadt, Weber'sche Augenklinik
2. f Fulda, St. Elisabethen-Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (2)

1. f Bad Hersfeld, St. Elisabeth-Krankenhaus
2. p Frankfurt am Main, Krankenhaus Riederwald
3. f Fürstentagen, Krankenhaus
4. p Gersfeld, Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund
5. f Hochheim a. M., St. Elisabeth-Krankenhaus
6. f Königstein i. Ts., Krankenhaus
7. p Korbach, Klinik Dr. Niebel
8. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus
 B — Gynäkologie,
 Innere Med.,
 Chirurgie
 A — übr. Abt.
9. p Salmünster, Krankenhaus
10. f Schlitz, Hospital Schlitzerland
11. k Schotten, Städtisches Krankenhaus
12. k Usingen, Kreiskrankenhaus
13. f Wiesbaden, Krankenhaus „Bethanien“

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (1)

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 4 (1)

1. f Bad Wildungen, St. Liborius-Krankenhaus
2. f Ehringshausen, Krs. Wetzlar, Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus
3. f Hadamar, St. Anna-Krankenhaus
4. f Lampertheim, Evangelisches Krankenhaus
5. f Lampertheim, St. Marien-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (2)

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus
 B — HNO
 A — übr. Abt.
2. p Bensheim-Auerbach, Krankenanstalt Auerbach, Klinik für physikalische Medizin
3. k Braunsfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“
 B — HNO, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 A — übr. Abt.
4. f Büdingen, Mathilden-Hospital
 A — Innere Med.
 B — übr. Abt.
5. f Dornholzhausen/Ts., Versehrtenheim
6. k Eppstein, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med.
 B — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, HNO, Urologie
7. f Frankfurt am Main, Diakonissen-Krankenhaus
 B — Orthopädie, HNO
 A — übr. Abt.
8. p Hofheim a. Ts., Fachklinik für HNO-Krankheiten, Dr. Schullenberg
9. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
 A — Eigene Patienten
 B — Belegarzt-Patienten
10. f Marburg a. d. Lahn, Klinik St. Elisabeth
11. p Melsungen, Klinik u. klinisches Sanatorium Dr. Wittich
12. k Melsungen, Städtisches Krankenhaus
 A — Innere Med.
 B — Chirurgie, HNO
13. p Offenbach a. M., Privatklinik Dr. Frühauf

14. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
A — übr. Abt.
15. f Rüdeshcim a. Rh., St. Josefs-Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Gynäkologie,
Geburtshilfe
16. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
17. k Schotten, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen,
HNO
18. k Seligenstadt, Kreiskrankenhaus
19. k Weilburg, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO,
Augen

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 4 (2)**

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.
2. f Biedenkopf, DRK-Krankenhaus
3. k Braunsfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO
A — übr. Abt.
4. f Büdingen, Mathilden-Hospital
A — Innere Med.
B — übr. Abt.
5. f Dieburg, Kreiskrankenhaus St. Rochus
6. k Eltville am Rhein, Städtisches Krankenhaus
7. k Eppstein, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — Chirurgie, Gynäkologie,
Geburtshilfe, HNO,
Urologie
8. f Flörsheim am Main, Marienkrankenhaus
9. f Frankfurt am Main, Diakonissenkrankenhaus
B — Orthopädie, HNO
A — übr. Abt.
10. k Gedern, Bezirkskrankenhaus
11. f Helmarshausen, Krankenhaus
12. k Heppenheim a. d. Bergstraße, Stadtkrankenhaus
13. f Kassel, Ludwig-Noll-Krankenhaus
14. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
A — Eigene Patienten
B — Belegarzt-Patienten
15. k Melsungen, Städtisches Krankenhaus
A — Innere Med.
B — Chirurgie, HNO
16. p Offenbach am Main, Privatfrauenklinik Dr. Rauh
17. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
A — übr. Abt.
18. f Rüdeshcim am Rhein, St. Josefs-Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Gynäkologie,
Geburtshilfe
19. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
20. k Schotten, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen,
HNO

21. f Viernheim, St. Josefskrankenhaus
22. k Weilburg, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO,
Augen

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 5 (1)**

1. f Wehrda, Krs. Marburg, Diakoniekrankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

Gruppe A 5 (2)**Belegkrankenhäuser oder -abteilungen****Gruppe B 5 (1)**

1. f Wehrda, Kreis Marburg, Diakoniekrankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

Gruppe B 5 (2)

1. f Gießen, Krankenhaus Baiserische Stiftung
2. f Gießen, St. Josefs-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 5 (3)**

1. k Alsfeld, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.
2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus
B — HNO, Frauenkrank-
heiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.
3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — übr. Abt.
4. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO,
Augen
A — übr. Abt.
5. k Friedberg, Städtisches Bürgerhospital
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO,
Augen
6. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist
B — HNO
A — übr. Abt.
7. f Gießen, Evangelisches Schwesternhaus — Krankenhaus
A — Chirurgie
B — Innere Med.,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO
8. k Herborn, Kreiskrankenhaus Dillenburg, Abteilung
Friedrich-Zimmer-Krankenhaus Herborn
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
9. f Hofheim a. Ts., St. Marienkrankenhaus
10. k Homberg, Bez. Kassel, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie, Inn. Med.,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — HNO
11. f Hünfeld, Bürgerhospital, St. Elisabeth-Krankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.
12. k Idstein, Kreiskrankenhaus
13. k Jugenheim a. d. Bergstraße, Kreiskrankenhaus
14. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
B — HNO, Urologie
A — übr. Abt.

15. f Kassel, Marienkrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, Augen,
 HNO, Urologie,
 Kieferchirurgie
16. k Korbach, Stadtkrankenhaus (Rüdiger- und Bangert-Stiftung)
 B — Gynäkologie
 A — übr. Abt.
17. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO,
 Augen, Pneumologie
18. f Lippoldsberg, Kreis Hofgeismar, Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V.
19. f Wiesbaden, Augenheilanstalt
 B — nur Belegbetten
 A — übr. Abt.
20. k Wolfhagen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
 B — HNO, Geburtshilfe,
 Gynäkologie
 A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 5 (3)**

1. k Alsfeld, Kreiskrankenhaus
 A — Chirurgie
 B — übr. Abt.
2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus
 B — HNO,
 Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe
 A — übr. Abt.
3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med.
 B — übr. Abt.
4. f Bensheim, Heilig-Geist-Hospital
5. f Darmstadt, Marienhospital
6. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO,
 Augen
 A — übr. Abt.
7. k Friedberg, Städtisches Bürgerhospital
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO,
 Augen
 A — Innere Med., Chirurgie
8. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist
 B — HNO
 A — übr. Abt.
9. f Gießen, Evangelisches Schwesternhaus — Krankenhaus
 A — Chirurgie
 B — Innere Med.,
 Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO
10. k Herborn, Kreiskrankenhaus
 Dillenburger,
 Abteilung Friedrich-Zimmer-Krankenhaus
 Herborn
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — übr. Abt.
11. k Homberg, Bez. Kassel
 A — Chirurgie, Innere Med.,
 Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe
 B — HNO
12. f Hünfeld, Bürgerspital
 St. Elisabeth-Krankenhaus
 A — Chirurgie
 B — übr. Abt.
13. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
 B — HNO, Urologie
 A — übr. Abt.

14. p Kassel, Frauenklinik Dr. Koch
15. f Kassel, Marienkrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, Augen,
 HNO, Urologie,
 Kieferchirurgie
16. k Korbach, Stadtkrankenhaus
 (Rüdiger- und Bangert-Stiftung)
 B — Gynäkologie
 A — übr. Abt.
17. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO,
 Augen, Pneumologie
18. f Lindenfeld, Luise-Krankenhaus
19. f Wiesbaden, Augenheilanstalt
 B — nur Belegbetten
 A — übr. Abt.
20. f Wiesbaden, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
21. k Wolfhagen, Kreis- und Stadt-Krankenhaus
 B — Geburtshilfe,
 Gynäkologie, HNO
 A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (1)**

1. f Hanau, St. Vincenz-Krankenhaus
 B — Augen, HNO,
 Orthopädie, Urologie
 A — übr. Abt.
2. f Kassel, Burgfeldkrankenhaus
 B — Chirurgie (z. T.), HNO,
 Augen, Gynäkologie,
 Geburtshilfe, Röntgen,
 Innere Med. 12 Betten
 für Dr. med. Mann bis
 zu seinem Ausscheiden
 A — übr. Abt.

Gruppe A 6 (2)

1. k Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus — Kreiskrankenhaus
2. p Kassel, Königin-Elena-Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 6 (1)**

1. f Hanau, St. Vincenz-Krankenhaus
 B — Augen, HNO,
 Orthopädie, Urologie
 A — übr. Abt.
2. f Kassel, Burgfeldkrankenhaus
 B — Chirurgie (z. T.), HNO,
 Augen, Gynäkologie,
 Geburtshilfe, Röntgen,
 Innere Med. 12 Betten
 für Dr. med. Mann bis
 zu seinem Ausscheiden
 A — übr. Abt.

Gruppe B 6 (2)**Anstaltskrankenhäuser****Gruppe A 6 (3)**

1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus
 B — HNO, Augen,
 Orthopädie
 A — Chirurgie, Gynäkologie,
 Geburtshilfe
2. k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus
 A — Innere Med., Chirurgie,
 Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe,
 Infektionskrankheiten
 B — HNO

3. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
B — Frauenkrankheiten,
HNO
A — übr. Abt.
4. f Darmstadt, Kinderkrankenhaus „Eleonorenheim“
5. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
6. k Erbach, Kreis Erbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen,
HNO
7. f Frankfurt am Main, Clementine-Kinderkrankenhaus
8. f Frankfurt am Main, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
9. k Frankfurt am Main, Städtisches Kinderkrankenhaus
10. f Frankfurt am Main, Schwesternschaft vom Roten Kreuz 1866 e. V.
A — Innere Med.
B — übr. Abt.
11. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus
B — Augen, HNO
A — übr. Abt.
12. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — HNO, Augen
13. k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — Urologie,
Kinderkrankheiten
14. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
15. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
A — Kinderkrankheiten
B — HNO, Mund, Kiefer,
Orthopädie, Chirurgie
16. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
A — Kinderkrankheiten
B — Chirurgie, HNO, Augen,
Mund, Kiefer,
Orthopädie
17. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.,
Röntgen
B — übr. Abt.
18. f Kassel, Rotes Kreuz-Krankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
19. k Langen, Dreieich-Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — Augen, HNO
20. k Lich, Kreiskrankenhaus
21. f Treysa, Nervenlinik des Hess. Brüderhauses e. V. Anstalten Hephata
22. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
B — HNO
A — übr. Abt.
23. k Witzenhausen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
24. k Ziegenhain, Kreiskrankenhaus
B — HNO
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Urologie

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 6 (3)**

1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus
Hochwaldstraße
B — HNO, Augen, Orthopädie
A — Chirurgie, Gynäkologie,
Geburtshilfe
2. k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe,
Infektionskrankheiten
B — HNO
3. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
B — Frauenkrankheiten,
HNO
A — übr. Abt.
4. f Darmstadt, Alice-Hospital vom Roten Kreuz
5. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
6. k Erbach, Kreis Erbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen,
HNO
7. f Frankfurt am Main, Schwesternschaft vom Roten Kreuz 1866 e. V. — Krankenhaus
A — Innere Med.
B — übr. Abt.
8. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus
B — Augen, HNO
A — übr. Abt.
9. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — HNO, Augen
10. k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — Urologie,
Kinderkrankheiten
11. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
12. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
A — Kinderkrankheiten
B — HNO, Mund, Kiefer,
Orthopädie, Chirurgie
13. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
A — Kinderkrankheiten
B — Chirurgie, HNO, Augen,
Mund, Kiefer,
Orthopädie
14. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.,
Röntgen
B — übr. Abt.
15. f Kassel, Rotes Kreuz-Krankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
16. k Langen, Dreieich-Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — Augen, HNO
17. p Wiesbaden, Chirurgische- und Unfallklinik Dr. Frère
18. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
B — HNO
A — übr. Abt.
19. k Witzenhausen, Kreis und Stadtkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.

20. k Ziegenhain, Kreiskrankenhaus
 B — HNO
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Urologie

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 7 (1)

1. f Bad Homburg v. d. H., Hirnverletztenheim
2. f Oberursel (Taunus), Klinik Hohe Mark

Gruppe A 7 (2)

Gruppe A 7 (3)

1. f Darmstadt, Diakonissenhaus Elisabethenstift
2. f Frankfurt am Main, St. Elisabethenkrankenhaus
3. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Sachsenhausen
4. k Herborn, Orthopädische Klinik
5. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus
 B — Orthopädie, HNO
 A — übr. Abt.
6. k Wiesbaden, Orthopädische Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 7 (1)

Gruppe B 7 (2)

Gruppe B 7 (3)

1. f Offenbach am Main, Ketteler-Krankenhaus
2. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus
 B — Orthopädie, HNO
 A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 7 (4)

1. k Bad Hersfeld, Kreiskrankenhaus
2. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
 A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
 B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
3. k Bad Nauheim, Städt. Krankenhaus — Innere Klinik, Konitzkystift
4. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Orthopädie
 A — übr. Abt.
5. f Frankfurt am Main, Bürgerhospital
6. f Frankfurt am Main, Hospital z. hl. Geist
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Röntgen, Urologie
 B — HNO, Augen, Orthopädie
7. f Frankfurt a. M., St. Katharinen-Krankenhaus GmbH
 A — Innere Med., Chirurgie, Augen, Mund, Kiefer, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen
 B — HNO, Urologie
8. f Frankfurt am Main, St. Marienkrankenhaus
9. f Frankfurt am Main, St. Markus-Krankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen
 B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie

10. k Hanau, Stadtkrankenhaus
11. f Hessisch Lichtenau, Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Inneren Mission e. V., Hessisch-Lichtenau
12. k Kassel, Orthopädische Klinik
13. f Limburg a. d. Lahn, St. Vincenz-Hospital
 A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie
14. k Rüsselsheim, Stadtkrankenhaus
15. f Wiesbaden, St. Josefs-Hospital
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — HNO

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 7 (4)

1. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
 A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
 B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
2. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Orthopädie
 A — übr. Abt.
3. f Frankfurt am Main, Hospital zum hl. Geist
 A — Innere Med., Chirurgie, Urologie, Frauenkrankheiten, Röntgen
 B — HNO, Augen, Orthopädie
4. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Bethanien, Im Prüfling 23—25 und am Mühlberg 30
5. f Frankfurt a. M., St. Katharinen-Krankenhaus GmbH
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen, Augen, Mund, Kiefer
 B — HNO, Urologie
6. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz
7. f Frankfurt am Main, St. Markus-Krankenhaus
 A — Innere Med., Frauenkrankheiten, Röntgen, Chirurgie, Nerven
 B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie
8. f Limburg a. d. Lahn, St. Vincenz-Hospital
 A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie
9. f Wiesbaden, St. Josefs-Hospital
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — HNO

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 8

1. k Darmstadt, Städtische Kliniken

2. k Frankfurt am Main-Höchst,
Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.
3. f Frankfurt am Main-Niederrad,
Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim
4. f Frankfurt am Main-Praunheim
Nordwest-Krankenhaus der Stiftung Hospital zum
Hl. Geist
5. ö Frankfurt am Main-Sachsenhausen
Kliniken der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
6. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
B — Augen
A — übr. Abt.
7. ö Gießen, Kliniken der Justus-Liebig-Universität
8. k Kassel, Stadtkrankenhaus einschließlich neurologisch-
psychiatrische Abteilung
9. ö Marburg a. d. Lahn, Kliniken der Philipps-Universität
10. k Offenbach am Main, Stadtkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe,
Kinderkrankheiten,
Urologie
B — Augen, HNO
11. k Wiesbaden, Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 8**

1. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
B — Augen
A — übr. Abt.
2. k Frankfurt am Main-Höchst,
Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.
3. k Offenbach am Main, Stadtkrankenhaus
A — Innere Med.,
Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe,
Kinderkrankheiten,
Urologie
B — Augen, HNO

Das Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflege-
satzgruppen vom 16. 9. 1969 (StAnz. S. 1753), zuletzt geändert
durch die 3. Änderung vom 19. Oktober 1970 (StAnz. S. 2185),
tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 17. 12. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 1c 18c 04/05

StAnz. 3/1971 S. 119

138

Fortbildungslehrgang für Schwimmmeister 1971

Die nächsten Fortbildungslehrgänge für Schwimmmeister des
Landes Hessen finden vom

22. 2. bis 26. 2. 1971 und vom

22. 3. bis 26. 3. 1971

in der Sportschule des Landessportbundes Hessen e. V. in
Frankfurt/Main, Otto-Fleck-Schneise, statt.

An dem ersten Fortbildungslehrgang vom 22. 2. bis 26. 2. 1971
können nur staatlich geprüfte hessische Schwimmmeister teil-
nehmen. Die Vorlage einer Fotokopie des Schwimmmeister-
zeugnisses ist für eine Teilnahme erforderlich.

Zu dem zweiten Lehrgang vom 22. 3. bis 26. 3. 1971 werden
alle als Hilfsschwimmmeister oder Schwimmmeisteranwärter be-
schäftigten hessischen Personen zugelassen.

Ich bitte, alle kommunalen Unterhaltsträger von Schwimm-
bädern auf diese Lehrgänge hinzuweisen. Die Meldungen der
Teilnehmer erbitte ich bis zum 31. Januar 1971.

Im Interesse der Fortbildung der in den Gemeinden tätigen
Schwimmmeister und damit auch der Betreuung der Besucher
der Bäder würde ich es begrüßen, wenn auch in diesem Jahr
wieder möglichst vielen Schwimmmeistern — insbesondere so-
weit sie bisher einen derartigen Lehrgang nicht besucht ha-
ben — Gelegenheit zur Teilnahme und damit zur Fortbildung
gegeben werden könnte.

Die Programmfolge wird den Teilnehmern mit der Einladung
zu einem der Lehrgänge übersandt.

Verspätet eingehende Meldungen können aus organisatori-
schen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Sozialminister
III C 1 a — 90 a 05/71

StAnz. 3/1971 S. 124

139

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zwei-
ter Ordnung durch das Land Hessen**

Bezug: Bericht des Regierungspräsidenten in Darmstadt
vom 11. 11. 1970 — V/12 — 79 i 06 — allgemein —
und Bericht des Regierungspräsidenten in Kassel
vom 25. 11. 1970 — III/6 — 79 i 08

Für die in der Anlage 3 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7.
1960 (GVBl. S. 69) und die in der Rechtsverordnung vom
23. 9. 1970 (GVBl. I S. 577) genannten Gewässerstrecken, die
im Grenzbereich der Regierungsbezirke Darmstadt und Kas-
sel liegen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung
die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten für die techni-
sche und finanzielle Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten
wie folgt geregelt:

Gewässerstrecke	Zuständigkeit
Fulda Von Einmündung der Lüder bis zur Kreisgrenze Hersfeld-Rotenburg	Reg.-Präs. in Kassel
Schlitz Von der Kreisgrenze Lauterbach- Fulda bis zur Mündung in die Fulda	Reg.-Präs. in Kassel

Gewässerstrecke	Zuständigkeit
Schwalm Von der Brücke B 62 bei Alsfeld bis zur Mündung in die Eder	Reg.-Präs. in Kassel
Ohm Von der Brücke der Straße Ober- Offleiden—Homberg bis zur Mündung in die Lahn	Reg.-Präs. in Kassel
Lahn Von der Landesgrenze bei Wallau bis zur Gemarkungsgrenze Cölbe- Göttingen	Reg.-Präs. in Darmstadt
Von der Gemarkungsgrenze Cölbe- Göttingen bis zum Wehr Badenburg oberhalb Gießen	Reg.-Präs. in Kassel

Wiesbaden, 10. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 2 — 79 i 08 — 2489/70

StAnz. 3/1971 S. 124

140

Abgrenzung der Aufgaben im Bereich des forstlichen Versuchswesens

B e z u g : § 24 Abs. 3 u. 4 des Hess. Forstgesetzes i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399)

Vorbehaltlich der noch durch Organisations- und Geschäftsverteilungspläne im einzelnen zu treffenden Regelungen bestimme ich gemäß § 24 Abs. 3 und 4 des Hess. Forstgesetzes i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399), zur Abgrenzung der Aufgaben im Bereich des forstlichen Versuchswesens folgendes:

1. Die bisherige „Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt“ in Gießen, Moltkestraße 10, führt unter dem neuen Namen „Hessische Forsteinrichtungsanstalt“ ihre Arbeiten auf den Gebieten Forsteinrichtung, Ertragskunde, Betriebswirtschaft, Standorterkundung und Waldwertschätzung fort.
2. Alle übrigen forstlichen Forschungs- und Versuchsvorhaben im Lande Hessen mit Ausnahme der Arbeitstechnik wer-

den von einer forstlichen Versuchsanstalt weitergeführt bzw. neu begonnen. Die Versuchsanstalt erhält die Bezeichnung „Hessische Forstliche Versuchsanstalt“ und hat ihren Sitz in Hann. Münden, Prof.-Oelckers-Str. 6. Das bisherige Hessische Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann. Münden wird Bestandteil der Versuchsanstalt. Zum Leiter der Hess. Forstlichen Versuchsanstalt bestimme ich den Leiter des Hess. Institutes für Forstpflanzenzüchtung. Die Versuchsanstalt bewirtschaftet vom RJ 1971 ab die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel bei Kap. 09 53 selbständig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

3. Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt und die Hessische Forstliche Versuchsanstalt arbeiten in engem beiderseitigen Kontakt.

4. Beide Anstalten unterstehen mir unmittelbar.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

III B 1—1589 — Z 80

V A 1 — 7 b — 02 — 52/53

St.Anz. 3/1971 S. 125

Personalnachrichten

141

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Finanzpräsidenten (BaL)** der Ministerialrat Bruno Bachmann (20. 8. 1970);

zum **Obersekretär (BaL)** der Sekretär Hans Spiegel (1. 11. 1970);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** der Hauptamtsgehilfe zur Anstellung (BaP) Rudolf Langer (3. 12. 1970);

Steuerverwaltung

c i n g e w i e s e n i n d i e B e s o l d u n g s g r u p p e A 16:

der Regierungsdirektor Wolfgang Raschig, FA Ffm.-Taubunator (24. 11. 1970);

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** der Oberregierungsrat Dr. Heinrich Rudolf Hahn, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (4. 12. 1970);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Alfred Krug, FA Friedberg (25. 11. 1970);

zum **Obersteuerrat (BaL)** der Steuerrat Gustav Abhauer, FA Ffm.-Börse (27. 11. 1970);

zu **Steuerräten (BaL)** die Steueramtmänner Heine Bieschke, FA Wiesbaden-Mainzer Str. (24. 11. 1970), Karl Hohmann, FA Ffm.-Stiftstr. (23. 11. 1970), Horst Schollmeyer, FA Kassell-Spohrstr. (15. 12. 1970);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Hermann Allinger, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (13. 11. 1970), Theresia Bismark, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (16. 12. 1970), Emil Brede, FA Kassell-Spohrstr. (10. 12. 1970), Rudolf Dietz, FA Ffm.-Börse (25. 11. 1970), Hans-Joachim Elsner, FA Ffm.-Börse (25. 11. 1970), Karl-Otto Meyer, FA Ffm.-Börse (26. 11. 1970), Ernst Müller, FA Fulda (30. 11. 1970), Klaus Schmerer, FA Offenbach-Stadt (10. 12. 1970), Otto Willershausen, FA Gießen (27. 11. 1970);

zum **Steueroberinspektor (BaP)** der Steuerinspektor Wilhelm Weber, FA Bensheim (25. 11. 1970);

zum **Steuerinspektor (BaL)** der Steuerhauptsekretär Wolfgang Lind, FA Bad Schwalbach (22. 10. 1970);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren zur Anstellung Horst Rother, FA Darmstadt (25. 11. 1970), Bärbel Seifart, FA Gießen (25. 11. 1970);

zu **Steuerinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Finanzanwärter (BaW) (alle am 1. 8. 1970) Gerhard Armer, FA Langen, Ingrid Büchner, FA Darmstadt, Rainer Conrad, FA Ffm.-Börse, Wilfried Degenhardt, FA Ffm.-Stiftstr., Renate Dorschner, FA Kassell-Spohrstr., Rainer Elzenheimer, FA Ffm.-Taubunator, Monika Fritzsche, FA Groß-Gerau, Karl-Heinz Gerlach, FA Offenbach-Land, Hans-Joachim Giersdorf, FA Offenbach-Stadt, Ingolf Haeuber, FA Ffm.-Börse, Susanne Haeuber, FA Ffm.-Taubunator,

Rolf Hambitzer, FA Ffm.-Höchst, Hans Heins, FA Kassell-Goethestr., Ingrid Herber, FA Offenbach-Stadt, Rüdiger Hinze, FA Wiesbaden-Mainzer Str., Johannes Iffland, FA Gelnhausen, Walter Justin, FA Darmstadt, Günther Kasper, FA Kassell-Goethestr., Gunter Kliefoth, FA Offenbach-Land, Ferdinand Löffler, FA Wiesbaden-Mainzer Str., Wolfgang Markert, FA Ffm.-Börse, Hartmut Meißner, FA Friedberg, Volker Nägel, FA Kassell-Spohrstr., Brigitte Neubert, FA Ffm.-Höchst, Wolfgang Nöll, FA Ffm.-Taubunator, Ulrich Noth, FA Darmstadt, Wolfgang Odenwald, FA Ffm.-Taubunator, Christa Pfaff, FA Wiesbaden-Herrngartenstr., Rolf Pfromm, FA Kassell-Goethestr., Horst Rikus, FA Frankenberg, Martin Secker, FA Ffm.-Taubunator, Ingrid Sennert, FA Kassell-Goethestr., Manfred Schlicht, FA Ffm.-Taubunator, Monika Schmid, FA Ffm.-Höchst, Volker Schneider, FA Ffm.-Höchst, Karl-Heinz Schreiter, FA Groß-Gerau, Klaus-Dieter Schuster, FA Kassell-Spohrstr., Ingrid Stanzel, FA Gießen, Martin Stein, FA Ffm.-Börse, Rolf-Jürgen Venske, FA Dieburg, Wilfried Walter, FA Frankenberg, Helmut Weyer, FA Limburg;

zu **Amtsinspektoren (BaL)** die Steuerhauptsekretäre (alle am 25. 11. 1970) Otto Becker, FA Rotenburg, Günter Best, FA Bad Schwalbach, Fritz Haßler, FA Homberg, Georg Lortz, FA Dieburg, Heinz Schmidt, FA Eschwege, Philipp Weber, FA Dieburg, Oskar Winter, FA Witzenhausen;

zu **Steuerhauptsekretären (BaL)** die Steuerobersekretäre (alle am 25. 11. 1970) Willi Hahn, FA Langen, Peter Reuber, FA Hofgeismar, Georg Richardt, FA Ziegenhain, Oskar Schinkel, FA Bad Homburg, Otto Sturm, FA Bad Hersfeld;

zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre (alle am 25. 11. 1970) Hubert Böhm, FA Groß-Gerau, Josef Götter, FA Ffm.-Höchst;

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre (alle am 25. 11. 1970) Wilfried Schiek, FA Bad Hersfeld, Gerda Woywod, FA Groß-Gerau;

zu **Steuersekretären zur Anstellung (BaP)** die Steueranwärter (BaW) (alle am 16. 6. 1970) Manfred Bach, FA Biedenkopf, Siegfried Bausch, FA Alsfeld, Kurt-Hans Beeken, FA Marburg, Klaus Berg, FA Dieburg, Thomas Blotz, FA Limburg, Armin Böttcher, FA Hofgeismar, Erich Botzum, FA Hanau, Wilfried Brückmann, FA Bensheim, Walter Christ, FA Rotenburg, Renate Dörr, FA Friedberg, Wolfgang Dörr, FA Gießen, Waltraud Ensich, FA Gelnhausen, Walter Erelitz, FA Bad Homburg, Klaus-Dieter Fischer, FA Gießen, Hans-Otto Fries, FA Wetzlar, Irmtraud Gärth-Martin, FA Gießen, Christa Gaßmann, FA Kassell-Goethestraße, Guido Geyer, FA Gelnhausen, Reiner Grau, FA Marburg, Kurt Gritsch, FA Marburg, Karl-Heinz Henrich, FA Wetzlar, Manfred Holschuh, FA Michelstadt, Hildegard Jakob, FA Bensheim, Angelika Koch, FA Gelnhausen, Karl Krappel, FA Ffm.-Taubunator, Ulf Kremer, FA Hanau, Wolfgang Kreuzberger, FA Rudesheim, Adolf Lischik, FA Darmstadt, Karl-Heinz Margraf, FA Hofgeismar, Rainer Pfeiffer, FA Biedenkopf, Karl-Heinz Pflüger, FA Kassell-

Spohrstr., Dieter Rincke, FA Marburg, Paul Röther, FA Limburg, Wolfgang Scriba, FA Friedberg, Günther Schäfer, FA Ziegenhain, Karl Schütz, FA Bensheim, Außenstelle Fürth, Christa Schwarzer, FA Bad Hersfeld, Werner Strassel, FA Wetzlar, Helmut Strippel, FA Kassel-Goethestraße, Joachim Trübenbach, FA Limburg, Karl Westmeier, FA Korbach;

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** der Hauptamtsgehilfe zur Anstellung (BaP) Karlheinz Dahm, FA Kassel-Goethestraße (10. 12. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren Klaus-Dieter Breser, FA Ffm.-Taunustor (1. 12. 1970), Helmut Lichtenecker, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 10. 1970), Karl-Ludwig Rohde, FA Michelstadt (12. 10. 1970), Ursula Sokoliß, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (14. 10. 1970), Elfriede Schäfer, FA Ffm.-Börse (22. 10. 1970), Michael Waldherr, FA Bensheim (27. 11. 1970), Hella Welker, FA Kassel-Spohrstr. (3. 12. 1970), Dieter Wernicke, FA Darmstadt (10. 11. 1970);

die Steuerinspektoren Eiko Bilgmann, FA Ffm.-Börse (22. 10. 1970), Bernd Nüdling, FA Ffm.-Börse (5. 11. 1970);

der Steuerobersekretär Jürgen Wiegand, FA Kassel-Spohrstraße (10. 11. 1970);

der Steuersekretär Volker Freitag, FA Gießen (11. 11. 1970);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:

die Regierungsdirektoren Werner Brandin, FA Friedberg (31. 7. 1970), Rudolf Knauerhase, FA Ffm.-Taunustor (31. 7. 1970);

der Oberregierungsrat Zbigniew Wallner, FA Offenbach-Stadt (30. 6. 1970);

die Obersteuerräte Richard Loos, FA Bensheim, Außenstelle Fürth (31. 8. 1970), Eugen Müschenborn, FA Hofgeismar (31. 12. 1969), Heinrich Zöllner, FA Rüdeshcim (30. 4. 1970);

der Steuerrat Franz Hauschild, FA Dieburg (31. 8. 1970);

die Steueramtmänner Wilhelm Altendorf, FA Bensheim (30. 11. 1970), Kurt Becker, FA Homberg (31. 7. 1970), Alfred Erben, FA Offenbach-Land (30. 6. 1970), Harry Maertsch, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (31. 10. 1970), Rudolf Möller, FA Gelnhausen (28. 2. 1970), Kurt Pest, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 7. 1970), Adam Schmitt, FA Bensheim (31. 10. 1970);

die Steueroberinspektoren Franz Becker, FA Bad Schwalbach (31. 12. 1969), Wilhelm Böker, FA Darmstadt (31. 8. 1970), Ernst Brand, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 8. 1970), Leopold Deutzer, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 5. 1970), Franz Erdmann, FA Melsungen (31. 7. 1970), Hans Heiduschat, FA Gelnhausen (31. 3. 1970), Konrad Heil, FA Dieburg (31. 7. 1970), Karl Hofferberth, FA Groß-Gerau (30. 4. 1970), Gerhard Kalt, FA Bensheim, Außenstelle Fürth (31. 1. 1970), Karl Krause, FA Bensheim (31. 1. 1970), Erich Linkmann, FA Gießen (30. 9. 1970), Franz Reichard, FA Bensheim, Außenstelle Fürth (31. 5. 1970), Hans Reining, FA Dillenburg (31. 10. 1970), Werner Servaty, FA Fulda (31. 10. 1970), Rudolf Schiller, FA Marburg (30. 6. 1970), Peter Vaupel, FA Kassel-Spohrstraße (31. 8. 1970), Emil Vogt, FA Hanau (30. 4. 1970), Friedrich Zwicker, FA Offenbach-Land (31. 1. 1970);

die Amtsinspektoren Adam Wilhelm Balz, FA Ffm.-Höchst (31. 7. 1970), Adolf Buhl, FA Bensheim, Außenstelle Fürth (31. 12. 1969), Johann Boggia, FA Bensheim (31. 12. 1969), Walter Grande, FA Bad Schwalbach (31. 1. 1970), Heinrich Paradies, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 4. 1970), Heinz Scholz, FA Hanau (31. 1. 1970), Karl Walper, FA Rotenburg (30. 6. 1970), Anton Watzl, FA Ffm.-Börse (31. 5. 1970);

die Steuerhauptidekretäre Karl Bechtel, FA Bad Hersfeld (31. 8. 1970), Franz Buttkewitz, FA Darmstadt (30. 4. 1970), Gerhard Colberg, FA Darmstadt (31. 10. 1970), Adam Gärtner, FA Bensheim (30. 4. 1970), Valentin Gögele, FA Michelstadt (31. 12. 1969), Hermann Junker, FA Gießen (31. 12.

1969), Georg Kutschera, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 7. 1970), Alfons Pinter, FA Dillenburg (30. 9. 1970), Wilhelm Ramb, FA Gelnhausen (31. 7. 1970), Traugott Ruch, FA Bad Hersfeld (31. 10. 1970), Richard Seng, FA Friedberg (31. 3. 1970), Gustav Siel, FA Rotenburg (31. 3. 1970), Konrad Sondermann, FA Kassel-Spohrstraße (30. 9. 1970), Heinrich Schlossareck, FA Ffm.-Börse (31. 10. 1970), Franz Schmid, FA Wetzlar (31. 12. 1969), Paul Steiner, FA Kassel-Goethestraße (30. 4. 1970), Heinrich Wagner, FA Kassel-Goethestraße (31. 8. 1970);

die Steuerobersekretäre Wilhelm Becker, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (31. 7. 1970), Wilhelm Bednarz, FA Ffm.-Stiftstraße (31. 12. 1969), Friedrich Fengel, FA Dieburg (31. 8. 1970), Peter Glombitza, FA Bad Schwalbach (31. 12. 1969), Anton Kühnl, FA Offenbach-Stadt (31. 3. 1970), Richard Lawin, FA Ffm.-Höchst (31. 10. 1970), Wilhelm Lenhard, FA Friedberg (31. 5. 1970), Hans May, FA Kassel, Goethestraße (31. 3. 1970), Erich Niklas, FA Fulda (31. 5. 1970), Otto Segebrecht, FA Darmstadt (30. 4. 1970), Franz Sigmund, FA Wetzlar (31. 12. 1969), Wilhelm Stapel, FA Darmstadt (30. 4. 1970), Paul Staudt, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (31. 5. 1970), Gustav Stauth, FA Darmstadt (31. 12. 1969), Günter Wolff, FA Ffm.-Taunustor (31. 8. 1970);

der Oberamtsmeister Hugo Schilling, FA Bensheim (31. 8. 1970);

die Amtsmeister August Arnold, FA Darmstadt (30. 4. 1970), Alfred Olbrich, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 5. 1970), Wilhelm Philipps, FA Wiesbaden-Mainzer Straße (31. 7. 1970);

entlassen auf eigenes Verlangen:

der Regierungsassessor Dr. Henner Schürk, FA Bensheim (30. 9. 1970);

der Steueramtmann Walter Schreiber, FA Ffm.-Börse (30. 6. 1970);

die Steueroberinspektoren Wilfried Brock, FA Ffm.-Börse (10. 7. 1970), Ingeborg Bunzeck, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (31. 10. 1970), Gerhard Ringel, FA Nidda (31. 7. 1970), Günter Wehrheim, FA Bad Homburg (31. 3. 1970);

die Steuerinspektoren zur Anstellung Sigrid Eger, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (15. 7. 1970), Erhard Grüning, FA Marburg (12. 6. 1970), Peter Heller, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (30. 9. 1970), Johannes Iffland, FA Gelnhausen (30. 9. 1970), Dietrich Johannes, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (4. 5. 1970), Günther Kasper, FA Kassel-Goethestraße (30. 9. 1970), Ingrid Pfeffer, FA Kassel-Goethestraße (31. 8. 1970), Karlheinz Roos, FA Ffm.-Taunustor (30. 4. 1970);

die Steuerobersekretäre Joachim Bank, FA Offenbach-Stadt (30. 6. 1970), Walter Hahner, FA Ffm.-Taunustor (31. 10. 1970), Klaus Rinker, FA Offenbach-Land (31. 5. 1970), Eduard Schülbe, FA Kassel-Spohrstraße (31. 8. 1970);

die Steuersekretäre Manfred Dietz, FA Offenbach-Stadt (30. 6. 1970), Christiane Ehrecke, FA Limburg (15. 10. 1970), Helmut Greis, FA Frankenberg (23. 4. 1969), Klaus Hönig, FA Ffm.-Taunustor (31. 8. 1970), Annelie Werner, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (13. 4. 1970);

die Steuersekretäre zur Anstellung Manfred Bach, FA Biedenkopf (31. 7. 1970), Horst Euler, FA Hanau (31. 8. 1970), Elke Grimm, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 3. 1970), Lothar Hitzel, FA Langen (31. 10. 1970), Wolfgang Over, FA Kassel-Goethestraße (31. 10. 1970), Roswitha Salzmann, FA Groß-Gerau (28. 2. 1970), Brigitte Swoboda, FA Ffm.-Taunustor (31. 7. 1970), Hans-Jürgen Schübler, FA Ffm.-Hamburger Allee (30. 9. 1970), Gerd Starreck, FA Kassel-Spohrstraße (30. 6. 1970).

Frankfurt/Main, 23. 12. 1970

Oberfinanzdirektion

Frankfurt am Main

P 1400 A - 50 - St I 72

StAnz. 3/1971 S. 125

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Klein (SPD)

Der Abgeordnete Heinrich Klein hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seine Stelle ist

Herr Rudolf Nowak,
 Amtmann, geb. am 13. 5. 1921,
 6111 Klestadt, Friedrich-Ebert-Straße 44,

gemäß §§ 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 31. 12. 1970

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 41 - 3c 34/17 - 6/70 - 1

StAnz. 3/1971 S. 126

143

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Entscheidung der Rechtsnatur der Stiftung „Diakonissenhaus Elisabethenstift“, Sitz Darmstadt

Auf Grund des § 22 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag am 21. 12. 1970 entschieden, daß die Stiftung „Diakonissenhaus Elisabethenstift“ mit dem Sitz in Darmstadt eine

„rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Form einer kirchlichen Stiftung im Sinne des § 20 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz“

ist.

Die Aufsicht über die Stiftung wird — eingeschränkt durch § 20 Abs. 2 Hess. Stiftungsgesetz — von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahrgenommen.

Darmstadt, 28. 12. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (25) — 4

StAnz. 3/1971 S. 127

144

Bekanntmachung über die Rechtsnatur der „Großherzog-Ernst-Ludwig-Jubiläumsstiftung“ in Darmstadt

Auf Grund des § 22 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Stiftungskuratoriums am 12. April 1967 entschieden, daß es sich bei der „Großherzog-Ernst-Ludwig-Jubiläumsstiftung“ um eine

„rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts“

handelt.

Darmstadt, 23. 12. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (25) — 8

StAnz. 3/1971 S. 127

145

Zuteilung der Gemeinde Reuters zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Lauterbach

Der bisherige Standesamtsbezirk Reuters wird mit Ablauf des 31. 12. 1970 aufgelöst und ab 1. 1. 1971 dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Lauterbach, bestehend aus der Stadt Lauterbach und den Gemeinden Allmenrod, Sickendorf, Hebllos, Rimlos, Wernges, Landenhausen und Hopfmansfeld, mit dem Sitz in Lauterbach zugeteilt.

Darmstadt, 29. 12. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 — 14 — 4

StAnz. 3/1971 S. 127

146

Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsver eins Kronberg/Ts.

Der Rindviehversicherungsverein Kronberg/Ts. hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 5. 3. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 21. 12. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 3/1971 S. 127

147

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. Juni 1970 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1358 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Polizeimeister Johann Kristmann ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 31. 12. 1970

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14

StAnz. 3/1971 S. 127

148

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Melbach, Södel und Wohnbach in der neuen Gemeinde Wölfersheim, Landkreis Friedberg

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Melbach, Södel und Wohnbach in der neuen Gemeinde Wölfersheim, Landkreis Friedberg, mit Wirkung vom 31. Dez. 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Melbach“

„Ortsteil Södel“

„Ortsteil Wohnbach“.

Darmstadt, 4. 1. 1971

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

StAnz. 3/1971 S. 127

149

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Hintermeilingen in der neuen Gemeinde Ellar, Landkreis Limburg

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Hintermeilingen in der neuen Gemeinde Ellar, Landkreis Limburg, mit Wirkung vom 31. Dez. 1970 die Bezeichnung:

„Ortsteil Hintermeilingen“.

Darmstadt, 4. 1. 1971

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 15

StAnz. 3/1971 S. 127

150

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Brandenstein (Schloß)“ in „Burg Brandenstein“ in der Stadt Schlüchtern, Kreis Schlüchtern

Auf Antrag der Stadt Schlüchtern, Kreis Schlüchtern, wird der in der Gemarkung Schlüchtern gelegene Wohnplatz gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung wie folgt umbenannt:

„Brandenstein (Schloß)“ in

„Burg Brandenstein“

Darmstadt, 23. 12. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 21

StAnz. 3/1971 S. 127

151

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Stadtteil Rai-Breitenbach in der Stadt Neustadt, Landkreis Erbach

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Rai-Breitenbach in der Stadt Neustadt, Landkreis Erbach, mit Wirkung vom 31. Dez. 1970 die Bezeichnung:

„Stadtteil Rai-Breitenbach“.

Darmstadt, 4. 1. 1971

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (8) — 6

StAnz. 3/1971 S. 127

Buchbesprechungen

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. Kurzkommentar. Von Dr. Eduard Dreher, bis 1969 Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz. 32., neubearbeitete Auflage 1970 des von Otto Schwarz begründeten Werkes. 1666 S., in Leinen 45,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorhergehende Auflage dieses allseits bekannten und anerkannten Werkes ist in StAnz. 1970 S. 948 besprochen worden.

Die vorliegende 32. Auflage ist die zehnte Neubearbeitung des von Reichsgerichtsrat Dr. Otto Schwarz begründeten Kommentars durch Ministerialdirigenten Dr. Dreher. Sie trägt in erster Linie dem am 22. Mai 1970 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts Rechnung, das den mit „Demonstrationsstrafrecht“ bezeichneten Bereich des Strafrechts betrifft. Auch die Auswirkungen, die dieser Teil des Strafgesetzbuches auf andere Teile des Gesetzes genommen hat, machten die Neubearbeitung notwendig. Hinzu ist das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1970 gekommen, auch das Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), das an die Stelle des früheren Offenbarungseides allenthalben eine entsprechende eidesstattliche Versicherung treten ließ und vielfache Auswirkungen für die Kommentierung der sogenannten Aussagedelikte brachte, hat Berücksichtigung gefunden.

Ebenfalls die durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts in Fülle ausgelösten Entscheidungen und das hiermit in Zusammenhang stehende Schrifttum sind bis Juni 1970 ausgewertet worden.

Die Neuauflage bietet insgesamt eine Fülle von Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung. Die Unentbehrlichkeit des Kommentars auch in seiner neuesten Auflage für die Strafrechtspraxis bedarf keiner besonderen Erwähnung. —r

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen. Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsofferversorgung von Dr. V o r b e r g und v a n N u i s, Ergänzungslieferung 1970 zu Teil IV (Beschädigtenversorgung), 168 S., 23,80 DM plus MWSt., Verlag Amberger und Maschmeyer in Herford.

Die Ergänzungslieferung umfaßt die §§ 30—32 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Sie berücksichtigt die neueste Gesetzgebung einschließlich des Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des BVG (2. AnpG — KOV —) und der neuesten Rechtsprechung und Literatur. Auch durch Einbeziehung aktueller praktischer Erfahrungen wird das Werk auf den Stand vom 1. 10. 1970 gebracht.

Diese Ergänzung ist trotz früherer Lieferungen vor allem durch den Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 und 4 BVG) erforderlich, da diese neue Anspruchsgrundlage seit dem 2. Neuordnungsgesetz vom 21. 2. 1964 eine große Bedeutung erlangt hat. Während die Erläuterung des Berufsschadensausgleichs bisher rund 70 Seiten benötigte, sind jetzt 90 Seiten erforderlich, um eine genaue und klare Darstellung dieser selbständigen, auf den Einkommensverlust bezogenen Versorgungsleistung zu ermöglichen; einer Versorgungsleistung, die weder den Grad der Mde betrifft (wie die besondere Betroffenheit im Beruf nach § 30 Abs. 2 BVG), noch eine der Ausgleichsrente ähnliche Leistung darstellt. Da der Berufsschadensausgleich die materiellen Nachteile ausgleichen soll, die sich aus der schädigungsbedingten Unterbrechung der beruflichen Ausbildung oder des Berufsweges und der Nichterreichung des vermutlichen Berufszieles ergeben, sind trotz der Pauschalierung die in der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG i. d. F. vom 28. 2. 1964 vorgesehenen, eingehende und oft schwierige Ermittlungen und Feststellungen notwendig. Die vorliegende Ergänzung gibt allen mit diesen Fragen befaßten Richtern, Verwaltungsbediensteten, Beratern usw. ausgezeichnete Hinweise und Antworten auf alle auftauchenden Fragen.

Eine weitere Ergänzungslieferung zu den §§ 33—37 BVG, die ebenfalls in diesem Teilband IV behandelt werden, ist in Vorbereitung; sie erscheint Anfang 1971. Ein neuer, fester Kunststoffeinband, der sich schon bei den Teilbänden III (Heilbehandlung) und VIII (Verfahren) bewährt hat, wurde nunmehr auch für den ergänzten Teilband IV gewählt. Ministerialrat E. N i e d e r l e

Wasserhaushaltsgesetz. Band I, erläutert von Frank Sieder, Regierungsrat; Dr. Herbert Zeitler, Ministerialrat; unter Mitarbeit von Dr. Ernst Hlawaty, Rechtsanwalt, und Dr. Heinz Dahme, Ministerialrat. 1. Ergänzungslieferung Juli 1970. 220 S., gr. 8°. In Schläufe 19,80 DM. Grundwerk, Band I: Wasserhaushaltsgesetz jetzt rund 850 S. In Leinenordner 65,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 1. Ergänzungslieferung ist vor allem durch die Auswirkungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969 und des Kostenermäßigungs-Änderungsgesetzes vom 23. 6. 1970 auf das Wasserhaushaltsgesetz veranlaßt. Die Erläuterungen wurden an die Änderungen angepaßt. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt aber auch sonstige gesetzliche Änderungen seit 1967 und verwertet die Rechtsprechung, die seit dem Erscheinen der 3. Grundlieferung ergangen ist. Zur weiteren Vervollständigung des Werks und zu seiner umfassenden Benutzbarkeit sind im Anhang die Richtlinien für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten abgedruckt und an wasserrechtlichen Nebenvorschriften die Bestimmungen über die Wasserschierstellung, das Detergentiengesetz und die Vorschrift zur AHBeseitigung aufgenommen worden.

Ich habe bereits früher in einer Buchbesprechung dieses Werkes (StAnz. 1967 S. 476) ausgeführt, daß der vorliegende Kommentar, ohne auf die Länderwasseretze näher einzugehen, sich allein auf die Darstellung des Wasserhaushaltsgesetzes beschränkt. Er ist als die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) anzusprechen. In leichter, auch für Nichtjuristen verständlicher Weise dargestellt, ist man doch stets von der tiefstehenden Bearbeitung der Materie und vollständigen Darstellung beeindruckt. Die Verfasser setzen sich eingehend mit der seither erschienenen Literatur der bisherigen Rechtsprechung kritisch und überzeugend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann ins Einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, ihre Auslegung sowie Fragen der Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ergänzen oder ausfüllen, paragraphengemäß zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblattkommentar ermöglicht es, spätere Änderungen des Gesetzestextes und die weitere Rechtsprechung zu berücksichtigen sowie die Erläuterungen erforderlichenfalls zu ergänzen.

In Anhang I sind die selbstergänzbaren Gesetze zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in ihrem Wortlaut gebracht. Daran schließen sich als Anhang II die Vollzugsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz an. Den Abschluß des Werkes bildet ein ausführliches und reich gegliedertes Sachverzeichnis, das auch dem mit der Materie Nichtvertrauten ein Auffinden ermöglicht.

Das Werk ist von mit der Praxis vertrauten scharfsinnigen und guten Juristen, die dem Rezensenten zum größten Teil persönlich bekannt sind, geschrieben. Alle, die mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun haben, insbesondere auch für die Praktiker, wird dieser Kommentar ein ausgezeichnetes Hilfsmittel und Nachschlagewerk sein.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Personenstandsgesetz. Textausgabe. 1970. 248 S., 15,80 DM. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt/Main — Berlin.

Das Personenstandsgesetz ist zum 1. Juli 1970 durch nicht weniger als drei Gesetze geändert worden. Auch die Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStAusfV) hat umfangreiche Änderungen erfahren. Die vorliegende Textausgabe, in der das PStG und die PStAusfV in ihrer geltenden Fassung abgedruckt sind, wird deshalb von der standesamtlichen Praxis lebhaft begrüßt werden. Der frühere Wortlaut der Vorschriften ist jeweils in Fußnoten vermerkt.

Außerdem sind das 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes, die VO zur Änderung der PStAusfV sowie Auszüge aus dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, dem Kostenermäßigungs-Änderungsgesetz und dem Verwaltungskostengesetz abgedruckt. Auf das ausführliche Sachverzeichnis sei besonders hingewiesen. Ministerialrat Dr. Hoffmann

Was ist, was soll, was kann, was darf die Polizei? Von Günther Pasch ner, politischer Korrespondent des Südwestfunks in Bonn 208 S., kartoniert 14,— DM. Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein

Ist unsere Polizei das optimale Instrument, das den Schutz der Bürger ebenso wie den unserer Staatsordnung gewährleistet? Ist sie eine „Knüttelgarde“, die in jedem Demonstrationen einen Staatsfeind sieht oder steht sie fest auf dem Boden unserer demokratischen Grundordnung, bereit, die Grundrechte aller Bürger ebenso zu achten, wie diese vor Übergriffen zu schützen?

Auf diese und ungezählte andere Fragen gibt der Verfasser in diesem Buch eine Antwort, indem er sachbezogen darstellt, wie die Polizei heute ihre Aufgabe sieht und wie sie diese erfüllt; wie sie ausgebildet wird und ausgerüstet ist; wie sie um ihr Selbstverständnis ringt und wie sie die Anerkennung der Öffentlichkeit sucht.

Das Fazit des Verfassers, gezogen nach umfangreichen Recherchen: Unsere Polizei ist besser als ihr mancherorts angezweifelter Ruf! Aber: Unsere Polizei hat ihren richtigen Platz in unserer Gesellschaft noch nicht gefunden. Sie fühlt sich oft von der Bevölkerung mißverstanden, von den Politikern mitunter unterbewertet und gelegentlich als Prügelknabe mißbraucht.

Das Werk des Verfassers, der in den letzten Jahren bereits einige Fernsehfilme und Hörfunkfeature über die Situation der Polizei in der Bundesrepublik verfaßt hat, stellt einen guten Orientierungsbeitrag zu der sich anbahnenden bzw. bereits in der Entwicklung befindlichen Umstrukturierung der Polizeien der Bundesländer dar. Es enthält ohne Zweifel eine gute Sammlung des Wichtigsten, was in den letzten Jahren zur Problematik der Vollzupolizei zu sagen war. —r

Strafrechtliche Nebengesetze. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, herausgegeben von Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas. Bearbeitet von Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt; Dr. Albert L o r z, Senatspräsident; Christian M a y r, Bundesrichter; Dr. Gerhard P o t r y k u s, Amtsgerichtsdirektor a. D.; Walter Z i p f e l, Bundesrichter. 27. Ergänzungslieferung, 520 S., 8°. In Schläufe 29,50 Deutsche Mark; Grundwerk mit 1.—27. Ergänzungslieferung. Rund 7000 S., 8°. Verlag C. G. Beck, München.

Der Loseblatt-Kommentar von Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, stellt eine eingehende Erläuterung aller Rechtsvorschriften mit Straf- oder Bußgeldandrohungen außerhalb des Strafgesetzbuches dar. Er ist bei seinem Erscheinen und auch danach mehrfach im Staatsanzeiger besprochen worden. Wegen seiner Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und laufend zeitgerechten Darstellung dürfte er sich inzwischen als nahezu unentbehrlich für Verwaltungsbehörden, Gerichte und Rechtsanwälte erwiesen haben.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält außer der Neubearbeitung zahlreicher Titel der Sammlung (u. a. Durchführungbestimmungen zum Biergesetz, GmbH-Gesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Jugendschutzgesetz, Lebensmittelgesetz, Tierschutzgesetz, Nitratgesetz, Weingesetz) die Erläuterungen zum neuen Sprengstoffgesetz vom 25. 8. 1969 und zu der für die Rechtspraxis gleichermaßen wichtigen 2. DurchführungsVO vom 23. 12. 1969. Sie bringt ferner die anfänglich der Neufassung des Wehrstrafgesetzes vom 1. 9. 1969 und des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. 12. 1969 überarbeiteten Kommentierungen. Gleichzeitig wurden auch in die übrigen überarbeiteten Titel die durch das 1. Strafrechtsreformgesetz geänderten Strafdrohungen eingeführt. Regierungsdirektor Dr. S e e g e r

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 18. Januar 1971

Nr. 3

170 Güterrechtsregister

GR 481 — 6. Januar 1971: Die Eheleute Dr. med. dent. Karl Heinrich Volkmann und Traudl geb. Schäfer, beide in Ober-Roden-Waldacker, haben durch Vertrag vom 27. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.
611 Dieburg, 14. 12. 1970 **Amtsgericht**

171

GR 2060 — 4. 1. 71 — Neueintragungen — Eheleute Anlageberater Dieter Trapp und Heidi, geb. Gondolf, Lich.

Durch Vertrag vom 31. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2061 — 4. 1. 71 — Eheleute Bäckermeister Leo Johannes Patock und Sozialpädagogin Inge Rita Alice Patock, geb. Hübner, Gießen.

Durch Vertrag vom 16. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 4. 1. 1971 **Amtsgericht**

172

GR 63: Vöge, Wilhelm, Meßtechniker, und Renate, geb. Kohlenberg, Haldorf.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 11. 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3505 Gudensberg, 31. 12. 1970

Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg

173

GR 213 — 23. 12. 1970 — Neueintragung — Eheleute Karlheinz Kurt Alfred Sprenger und Marlies Sigrid Sprenger, geb. Schröder, in Grebenstein, Oberstr. 252.

Durch Vertrag vom 21. 8. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 4. 1. 1971

Amtsgericht

174

GR 406 — 7. 1. 1971: Traversin Manfred, Anstreicher in Limburg, und Christa Maria geb. Vesely.

Durch notariellen Vertrag vom 21. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
625 Limburg (Lahn), 7. 1. 1971 **Amtsgericht**

175

GR 827 — 28. Dez. 1970 — Neueintragung — Gerhard Appel und Gisela Appel geb. Stock, beide in Bürgeln, Auf der Heide.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1970 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 22. 12. 1970

Amtsgericht

176

GR 301 — 10. 12. 1970 — Neueintragung — Eheleute Rudolf Heinrich Nowak und Monika Emma Nowak, geborene Maier, Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstraße 27.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
622 Rüdeshheim (Rh.), 10. 12. 1970

Amtsgericht

177

1 GR 139: Die Eheleute Kraftfahrer Helmut Reinhold Engelbrecht und Wilfriede Engelbrecht geborene Hoffmeister, beide wohnhaft in Niederlistingen, Holländische Straße 29, haben durch Vertrag vom 1. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

8549 Wolfhagen, 30. 12. 1970 **Amtsgericht**

178 Handelsregister

HRB 19. 30. 12. 1970 — Veränderungen — Transportbeton Alsfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld. Karl Nagel jr. und Karl Schäfer sind nicht mehr Geschäftsführer. Volker Streim, Alsfeld, ist zum Geschäftsführer bestellt.
632 Alsfeld, 30. 12. 1970 **Amtsgericht**

179 Musterschutzregister

MR 360 — 16. 12. 1970 — Verlängerung der Schutzfrist. — Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG, Haiger (Dillkreis):

Die Schutzfrist für das am 16. Januar 1968 niedergelegte Modell „Rollklapptisch mit Scherenuntergestell, Fabr. Nr. 7400“ ist um weitere 7 Jahre verlängert.

634 Dillenburg, 16. 12. 1970 **Amtsgericht**

180 Vereinsregister

VR 94 — Neueintragung — „Unterstützungseinrichtung der Hessen-Quelle Gebr. Hess KG eingetragener Verein. Sitz: Bad Vilbel“.

6368 Bad Vilbel, 24. 12. 1970 **Amtsgericht**

181

VR 346 — 22. 12. 1970 — Neueintragung — Vogelschutz- und Liebhaberverein e. V. — Ortsgruppe des Bundes für Vogelschutz — Sitz: Einhausen.

614 Bensheim, 28. 12. 1970 **Amtsgericht**

182

VR 243 — 23. 12. 1970 — Neueintragung — Spiel- und Sportverein Eiershausen in Eiershausen (Dillkreis):

Die Satzung ist am 16. Juni 1969 errichtet.
634 Dillenburg, 23. 12. 1970 **Amtsgericht**

183

VR 758 — 29. 12. 70 — Neueintragung — Verein für Ehe- und Familienberatung Gießen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 4. 1. 1971 **Amtsgericht**

184

VR 199 — 11. 1. 1971 — Neueintragung — Bürgerschützenkompanie 1839 Liebenau, Liebenau (3521 Liebenau, Bahnhofstr. 101). Die Satzung ist am 1. 4. 1970 errichtet.

352 Hofgeismar, 11. 1. 1971 **Amtsgericht**

185

VR 228 — 30. 12. 1970 — Neueintragung — Bürgerverein Niederjosbach in Niederjosbach.

627 Idstein (Ts.), 28. 12. 1970 **Amtsgericht**

186

VR 702 — Neueintragungen — Miniatur-Golf-Club Wetzlar in Wetzlar.

Die Satzung ist am 17. Oktober 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 4. 1. 1971 **Amtsgericht**

VR 703: Golf-Club Schloß Braunfels in Braunfels.

Die Satzung ist am 2. November 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 7. 1. 1971 **Amtsgericht**

187 Vergleiche — Konkurse

81 N 271/68 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Sophia Hübner, Bischofsheim (Kr. Hanau), Löwenseestraße 8, jetzt Rumpfenheimer Weg 20, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Erhe-

bung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis auf den 2. Februar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 3500,— DM, Auslagen 568,— DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

188

81 N 45/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Götz, 6231 Niederhöchstadt, Feldbergstr. 24, alleinigen Inhabers der Firma Erich Götz, Vieh, Fleisch, Fette, Export, Import, Transit, Großhandel, Frankfurt (Main), Auf der Körnerwiese 9, mit Zweigniederlassung 1 Berlin-West, Beusselstr. 44, Großmarkthalle, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die verfügbare Masse beträgt 62 655,84 Deutsche Mark, von der noch die Gerichtskosten des Verfahrens abgehen. An der Ausschüttung nehmen teil, bevorrechtigte Gläubiger der Klasse I/II im Betrage von 129 686,11 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Aktenzeichen: 81 N 45/70 offen.

6 Frankfurt (Main), 4. 1. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. J. Dillmann
Rechtsanwalt

189

81 N 34/67 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Birkelbach & Co. Kommanditgesellschaft Frankfurt (Main), Brückhofstr. 1, mit Filialen in Wiesbaden, Kirchgasse 11 und am Michelsberg, in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 16, in Offenbach (Main), Große Marktstraße 3, und in Frankfurt (Main), Taunusstraße 27, sowie Meisen-gasse/Ecke Kalbacher Gasse, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 9. Februar 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 50 000,— DM, Auslagen: 956,25 DM, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 29. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

190

81 N 465/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 11. August 1969 in Frankfurt (Main) verstorbenen Maria Magdalena Achenbach geb. Grün, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Gutleutstraße Nr. 319, wird heute, am 30. Dezember 1970, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, 6 Frankfurt (Main), Weberstraße 8, Tel.: 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen

mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 2. Februar 1971, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1971 ist angeordnet. 6 Frankfurt (Main), 30. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

191

81 N 379/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kosmetikerin Tilly Hetzl, 6 Frankfurt (Main), Hansa-Allee 34, wird heute, am 30. Dezember 1970, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt (Main), Bergerstraße 98, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. Februar 1971, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. Februar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Januar 1971 ist angeordnet. 6 Frankfurt (Main), 30. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

192

81 N 45/70 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Götz, 6231 Niederhöchstädt, Feldbergstraße 24, alleinigen Inhabers der Firma Erich Götz, Vieh-, Fleisch-, Fette-, Export-Import-Transit-Großhandel, Frankfurt (Main), Auf der Körnerwiese 9, mit Zweigniederlassung 1 Berlin-West, Beusselstraße 44, Großmarkthalle, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. Februar 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 20 000,— DM, Auslagen 130,— DM.

6 Frankfurt (Main), 28. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

193

50 N 11/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kasseler Gleisbau- und Tiefbauunternehmung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Murrhardstraße 14, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 4. Februar 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5000,— DM, seine Auslagen sind auf 489,66 DM festgesetzt.

35 Kassel, 18. 12. 1970

Amtsgericht

194

VII N 105 68 AG Offenbach: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dämmtechnik von Flemming & Co. KG, Neu-Isenburg, Siemensstr. 12, mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß auf

Grund einer Tabellenberichtigung des Gerichts vom 29. 6. 1970 die Mitteilung vom 13. 4. 1970 (Staats-Anzeiger Nr. 1163 vom 20. 4. 1970) gegenstandslos geworden ist.

Zur Befriedigung der Gläubiger der Klasse 1 mit insgesamt 12 624,88 stehen nach Vollbefriedigung der Gläubiger I 1 bis 5 mit 1816,53 DM noch 7533,65 DM zur Quotenbefriedigung der Gläubiger Klasse I 6 bis 8 zur Verfügung. Die Quote beträgt 70,07 vom Hundert. Alle übrigen Gläubiger erleiden vollständigen Ausfall.

6078 Neu-Isenburg, 5. 1. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. G a s t
Rechtsanwalt

195

N 4/68 — Beschluß — Im Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Adolf Wagner in Schotten, Ortsteil Rainrod, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 25. Februar 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 3, vor dem unterzeichneten Gericht bestimmt.

6478 Nidda, 6. 1. 1971

Amtsgericht

196

N 8/68 — Beschluß — In dem Konkursverfahren der Firma Bitzer Kleidung KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer Damenbekleidungs-gesellschaft mbH, 6453 Seligenstadt (Hessen), diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, den Herrn Hans Göttlich, 6453 Seligenstadt (Hessen), wird auf Antrag des Konkursverwalters Herr Karl Polkin in Offenbach (Main), vom 31. 12. 70 eine Gläubigerversammlung auf Montag, den 8. Februar 1971, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Beschlußfassung über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil vom 11. 8. 70 der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt mit dem Sitz in Offenbach (Main) — 15 O 234/68 —,
2. Anhörung zur Frage einer etwaigen Amtsniederlegung des Konkursverwalters,
3. evtl. Entlassung des Konkursverwalters und Bestellung eines neuen Verwalters.

6453 Seligenstadt, 8. 1. 1971

Amtsgericht

197

62 N 77/66 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Adolf Elnain, Wiesbaden, Wilhelmstraße 28, Inhaber eines Fotogeschäfts, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 28. 4. 1970 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 17. Februar 1971, um 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 29. 12. 1970

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

198

K 37 68: Die im Grundbuch von Wohnfeld, Band 14, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1—6, 8—12, der Gemarkung Wohnfeld

Nr. 1 Fl. 5 Nr. 62 Wegefläche bei der Rappelmühle, Größe 9,67 Ar = 9,67 DM;

Nr. 2, Fl. 5, Nr. 70, Wegefläche Mühlwiesen, Größe 3,09 Ar = 6,18 DM;

Nr. 3, Fl. 5, Nr. 96, Wegefläche in der Lenzenwiese, Größe 3,80 Ar = — DM;

Nr. 4, Fl. 5, Nr. 61, Ackerland, Grünland am Mühlrain, Größe 33,08 Ar = 661,60 DM;

Nr. 5, Fl. 5, Nr. 68, Ackerland, Grünland bei der Rappelmühle, Größe 28,15 Ar = 744,50 DM;

Nr. 6, Fl. 5, Nr. 93, Grünland in der Lenzenwiese, Größe 26,20 Ar = 655,— DM;

Nr. 8, Fl. 5, Nr. 71/1, Ackerland, Grünland Mühlwiesen, Größe 80,00 Ar = 800,— DM;

Nr. 9, Fl. 5, Nr. 71/2, Grünland Mühlwiesen, Größe 24,76 Ar = 371,40 DM;

Nr. 10, Fl. 5, Nr. 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland Mühlwiesen, Größe 44,55 Ar = 6000,— DM;

Nr. 11, Fl. 5, Nr. 67, Ackerland, Grünland bei der Rappelmühle, Größe 16,20 Ar = 486,— DM;

Nr. 12, Fl. 5, Nr. 94, Grünland in der Lenzenwiese, Größe 14,30 Ar = 357,50 DM;

Gesamtwert: 10 091,85 DM.

sollen am 23. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 5, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Müller Heinrich Karl Schaaf, Wohnfeld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 6. 1. 1971

Amtsgericht

199

2 K 10/70 — Beschluß — Das im Grundbuch von Neuhof, Band 29, Blatt 842, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhof, Flur 39, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 1, Größe 2,59 Ar.

soll am 8. März 1971, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mietwagenunternehmer Rolf Ohler, Neuhof.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt worden auf 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 12. 1970

Amtsgericht

200

K 28/69: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 42, Blatt 2044, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche Im Vogelsang 6, Größe 4,64 Ar,

soll am 18. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Freitag Kommanditgesellschaft Bad Homburg v. d. H. — Konkursverwalter Dr. Wilhelm A. Schaaf, 6 Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 1. 1971

Amtsgericht

201

4 K 4/70: Das im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 11, Blatt 418, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 50, Größe 7,58 Ar,

soll am 4. März 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Franz Schwarzer,
b) dessen Ehefrau Paula Schwarzer geb. Weiser, beide in Beedenkirchen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 1. 1971

Amtsgericht

202

4 K 23/70: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 175, Blatt 7230, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 518, Ackerland (Obstbaumstück), In den Kappesgärten, Größe 8,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 759, Bauplatz, Tannbergstraße, Größe 5,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 760, Bauplatz, Tannbergstraße, Größe 5,37 Ar,

sollen am 25. März 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Köhler geb. Deppert, Ehefrau des Verwaltungsoberinspektors Max Köhler in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 7. 1. 1971

Amtsgericht

203

K 10/70: Das im Grundbuch von Büdingen, Band 50, Blatt 2892, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur 1, Flurstück 501, Hof- und Gebäudefläche Vorstadt 17, Größe 3,90 Ar,

soll am Montag, dem 29. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Schäfer-Dathe, Büdingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 23. 12. 1970

Amtsgericht

204

K 47/70: Das im Grundbuch von Usenborn, Band 12, Blatt 736, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Usenborn, Flur 1, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche Vordergasse 48, Größe 8,41 Ar,

soll am Montag, dem 15. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Sept. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erna Gnoyke, geb. Bach, Frankfurt am Main-Höchst,

b) Martha Herde, geb. Bach, Frankfurt am Main,

c) Margarethe Arnold, geb. Bach, Hirzenhain,

zu a) bis c) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 4. 1. 1971

Amtsgericht

205

3 K 25/70 — 3 K 34/70: Das im Grundbuch von Albungen, Band 13, Blatt 429, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Albungen, Flur 4, Flurstück 83/11, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grube, Haus Nr. 106, Größe 12,22 Ar,

soll am 11. März 1971 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. bzw. 6. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Industriekaufmann Erwin Engel,

b) dessen Ehefrau Erika Engel, geborene Müller, beide in Albungen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 23. 12. 1970

Amtsgericht

206

3 K 29/70: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 34, Blatt 1382, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Grebendorf, Flur 2, Flurstück 35/38, Hof- und Gebäudefläche, Lehmweg 9, Größe 8,78 Ar,

soll am 18. März 1971 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektroschweißermeister Albert Taubert, Eschwege, Luisenstraße 21 (jetzt: Fliederweg 2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 23. 12. 1970

Amtsgericht

207

42 K 106/69 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lich, Band 71, Blatt 3452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 113, Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück 499, Lieg.-B. 2419, Bauplatz, Goethestraße, Größe 12,65 Ar,

soll am 25. 3. 1971 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hortus Eigenheim GmbH in Lich, Schloßgasse 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 28. 12. 1970

Amtsgericht

208

42 K 62/69 — Beschluß — Das im Grundbuch von Gießen, Band 442, Blatt 15 775, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 220/1, Lieg.-B. 367, Hof- und Gebäudefläche, Neuen Bäume 22, Größe 7,45 Ar,

soll am 1. April 1971, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dietrich Schmenkel in Frankfurt am Main, Holzhausenstr. 65.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 29. 12. 1970

Amtsgericht

209

3 K 5/70: Das im Grundbuch von Offheim, Band 22, Blatt 827, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offheim, Flur 20, Flurstück 407, Hof- und Gebäudefläche Friedlandstraße 6, Größe 6,85 Ar,

soll am 26. 2. 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosemarie Martha Görbitz, Offheim, geb. am 9. 2. 1942.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 4. 1. 1971

Amtsgericht

210

41 K 80/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 196, Blatt 8309, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur U, Flurstück 8/3, Bauplatz Friedrichstr. 14, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur U, Flurstück 8/28, Bauplatz Friedrichstr. 14, Größe 0,86 Ar,

am 3. 3. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gertrud Froschauer verw. Baumkötter geb. Günther in Hanau, b) Irmgard Hebsacker geb. Günther in Reutlingen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 31. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

211

2 K 32/70: Das im Grundbuch von Bicken, Band 30, Blatt 1026, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bicken, Flur 15, Flurstück 193/1, Lieg.-B. 1212, Hof- und Gebäudefläche, In Heunbächeln, Größe 4,85 Ar,

soll am 1. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schreiners Karl-Heinz Schirmuly, Anni geb. Simon in Bicken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 1. 1971

Amtsgericht

212

2 K 26/70: Das im Grundbuch von Eisenroth, Band 32, Blatt 1118, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 13, Gemarkung Eisenroth, Flur 6, Flurstück 118, Hof- und Gebäudefläche, An Bracht, Größe 7,66 Ar,

soll am 15. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hüttenarbeiter Walter Diebel in Eisenroth, Waldstraße 20.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 1. 1971

Amtsgericht

213

9 K 7/70: Das im Grundbuch von Königstein (Ts.), Band 6, Blatt 222, eingetragene Grundstück, Gemarkung Königstein,

lfd. Nr. 2, Bestandsverzeichnis, Flur 5, Flurst. 49 1, Hof- und Gebäudefläche, Adelheidstraße 5, Größe 10,37 Ar,

soll auf Antrag der Frau Math. Kroth, geb. Brühl, Königstein Ts., am 17. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mathilde Kroth, geb. Brühl, Königstein Ts., Hauptstr. 19,

b) Elisabeth Anna Brühl, Königstein Ts., Adelheidstraße 5,

c) Georg Brühl, Königstein Ts., Woogtalstraße 2,

d) Maria Kroth, geb. Brühl, Königstein i. Ts., Adelheidstraße 5,

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 8. 1. 1971

Amtsgericht

214

1 K 29/68: Die im Grundbuch von Rhadern, Band 4, Blatt 91, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rhadern, Flur 2, Flurstück 29, Acker, Wald, Sandgrube, Auf der hintersten Angergemeine, Größe 206,90 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rhadern, Flur 2, Flurstück 30, Acker, Wald, Auf der Lücke, Größe 184,40 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rhadern, Flur 4, Flurstück 46, Acker, Grünland, Wald, Hinter der Stein-Hardt, Größe 518,80 Ar,

sollen am 15. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 5, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Marianne Göbel geb. Roggenbach in Rhadern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu lfd. Nr. 5 auf 16 000,— DM,

zu lfd. Nr. 6 auf 9500,— DM,

zu lfd. Nr. 8 auf 28 500,— DM,

zu lfd. Nr. 9 auf 5000,— DM,

zu lfd. Nr. 11 auf 75 000,— DM,

zu lfd. Nr. 15 auf 5000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 16. 12. 1970

Amtsgericht

215

7 K 53/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 51, Blatt 3083, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 10, Flurstück 2/57, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 2, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 10, Flurstück 2/56, Hofraum zu Elisabethenstraße 2, Größe 1,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer 10, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Niebler 4 in Viernheim und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Gottdang, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte Zwangsvolleistungen wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 16. 12. 1970

Amtsgericht

216

7 K 53/68 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 102, Blatt 4845 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Flurstück 552, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 4, Größe 7,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. März 1971 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josef Scholz und Anita, geb. Mrotzek, in Lampertheim — zu je $\frac{1}{2}$.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 17. 12. 1970

Amtsgericht

217

K 2/70: Die ideelle Hälfte des Kurt von Heyden an dem im Grundbuch von Lauterbach, Band 41, Blatt 1785, eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück der Gemarkung Lauterbach, Flur 6, Flurstück 305/1, Hof- und Gebäudefläche, Weiserstraße 4, Größe 12,46 Ar,

soll am 24. März 1971, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königberger Str. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Statistiker Kurt von Heyden in Lauterbach,

b) seine Ehefrau Luise geb. Rudolph, daselbst,

je zur Hälfte.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte ist § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 4. 1. 1971

Amtsgericht

218

K 2/68: In dem Zwangsvolleistungsverfahren Heinrich Gabriel, Ibeshausen, Flur 3, Nr. 34/6, Hof- und Gebäudefläche, Oberdörfer Hütung, Größe 20,69 Ar, ist der Versteigerungstermin vom 28. Januar 1971 aufgehoben worden.

642 Lauterbach, 6. 1. 1971

Amtsgericht

219

7 K 16/69 — 4. 1. 1971: Der auf den 17. Februar 1971 bestimmte Termin zur Zwangsvolleistung des in Würges belegenen, im Grundbuch von Würges, Band 45, Blatt 1568, auf den Namen des a) Schreiners Winfried Haßler und b) dessen Ehefrau Marianne geb. Kreppel in Würges je zur ideellen Hälfte eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 224 2, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 16, ist aufgehoben.

625 Limburg (Lahn), 4. 1. 1971

Amtsgericht

220

5 K 21/69: Das im Grundbuch von Echzell, Band 13, Blatt 1174, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Echzell, Flur 1, Flurstück 875 1, Hof- und Gebäudefläche, Bäckergasse 33, Größe 2,53 Ar,

soll am 18. März 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Liesemann geb. Lind,

b) deren Ehemann Kraftfahrer Josef Karl Liesemann, beide wohnhaft in Echzell — zu a) und b) in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 6. 1. 1971

Amtsgericht

221

4 K 35 — 36 70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 65, Blatt Nr. 2263, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 71, Flurstück 7/15, Bauplatz Usinger Straße, Größe 5,92 Ar,

und das im Grundbuch von Wehrheim, Band 65, Blatt 2264, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 71, Flst. 7/16, Bauplatz Usinger Straße, Größe 5,75 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 4. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Jeweils eingetragene Eigentümerin am 10. Juli 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke): Firma GEMKO Gembicki & Koch OHG in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Band 65, Blatt 2263: 14 800,— DM, Band 65, Blatt 2264: 14 375,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.) 22. 12. 1970 Amtsgericht

222

61 K 43/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kastel, Band 83, Blatt 2991, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 225/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Str. 14, Größe 10,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Str. 18, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 228, La- gerplatz daselbst, Größe 4,85 Ar,

sollen am 9. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichts- straße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Sep- tember 1970 (Tag des Versteigerungsver- merks): Frau Elisabeth Schönmehl geb. Pfeifer in Mainz-Kastel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 209 150,— DM, lfd. Nr. 4 auf 55 550,— DM und lfd. Nr. 5 auf 33 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 6. 1. 1971 **Amtsgericht**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Andere Behörden und Körperschaften

223

I. Nachtragshaushaltssatzung des Kommunalen Gebiets- rechenzentrums Kassel für das Rechnungsjahr 1970

Gemäß § 117 Absatz 2 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) wird nachstehend die vom Verwaltungsrat des KGRZ Kassel am 8. 9. 1970 beschlossene I. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1970 öffentlich bekanntgemacht:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im ordentlichen Haushalt die

	erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes festgesetzt gegenüber bisher	Gesamt- festgesetzt auf nunmehr
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
Einnahmen	772 880	7 200	1 886 450	2 652 130
Ausgaben	813 690	48 010	1 886 450	2 652 130

gez. Dr. Branner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Beamte während dieser Zeit der Versorgungskasse an- geschlossen war und für ihn die laufenden Beiträge entrichtet worden sind. Entsprechende Zeiten bei einem anderen Mitglied werden mitberücksichtigt. Das gleiche gilt für Zeiten bei einem Mitglied einer anderen Ver- sorgungskasse, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der von der Versorgungskasse zu übernehmende Ruhe- gehaltsanteil bleibt auch für den Fall bestehen, daß der Beamte später dienstunfähig wird.

b) Das Ruhegehalt für einen Zeitbeamten wird voll über- nommen, wenn der Beamte während seiner Amtstätig- keit wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand ver- setzt wird.

c) pp.
(3) bis (7) pp.

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde durch Erlaß des Hess. Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz — IV B 3 — 54 k 08 — 45/70 — vom 17. Dezember 1970 genehmigt.

62 Wiesbaden, 4. 1. 1971
Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
Der Direktor

Die Hessische Landesregierung hat den Nachtragshaushalts- plan genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 20. 1. 1971 bis 27. 1. 1971 während der Dienststunden im Geschäftszimmer in Kas- sel, Fünffensterstraße 6, öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 7. 1. 1971

224

Änderung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungs- kasse Nassau

Der Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versor- gungskasse Nassau hat in seiner Sitzung am 24. September 1970 folgende Änderung des § 16 der Satzung beschlossen:

- (1) pp.
- (2) Für die Beamten auf Zeit gilt folgendes:
 - a) Von dem Ruhegehalt, das einem Beamten auf Zeit nach Ablauf seiner Amtsperiode zu gewähren ist, übernimmt die Versorgungskasse für jedes volle hauptamtliche Amtsjahr sowie für jedes volle Jahr als Laufbahn- beamter im Dienste des Mitgliedes einen Anteil von einem Achtzehntel unter der Voraussetzung, daß der

225

Wasserverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“, Sitz in Die- burg;
hier: Satzungsänderung

Die am 1. 12. 1965 erlassene Satzung des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“, veröffentlicht in StAnz. 1966 S. 97, und geändert am 30. 5. 1969 (vgl. StAnz. S. 1158) wird wie folgt ergänzt:

- 1. In § 2 Abs. 1 (Mitglieder) ist nach der Ortsbezeichnung „Altheim“ noch „Babenhausen“ einzufügen.
- 2. In § 11 Abs. 2 (Stimmrecht, Stimmverhältnis) ist in der Aufzählung der Mitgliedsgemeinden mit den ihnen zustehenden Stimmanteilen nach „Altheim“ einzurei- hen:
„Babenhausen 2 Stimmen“

Diese Satzungsänderung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

61 Darmstadt, 23. 12. 1970
Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 06/01 (5330) D
gez. Dr. Wierscher

226

Allgemeine Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landw. Unfallversicherung vom 1. Januar 1971 an

Der gemäß § 781 Abs. 1 RVO bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel gebildete Ausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1970 in Kassel auf Grund der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 784 Abs. 3 Satz 3 RVO am 4. November 1970 — IV a 5 4480 — 956/70 — erlassenen Anordnung folgenden

BESCHLUSS

gefaßt:

I.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für landw. Unternehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: | 6120,— DM |
| 2. Für Ehegatten von landw. Unternehmern (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JVA: | 6120,— DM |
| 3. Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sind (§ 780 Abs. 3 RVO), in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: das 300fache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, mindestens jedoch des im Bezirk der Berufsgenossenschaft geltenden höchsten Ortslohnes der Bewertungsgruppe II. | |

II.

Die vorstehend unter I 3. angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich für Versicherte, die z. Z. des Unfalles

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| das 65. Lebensjahr vollendet haben, | um 25 v. H. |
| das 75. Lebensjahr vollendet haben, | um 50 v. H. |

III.

Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis.

IV.

Die Durchschnittssätze gelten vom 1. Januar 1971 an.

Kassel, 2. 12. 1970

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Kassel

Die Ausschußmitglieder:

- gez. Heinrich Schumacher
 gez. Wilhelm Fischbach
 gez. Friedrich Karl v. Eichel Streiber
 gez. Erich Becker
 gez. Rudolf von Rhein
 gez. Johann Herr
 gez. Carl Dincklage
 gez. Freitag

Genehmigung

Die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach §§ 780, 784 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung für den Bereich der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch den Beschluß vom 2. Dezember 1970 des gemäß § 781 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung von der Vertreterversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gewählten Ausschusses wird gemäß § 781 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, 23. 12. 1970

Bundesversicherungsamt
 II 3 — 6954.12 — 994/64
 gez. Dr. Meier

Öffentliche Ausschreibungen

227

Gemeinde Altenhain/Ts. (Main-Taunus-Kreis): Für den Neubau eines Kindergartens (3 Gruppenräume, Spielhalle, Mehrzweckraum und Wohnungen) der Gemeinde Altenhain (Ts.) sollen vergeben werden:

Die Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbeton-Arbeiten, Baugrubenverbau einschl. Hilfs- und Nebenarbeiten des Rohbaues.

Die Arbeiten umfassen ca. 2500 m³ umbauten Raum. Ausführungszeit: ca. 1. 3. 1971—30. 6. 1971.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 3. 2. 1971, 11.00 Uhr in Altenhain/Ts., Bürgermeisteramt.

Bewerber, die die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies der ausschreibenden Stelle

Ing.-Büro Jung & Co., 6231 Niederhofheim/Ts., Taunusblick 17, Tel. (06196) 2 56 69,

schriftlich oder telefonisch mitzuteilen, ob die Unterlagen mit der Post übersandt oder abgeholt werden. Die Verdingungsunterlagen können ab Montag, den 18. 1. 1971 gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben werden.

6231 Altenhain/Ts., 18. 1. 1971

Der Bürgermeister

226

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahn- decke und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 456,8 + 80 und km 460,0 ü 00 — Westseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M.), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|------------|--|
| 50 000 qm | Mutterbodenabtrag, |
| 27 000 qm | Betondecke und Leitstreifen aufbrechen und abfahren |
| 25 000 cbm | Bodenabtrag und Auskofferung |
| 10 000 cbm | Schüttmassen liefern und einbauen |
| 36 000 cbm | Frostschutzmaterial liefern und einbauen, einschließlich Herstellung der Entwässerung |
| 48 000 qm | Zementverfestigung, 15 cm dick |
| 6 500 qm | Betonstandspur, 2,50 m breit, 20 cm dick, herstellen |
| 40 000 qm | bitum. Fahrbahndecke herstellen (18,0 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder, 3,5 cm Gußasphalt). |

Bauzeit: ca. 140 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn, Ende März 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—8, bis spätestens 25. Januar 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Deckenerneuerung und Zusatzspuren km 456,88—460,0 — Westseite —“, ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. Januar 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 17. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4 bis 6, Zuschlags- und Bindefrist: 15. April 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 8. 1. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

229

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau der Fuldaerbrücke (Bw 2) im Zuge der Verlegung der B 62 in Bad Hersfeld (Südumgehung), Bau-km 1 + 488,00, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:
 ca. 1600 lfd. m senkrechte und geneigte Ortbetonrammpfähle
 ca. 6000 cbm Erdaushub für die Baugruben
 ca. 1350 cbm Beton und Stahlbeton
 ca. 240 t Baustahl
 ca. 80 t Spann Stahl
 ca. 650 qm senkrechte Isolierung
 ca. 2000 qm Mastixisolierung
 sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 650 Werkzeuge.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. 2. 1971 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, unter Angabe der Zweckbestimmung, einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. März 1971, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.
643 Bad Hersfeld, 8. 1. 1971 Hessisches Straßenbauamt

230

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Wehrebrücke (BW 6) im Zuge der Verlegung der B 7 zwischen Küchen und Hasselbach in Bau-km 1,1+75 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:
 800 cbm Bodenaushub
 90 cbm B 300 für Fundamente der Widerlager u. Flügel
 220 cbm B 300 für Widerlager und Flügel
 110 cbm B 300 für den Überbau
 25 t Betonstahl I, II und III
 140 qm Mastix-Isolierung
 130 qm Gußasphaltunter- und -ober-schicht
 und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 210 Werkzeuge einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 25. 1. 1971 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 23. 2. 1971 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkzeuge.

344 Eschwege, 7. 1. 1971 Hessisches Straßenbauamt

231

Frankfurt: Öffentliche Ausschreibung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 558,730 und km 550,150 der Richtungsfahrbahn Mannheim—Frankfurt (M.) im Bereich der Autobahnmeisterei Lorsch.

Leistungen u. a.
 9 000 t Asphaltbinder 0/18
 26 000 qm Asphaltbinder 0/12
 73 000 qm Asphaltbinder 0/18
 100 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. 3. 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 2. 2. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821, ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 5. 2. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 223, abgegeben.

Eröffnungstermin: 16. 2. 1971, um 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6 Frankfurt (Main), 7. 1. 1971 Autobahnamt Frankfurt (M.)

*weltraumgeprüft
 haushaltbewährt*



Drei in einer Hand Kochen - Heizen - Warmwasser

Wenn es darum geht, alle drei Aufgaben in einem zu lösen, heißt die Antwort: FLÜSSIGGAS. Denn FLÜSSIGGAS ist das moderne „Mädchen für alles“. Ohne kostspieligen Anschluß an ein Versorgungsnetz und ohne aufwendige Um- und Einbauten.

Knopfdruck genügt — und FLÜSSIGGAS tritt in Aktion. Immer sauber, sicher, zuverlässig — und immer wirtschaftlich.

Wir empfehlen, was Sie empfehlen können: FLÜSSIGGAS — moderne Energie, damit das Leben leichter wird.



Flüssiggas
 Werbegemeinschaft Nord/Mitte
 — Informationsstelle —
 4000 Düsseldorf,
 Lohengrinstraße 11

Alle reden von Vermögensbildung. Wir sagen Ihnen, wie man es richtig macht.

In den eigenen vier Wänden wohnen – damit eine gute Altersvorsorge treffen – oder ein hübsches Summchen auf dem Konto haben, das ist leichter zu erreichen als Sie glauben. Besonders für Sie! Denn nur Sie und Ihre Kollegen im öffentlichen Dienst können beim BHW bausparen und die besonderen Vorteile nutzen: zins-

billige Bauspardarlehen, hohe staatliche Prämien oder erhebliche Steuerersparnisse, keine Mindestansparsumme, niedrige Gebühren. Wir geben Ihnen genaue Auskünfte, wie Sie Ihr Ziel am besten erreichen.

Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Broschüre B 14 an!

Vermögensbildung für
alle im öffentlichen Dienst:
Leichter BHW
mit dem BHW
Beamtenheimstättenwerk · 325 Hamein
Postfach 066 · Ruf (05151) 881

232

DIE STADT NEU-ISENBURG

sucht zum Eintritt bis spätestens 1. April 1971 einen

Vollziehungsbeamten für die Vollstreckungsstelle der Stadt

— Besoldungsgruppe A 9 HBesG mittl. Dienst —

Neben allgemeinen Kommunal- und verwaltungsrechtlichen Kenntnissen sind Erfahrungen im Verwaltungsvollstreckungsrecht oder im privaten Mahn- und Beitreibungswesen erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Bewerber, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, können im Angestelltenverhältnis eingestellt werden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweis bitten wir bis **spätestens 15. Februar 1971** zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG

233

Industriekfm., 28 J., mittl. Reife, möchte sich zum 1. 4. 71 oder später verändern und eine Außendiensttätigkeit im öffentl. Dienst aufnehmen. Angebote unter Nr. 3/1971 des Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42.

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 X 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5% / 1/2% = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542, Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 848, Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer, Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60, Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten